



# Planfeststellungsbeschluss



**Unbefristeter Betrieb  
der Mitteleuropäischen Rohölleitung (MERO)  
von Vohburg a. d. Donau nach Waidhaus  
(bayerischer Streckenabschnitt)  
durch die MERO Germany AG**



# Inhaltsverzeichnis

## Entscheidungssatz

<b>1. Gegenstand der Planfeststellung</b>	S. 2
<b>2. Festgestellte Planunterlagen</b>	S. 3
<b>3. Anforderungen</b>	S. 14
3.1 Allgemeines	S. 14
3.2 Erhaltung des Bestands der Rohrleitungsanlage	S. 21
3.3 Betrieb der Rohrleitungsanlage	S. 26
3.4 Eigenüberwachung, Prüfung durch Sachverständige	S. 47
3.5 Schadensvorsorge	S. 55
3.6 Vorübergehende Außerbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme	S. 63
3.7 Endgültige Stilllegung der Rohrleitungsanlage	S. 64
3.8 Ersetzung von Anforderungen	S. 65
<b>4. Auflagenvorbehalt</b>	S. 65
<b>5. Konzentrationswirkung</b>	S. 65
<b>6. Gestaltungswirkung</b>	S. 66
<b>7. Einwendungen, Anträge</b>	S. 66
<b>8. Kosten</b>	S. 66

## Gründe

<b>I. Sachverhalt</b>	S. 67
<b>II. Rechtliche Würdigung</b>	S. 76
<b>1. Zuständigkeit</b>	S. 76
<b>2. Verfahren</b>	S. 76
<b>3. Materiell-rechtliche Würdigung</b>	S. 80
<b>3.1 Planrechtfertigung</b>	S. 80
<b>3.2 Zwingende Versagungsgründe, Planungsleitsätze</b>	S. 81
3.2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	S. 81
3.2.2 Umweltrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	S. 83
3.2.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	S. 84
3.2.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	S. 85
3.2.2.3 Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung	S. 94
3.2.2.4 Immissionsschutzrecht	S. 109
3.2.2.5 Bodenschutzrecht	S. 111
3.2.2.6 Wasserrecht	S. 112
3.2.2.7 Bauplanungsrecht	S. 112
3.2.2.8 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	S. 113
3.2.3 Wohl der Allgemeinheit (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	S. 113
3.2.3.1 Sicherheit der Rohrleitungsanlage, Vorsorge- und Schutzgebot	S. 114
3.2.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	S. 121
3.2.3.2.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Begrenzungsmaßnahmen	S. 122
3.2.3.2.2 Mensch einschließlich menschliche Gesundheit	S. 125
3.2.3.2.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	S. 137
3.2.3.2.4 Boden	S. 145
3.2.3.2.5 Wasser	S. 150

3.2.3.2.6	Luft und Klima	S. 161
3.2.3.2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	S. 164
3.2.3.2.8	Landschaft	S. 166
3.2.3.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	S. 167
3.2.3.2.10	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	S. 168
3.2.3.2.11	Alternativenprüfung	S. 171
3.2.3.2.12	Zusammenfassende schutzgutübergreifende Bewertung	S. 173
3.2.3.3	Sonstige öffentliche Belange	S. 175
3.2.3.3.1	Städtebau und Planungshoheit	S. 175
3.2.3.3.2	Verkehrerschließung und Straßenrecht, Leitungsvorhaben	S. 176
3.2.3.3.3	Brand- und Katastrophenschutz	S. 176
3.2.3.3.4	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	S. 177
3.2.3.3.5	Land- und Forstwirtschaft	S. 177
3.2.3.3.6	Sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit	S. 179
3.2.3.4	Abwägung Wohl der Allgemeinheit	S. 179
3.2.4	Belange des Arbeitsschutzes (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 UVPG)	S. 182
<b>3.3</b>	<b>Gesamtabwägung</b>	S. 182
3.3.1	Allgemeines	S. 182
3.3.2	Abwägungsgründe	S. 183
3.3.3	Einwendungen	S. 186
3.3.3.1	Zuständigkeit	S. 186
3.3.3.2	Anlagensicherheit	S. 187
3.3.3.3	Wasserwirtschaft und Fischereiwirtschaft	S. 188
3.3.3.4	Katastrophenschutz, Ölwehreinrichtungen	S. 190
3.3.3.5	Befristung, Auflagen, Nachrüstungs- und Widerrufsvorbehalt	S. 192
3.3.3.6	Landwirtschaft, Eigentum, Beweissicherung, Entschädigung	S. 193
3.3.3.7	Fremdleitungen im Bereich der MERO	S. 195
3.3.3.8	Informationspflichten, Versicherungspflicht	S. 196

3.3.4	Nebenbestimmungen	S. 197
3.3.4.1	Befristung	S. 198
3.3.4.2	Haftpflichtversicherung, Bürgschaftsvertrag	S. 200
<b>4.</b>	<b>Kosten</b>	S. 201
	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	S. 202



Regierung von Oberbayern ♦ 80534 München

Postzustellungsurkunde

MERO Germany AG

MERO-Weg 1

85088 Vohburg a. d. Donau

<b>Bearbeitet von</b> Manfred Grüntaler	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2986 / -402986	<b>Zimmer</b> 4233	<b>E-Mail</b> Manfred.Gruentaler@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b> 1311-006/TWE	<b>Ihre Nachricht vom</b> 27.11.2013	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 55.1-3586-34	<b>München,</b> 24.11.2014

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Rohrleitungsrecht;**

**Planfeststellungsverfahren nach § 20 Abs. 1 UVPG für den unbefristeten Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts der Mitteleuropäischen Rohöleitung (MERO) der MERO Germany AG von Vohburg a. d. Donau nach Waidhaus**

Anlagen

1 ausgefertigter Satz Planunterlagen (5 Ordner) - wird nachgereicht -

1 Kostenrechnung - wird nachgereicht -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## 1. Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan der MERO Germany AG, MERO-Weg 1, 85088 Vohburg a. d. Donau, für den unbefristeten Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts der Mitteleuropäischen Rohölleitung (MERO) von Vohburg an der Donau nach Waidhaus wird gemäß § 20 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG nach Maßgabe der folgenden Nrn. 2 - 7 dieses Bescheides festgestellt.

Die Rohrleitungsanlage dient dem Transport von Rohölen mit einem maximalen Durchsatz von 1.750 m<sup>3</sup>/h.

### 1.1 Räumliche Abgrenzung

Die Rohrleitungsanlage verbindet das Tanklager der MERO Germany AG in Vohburg a. d. Donau mit dem Tanklager der MERO CR in Nelahozeves (nördlich von Prag). Sie hat eine Gesamtlänge von ca. 344 km. Gegenstand dieses Bescheides ist nur die Teilstrecke auf dem Gebiet des Freistaates Bayern mit einer Länge von ca. 178,9 km. Diese beginnt in Vohburg a. d. Donau und endet an der Grenze zur Tschechischen Republik bei Waidhaus.

### 1.2 Technische Abgrenzung

Die Abgrenzung der Rohrleitungsanlage im nicht zur Rohrleitungsanlage gehörenden Tanklager (immissionsschutzrechtlich genehmigt) in Vohburg a. d. Donau ist aus dem Plan F1-2003, Rev. 14 vom 14.04.2011 (vgl. nachfolgend Nr. 2, lfd. Nr. 9, Anhang 1.5) ersichtlich und liegt innerhalb der Boosterpumpstation-Wanne in der ersten Schweißnaht der Leitungen

- CO-007-30"-A1
- CO-008-20"-A1
- CO-009-16"-A1

Die Rohrleitungsanlage umfasst neben der Rohrleitung alle Einrichtungen, die für den sicherheitstechnisch einwandfreien Betrieb der Rohrleitungsanlage auf dem Gebiet des Freistaates Bayern von Bedeutung sind, insbesondere die Betriebszentrale, Betriebsgebäude, die Pumpstation (Boosterpumpen, Messstrecke und

Hauptpumpen) und die Molchschleuse auf dem Gelände des Tanklagers in Vohburg a. d. Donau sowie die Streckenschieberstationen.

Zu der Rohrleitungsanlage gehören auch die Entleerungsleitungen im Bereich der Pumpstation und alle Ausblaseleitungen der Sicherheitsventile innerhalb der vorgenannten Grenzen sowie der Sloptank A 10152.

Hinsichtlich der sicherheitstechnischen Betrachtung endet die Rohrleitungsanlage im Tanklager Nelahozeves nach der Rückschlagklappe V103031, die dem Motorschieber MOV60009 nachgeschaltet ist, und schließt die dortige Übergabe- und Entlastungsstation ein.

### **1.3 Inhaltliche Abgrenzung**

Nicht Gegenstand dieser Planfeststellung ist die Errichtung der Rohrleitungsanlage. Hierfür gilt weiterhin der Bescheid vom 30.11.1994, Az. II8/3586-34/18/94, in der aktuellen Fassung, in dem die Errichtung unbefristet zugelassen wurde.

Bauliche Maßnahmen an der bestehenden Rohrleitungsanlage sind mit diesem Bescheid grundsätzlich nicht verbunden.

Die bestehende Rohrleitungsanlage hat einen Nenndurchmesser von DN 700. Sie liegt in einem Schutzstreifen von in der Regel 10 m Breite und hat eine Erdüberdeckung von mindestens 1 m.

## **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, soweit sie nicht als nachrichtlich („N“) gekennzeichnet sind. Die festgestellten Unterlagen tragen den Feststellungsvermerk der Regierung von Oberbayern. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die unter Nr. 1 festgestellten Maßnahmen beziehen und nicht in Widerspruch zu den in nachfolgender Nr. 3 aufgeführten Anforderungen stehen.

Gliederung		Inhalt / Bezeichnung der Unterlagen	Umfang
<b>Ordner 1</b>			
1	Teil A	Antrag, Beschreibung des Vorhabens und des Systems, F611-ILFM-AD-0008/REV.6, 11.11.2013	Seiten 1 - 58
2	Teil B	Analyse der Systemsicherheit F611-ILFM-AD-0010/REV.5, 11.11.2013	Seiten 1 - 96
3	Teil D	Kurzfassung für die Öffentlichkeit, F611-ILFM-AD-0018/REV.4, 11.11.2013	Seiten 1 - 65
		Übersichtsplan Pipeline (wie in Anhang 1.1)	
		Ölwehrpläne M 1:25.000 (wie in Anhang 1.3)	
4	Anhang 1	Pläne zum Antrag mit Inhaltsverzeichnis, 11.11.2013	3 Seiten
5	Anhang 1.1	Übersichtsplan MERO - Übersichtsplan Pipeline - Übersichtsplan Tanklager und Pumpstation Vohburg, M 1:3000	
6	Anhang 1.2	Übersichtslageplan politische Grenzen, M 1:150.000	3 Blätter
7	Anhang 1.3	Ölwehrpläne, M 1:25.000 - T3-4001, Rev. 3, 04.10.2011 - T3-4002, Rev. 3, 04.10.2011 - T3-4003, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4004, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4005, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4006, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4007, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4008, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4009, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4010, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4011, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4012, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4013, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4014, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4015, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4016, Rev. 2, 01.07.2009 - T3-4017, Rev. 2, 01.07.2009	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- T3-4018, Rev. 3, 01.10.2010</li> <li>- T3-4019, Rev. 3, 01.10.2010</li> <li>- T3-4020, Rev. 2, 01.07.2009</li> <li>- T3-4021, Rev. 2, 01.07.2009</li> <li>- T3-4022, Rev. 2, 01.07.2009</li> <li>- T3-4023, Rev. 2, 01.07.2009</li> <li>- T3-4024, Rev. 0, 31.10.2013</li> <li>- T3-4025, Rev. 0, 31.10.2013</li> </ul>	
8	Anhang 1.4	System - Fließschema, F5-2001, Rev. 8, 24.05.2011	
9	Anhang 1.5	<p>R&amp;I-Fließbilder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptpumpen Vohburg, F1-2004, Rev. 13, 27.02.2012</li> <li>- Boosterpumpen Vohburg, F1-2003, Rev. 14, 14.04.2011</li> <li>- Molchschleuse Benešovice, A059-ILFM-AD-0102, Rev. 01, 24.01.2013</li> <li>- Zwischenpumpstation Benešovice, A059-ILFM-AD-0103, Rev. c, 02.12.2008</li> <li>- Übergabestation Nelahozeves, CTR-6580-604-005-01, Rev. 03, 09/2011</li> <li>- Schieberstationen, F3-2008, Rev. 8, 21.02.2013</li> </ul>	
10	Anhang 1.6	Einpoliges Übersichtsschaltbild Tanklager und Pumpstation Vohburg, E0-2518, Rev. 1, 07.02.2011	
11	Anhang 1.7	Systemübersicht Leitsystem, 462-T-GEN-SYS-0011-5-E, Rev. 5, 20.12.2007	
12	Anhang 1.8	Gewässerkreuzungsliste	3 Seiten
13	Anhang 1.9	<p>Pläne der Gewässer I. Ordnung und II. Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Legende zu den Lageplänen</li> <li>- Legende zu den Längenschnitten</li> <li>- Lageplan Ilm, M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Längenschnitt Ilm, M 1:1000 / 200</li> <li>- Lageplan Abens, M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Längenschnitt Abens, M 1:1000 / 200</li> <li>- Lageplan Donau linkes Ufer, M 1:1000, Okt. 2013</li> </ul>	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lageplan Donau rechtes Ufer, M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Längenschnitt Donau rechtes Ufer, M 1:1000 / 200</li> <li>- Längenschnitt Donau linkes Ufer 1, M 1:1000 / 200</li> <li>- Längenschnitt Donau linkes Ufer 2, M 1:1000 / 200</li> <li>- Kontrollpeilung Donau, M 1:500 / 100, 26.08.2013, Plan-Nr. 270/2013</li> <li>- Lageplan Wiesent, M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Längenschnitt Wiesent, M 1:1000 / 200</li> <li>- Lageplan Knöblinger Bach, M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Längenschnitt Knöblinger Bach, M 1:1000 / 200</li> <li>- Lageplan Regen, M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Längenschnitt Regen, M 1:1000 / 200</li> <li>- Längenschnitt Regen Altwasser, M 1:1000 / 200</li> <li>- Kontrollpeilung Regen, M 1:500 / 100, 14.08.2013, Plan-Nr. 271/13</li> <li>- Lageplan Schwarzach, M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Längenschnitt Schwarzach, M 1:1000 / 200</li> <li>- Lageplan Pfreimd, M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Längenschnitt Pfreimd, M 1:1000 / 200</li> </ul>	
14	Anhang 1.10	<p>Ex-Zonenpläne</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ex-Zonenplan Tanklager und Pumpstation, Blatt 1, E0-2543-1, Rev. 4, 09.02.2011</li> <li>- Ex-Zonenplan Details, Blatt 2, E0-2543-2, Rev. 0, 07.04.2011</li> </ul>	
15	Anhang 1.11	<p>Schieberstationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagentechnischer Lageplan Schieberstation LV19, Beispiel für Typ A, ohne Ölwehrdepot, A0-2022, M 1:50, 16.08.2001, Rev. 3</li> <li>- Anlagentechnischer Lageplan Schieberstation LV20, Beispiel für Typ B, mit Ölwehrdepot, A0-2023, M 1:50, 16.08.2001, Rev. 4</li> <li>- Anlagentechnischer Lageplan Schieberstation LV21, Beispiel für Typ C, Lageplan, A0-2024, M 1:50 / 1000, 16.08.2001, Rev. 4</li> <li>- Schieberstationen - Legende</li> <li>- Schieberstation LV 01, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> </ul>	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schieberstation LV 02, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 03, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 04, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 05, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 06, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV06a, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 07, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 08, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 09, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 10, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 11, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 12, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 13, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV13a, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 14, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 15, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 16, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 17, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 18, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 19, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 20, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 21, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 22, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 23, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 24, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 25, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> <li>- Schieberstation LV 26, Lageplan M 1:1000, Okt. 2013</li> </ul>	
16	Anhang 2	Hydraulische Berechnungen, Juni 1993, F611-Anhang 2 Hydraulisches Profil, G5-2012, Rev. 11, 10.10.2012, M 1 : 500.000 / 5.000	insgesamt 109 Seiten, 1 Plan
<b>Ordner 2</b>			
17	Anhang 3	Systematische Betrachtung der Anlagenteile hinsichtlich möglicher Störungen, F611-ILFM-AD-0017, Rev.2, 03.07.2013	Seiten 1 - 35
18	Anhang 4	Sicherheitsdatenblätter - Safety Data Sheet CRUDE OIL SWEET, Unipetrol,	

		<p>2<sup>nd</sup> issue, 01.11.2011</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitsdatenblatt ROHÖL SÜß, Unipetrol, 2. Ausgabe, 01.11.2011 (deutsche Übersetzung zur Info)</li> <li>- Safety Data Sheet CRUDE OIL SOUR, Unipetrol, 2<sup>nd</sup> issue, 01.11.2011</li> <li>- Sicherheitsdatenblatt ROHÖL SAUER, Unipetrol, 2. Ausgabe, 01.11.2011 (deutsche Übersetzung zur Info)</li> </ul>	<p>Seiten 1 - 16</p> <p>Seiten 1 - 16</p> <p>Seiten 1 - 16</p> <p>Seiten 1 - 16</p>
19	Anhang 5	<p>Auslaufmengenberechnung, F611-ILFM-AD-0015, Rev. 3, 25.10.2013, mit Auslaufmengendiagramm Baggerzahn, Rev. 2, 29.10.2013</p>	Seiten 1 - 19
20	Anhang 6	<p>Berechnungen zu den Emissionen und Immissionen F611-ANHANG 6, Juni 1993</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschätzung der Emissionen aus dem Bereich der Dichtelemente, 26.10.1992</li> <li>- Abschätzung der Emissionen aus dem Bereich des Slop tanks, 01.03.1993</li> <li>- Wärmeemission durch den Betrieb der MERO Fernleitung, 21.01.1993</li> <li>- Berechnung der Quellstärken für die Ausbreitungsrechnung für Mineralöldämpfe,</li> <li>- Werttabelle der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für Mineralöldämpfe,</li> <li>- Berechnung der Wärmeemissionen durch Strahlung beim Brand der Mineralöllache,</li> <li>- Werttabelle der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für Brandgase</li> </ul>	<p>insgesamt 58 Seiten</p>
21	Anhang 7	<p>Integritätsuntersuchungen der molchbaren und nicht-molchbaren Anlagenteile</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bescheinigung über die durchgeführten Prüfungen entsprechend D.4.9.4 und D.4.9.5 des Genehmigungsbescheides der MERO, TÜV Süd, IS-ATA2-MUC/sa/0042, 06.05.2013</li> <li>- Bescheinigung über die Beurteilung einer Messmolchung mit dem Ultraschall-Rissprüf molch auf der 28"- MERO für den Leitungsabschnitt Vohburg-</li> </ul>	<p>Seiten 1 - 7</p> <p>Seiten 1 - 4</p>

		<p>Benesovice der MERO Germany AG, TÜV Süd, IS-ATA2-MUC/fe/mk, 26.08.2011</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bescheinigung über die Auswertung von Molchaufzeichnungen des Wanddickenmessmolches auf der MERO, TÜV Süd, IS-ATA2-MUC/fe, 08.03. 2012</li> <li>- Bescheinigung über die Beurteilung einer Messmolchung auf Formabweichungen auf der 28“-MERO der MERO Germany AG, TÜV Süd, IS-ATA2-MUC/fe, 13.04.2010</li> <li>- Lastwechseleerfassung der MERO-Fernleitung; Zwischenbeurteilung im Jahre 2005, TÜV Süd, IS-ATA2-MUC/wf, 12.05.2006</li> <li>- Bescheinigung über die durchgeführten Prüfungen im Zuge der Erneuerung der Steuerungs-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen (SCADA-System), TÜV Süd, IS-ATA2-MUC/sa, 26.01.2011</li> <li>- Bescheinigung über die Untersuchung der Lastwechseleerfassung, Zwischenbeurteilung für das Jahr 2013, TÜV Süd, IS-ATA2-MUC/sa/269, 24.10.2013</li> </ul>	<p>Seiten 1 - 7</p> <p>Seiten 1 - 6</p> <p>Seiten 1 - 2</p> <p>Seiten 1 - 20</p> <p>Seiten 1 - 3</p>
22	Anhang 8	Betriebshandbuch, DA-T-007 Band I, Rev. 4, 02.07.2013	Seiten 1 - 136
23	Anhang 9	<p>Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Müller BBM, MERO Germany AG, Tanklager und Pumpstation Vohburg, Berechnung und Beurteilung tieffrequenter Schallemissionen durch den Betrieb der MERO Germany AG, Bericht M104595/03, 06.03.2013</li> <li>- Müller BBM, MERO Germany AG, Tanklager und Pumpstation Vohburg, Schallemissionsmessungen und Erstellung eines Schallschutzkonzeptes, Bericht M104595/04, 31.05.2013</li> <li>- TÜV-Süd, Messung und Bewertung niederfrequenter elektrischer Wechselfelder, Bericht 1 955 468, 23.04.2013</li> </ul>	<p>Seiten 1 - 10, mit Übersichtslageplan</p> <p>Seiten 1 - 28, Anhang A: 9 S., Anhang B: 7 S., Anhang C: 6 S.</p> <p>Seiten 1 - 33</p>
24	Anhang 10	Ölalarm- und Einsatzplan, Ordner I, DA-S-008-I, Rev. 36, 01.07.2013	Seiten I - V

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Deckblatt, Inhaltsverzeichnis</li> <li>- Kap. 1 Allgemeines, Rev. 4, 01.01.2006</li> <li>- Kap. 2 Amtliche Schadensabwehr - Organisation, Rev. 11, 01.01.2013</li> <li>- Kap. 3 Innerbetriebliche Schadensabwehr - Organisation, Rev. 15, 01.07.2013</li> <li>- Kap. 4 Innerbetriebliche Schadensabwehr - Alarmierung, Rev. 24, 01.07.2013</li> <li>- Kap. 5 Innerbetriebliche Dokumentation, Rev. 23, 01.01.2006</li> <li>- Kap. 6 Informationen zur Schadensabwehr, Rev. 12, 01.07.2013</li> <li>- Kap. 7 Behörden, Dienststellen, Fremdfirmen, Rev. 28, 01.01.2013</li> <li>- Kap. 8 Verteiler, Rev. 17, 01.07.2012</li> <li>- Kap. 9 Anlagen zum Ölalarm- und Einsatzplan</li> <li>- Kap. 9.2 Auslaufmengendiagramm, D-2177, Rev. 2, 16.09.2010, M 1 : 250.000 / 10.000</li> <li>- Kap. 9.3 Schutzobjekte mit Prioritäten, DA-T-003, Rev. C, 01.01.2000</li> <li>- Kap. 9.4 Notabschalteplan, DA-T-004, Rev. 3, 20.02.2006</li> </ul>	<p>Seite 1.1</p> <p>Seiten 2.1 - 2.5</p> <p>Seiten 3.1 - 3.8</p> <p>Seiten 4.1 - 4.59</p> <p>Seiten 5.1 - 5.2</p> <p>Seiten 6.1 - 6.22</p> <p>Seiten 7.1 mit 8 Seiten</p> <p>Seiten 8.1 - 8.2</p> <p>1 Deckblatt</p> <p>1 Plan</p> <p>Seiten 1 - 5 und Seiten 1 - 57</p> <p>Seiten 1 - 90</p>
25 N	Anhang 11	<p>Genehmigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnis (VbF) und Genehmigung (WHG) für die Errichtung und den Betrieb der Mitteleuropäischen Rohölleitung Ingolstadt-Kralupy-Litvinov (MERO), BayStMAS, Az. II8/3586-34/18/94, 30.11.1994</li> <li>- Änderungsbescheid; Änderung Erlaubnis und Genehmigung vom 30.11.1994, BayStMAS, Az. II6/3586-34/6/99, 30.11.1999</li> <li>- Änderungsbescheid; Messmolchung zur Feststellung von Wanddickenminderungen, Reg. v. Obb., 821-3586-34-1/03, 19.02.2004</li> <li>- Änderungsbescheid; Erneuerung SCADA-System, Errichtung und Betrieb einer Pumpen- und Molchstation in Benešovice, Reg. v. Obb., 55.1-3586-34-5-2007,</li> </ul>	<p>Seiten 1 - 129, Anhang I: 17 S. Anhang II: 2 S.</p> <p>Seiten 1 - 29</p> <p>Seiten 1 - 5</p> <p>Seiten 1 - 12</p>

		<p>21.02.2008</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bescheid; Ersatz einer Druckprüfung durch Festigkeitsnachweis mit Prüfmolchen, Reg. v. Obb., 55.1-3586-34-8-2008, 13.11.2008</li> <li>- Änderungsbescheid; Änderung der Ziffern D.4.4.1 und D.3.3.3.4 des Genehmigungsbescheids, Reg. v. Obb., 55.1-3586-34-12-2009, 09.12.2009</li> <li>- Änderungsbescheid; Änderung der Ziffer D.4.9.2, Reg. v. Obb., 55.1-3586-34-13-2009, 18.12.2009</li> <li>- Änderungsbescheid; nochmalige Änderung der Ziffer D.4.9.2, Reg. v. Obb., 55.1-3586-34-13-2009, 30.03.2010</li> </ul>	<p>Seiten 1 - 4</p> <p>Seiten 1 - 5</p> <p>Seiten 1 - 4</p> <p>Seiten 1 - 3</p>
26	Anhang 12	Überwachungsschema der MERO, DA-T-006, Rev. 12, 19.08.2013, mit Prüfvermerken des TÜV Süd und des LfU	Seiten 1 - 2, Anlage Seiten 1 - 22
27	Anhang 13	Pipeline Integrity Managementsystem (PIMS), DA-M-003, Rev. 1, 24.04.2012	Seiten 1 - 52
<b>Ordner 3</b>			
28	Teil C	Auswirkungen auf die Umwelt, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, 15.11.2013	Seiten I - X, Seiten 11 - 208
29	Anlage 1	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, 07.11.2013	Deckblatt, Seiten I - IV, Seiten 1 - 26
		Anlage I zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung, Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, 07.11.2013	Seiten 1 - 13
30	Anlage 2	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“, 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 30
31	Anlage 3	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 7237-371 „Sallingbachtal“, 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 29
32	Anlage 4	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 7137-301 „Sippenauer Moor“, 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 20

33	Anlage 5	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 6937-371 "Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg", 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 21
34	Anlage 6	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 7038-371 "Standortübungsplatz Oberhinkofen", 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 23
35	Anlage 7	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing", 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 26
36	Anlage 8	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 7040-471 "Donau zwischen Regensburg und Straubing", 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 28
37	Anlage 9	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 6939-371 "Trockenhänge am Donaurandbruch", 30.10.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 16
38	Anlage 10	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 6741-371 "Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung", 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 36
39	Anlage 11	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 6741-471 "Regentalau und Chamtbatal mit Rötelseeweihergebiet", 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 32
40	Anlage 12	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 6639-371 "Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha", 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 30
41	Anlage 13	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet Nr. 6340-371 "Pfreimd und Lois-Bach", 30.10.2013, mit Plan M 1 : 20.000 / 10.000, 08.11.2013	Seiten I - III, Seiten 4 - 33
<b>Ordner 4</b>			
42	Anlage	Hydrogeologisches Gutachten des Ingenieurbüros Dr.	Text Seiten 1 - 92

	14	Werner Knorr vom 24.05.1993 mit Anlagen gemäß S. 4 und 5 des Gutachtens (vgl. Nr. 14 des Anhangs I zum Bescheid vom 30.11.1994)	
43	Anlage 15	Anlagen zum Hydrogeologischen Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Werner Knorr gemäß S. 6 und 7 des Gutachtens (vgl. Nr. 14 des Anhangs I zum Bescheid vom 30.11.1994)	
<b>Ordner 5</b>			
44	Karte 1	Schutzgüter Mensch / Klima und Luft, 06.11.2013	Blattschnitte S. 1 - 3, Legende S. 1 - 2, Karten Blätter 1 - 146
45	Karte 2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, 06.11.2013	Blattschnitte S. 1 - 3, Legende S. 1 - 2, Karten Blätter 1 - 84
46	Karte 3	Schutzgüter Boden / Kulturgüter und sonstige Sachgüter, 06.11.2013	Blattschnitte S. 1 - 3, Legende 1 Seite, Karten Blätter 1 - 63
47	Karte 4	Schutzgut Wasser, 06.11.2013	Blattschnitte S. 1 - 3, Legende S. 1 - 2, Karten Blätter 1 - 34
48	Karte 5	Nicht-bestimmungsgemäßer Betrieb: Potenzielle Konfliktbereiche, 06.11.2013	Blattschnitte S. 1 - 3, Legende 1 Seite, Karten Blätter 1 - 24
49	Karte 6	Überblick über den tschechischen Leitungsast zwischen der deutsch-tschechischen Grenze und der kontinentalen Wasserscheide, M 1 : 30.000, 21.10.2013	Karte 1 Blatt

### **3. Anforderungen**

#### **3.1 Allgemeines**

##### **3.1.1 Vorschriften, Technische Regeln**

Betrieb, Instandhaltung, Reparaturen, Änderungen und Prüfungen der Rohrleitungsanlage sind nach den Antragsunterlagen, den in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Rohrfernleitungsverordnung sowie nach dem Stand der Technik, insbesondere den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL), der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen in nationales Recht umgesetzten EU-Vorschriften, den Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker (DIN VDE) und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln durchzuführen.

Bei für den Betrieb der Rohrleitungsanlage maßgeblichen Änderungen des Standes der Technik oder der geltenden Vorschriften ist die Rohrleitungsanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen nachzurüsten.

Sind zum Schutz der Gewässer wirksamere Einrichtungen oder Maßnahmen geboten, so sind diese nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen nachzurüsten bzw. zu ergreifen.

##### **3.1.2 Aktuelle Dokumentation der Rohrleitungsanlage**

Die Betreiberin hat eine zusammenfassende Dokumentation der Rohrleitungsanlage zu erstellen, jährlich, aber unverzüglich nach Änderungen fortzuschreiben und der zuständigen Behörde und dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation muss mindestens die in Teil 1 Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. Anlage H der TRFL genannten Informationen enthalten. Sie muss lückenlos für die molchbaren und die nicht molchbaren Leitungsabschnitte alle wesentlichen sicherheitsrelevanten bedeutsamen Merkmale der Rohrleitungsanlage sowie ihres Betriebes enthalten.

### **3.1.3 Aufbewahrung der Unterlagen**

Sämtliche Unterlagen, die die Errichtung, die durchgeführten Änderungen und den Bestand der Rohrleitungsanlage einschließlich aller für den Betrieb und die Überwachung erforderlichen Einrichtungen dokumentieren (z.B. Rohrbücher, Rohrsondierungen, Baupläne, Detailzeichnungen, Nachweise über Werkstoffe und Schweißverfahren, Röntgenaufnahmen der Schweißnähte) sind bis zur endgültigen Stilllegung der Fernleitung aufzubewahren.

Alle in diesem Bescheid geforderten Unterlagen für die Dokumentation von Betriebsdaten, Reparaturen und Störungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

### **3.1.4 Informationspflichten**

Die Betreiberin hat im Rahmen ihrer eigenen Überwachung sowie der Schadensvorsorge die Anliegergemeinden in angemessenen zeitlichen Abständen über das Vorhandensein, die Lage, die Gefahren und das Fördermedium der Rohrleitungsanlage zu informieren, auf die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere auf die Notwendigkeit hinzuweisen, vor jeder Inanspruchnahme des Schutzstreifens (z.B. beim Verlegen von Fremdleitungen) die schriftliche Genehmigung der Betreiberin einzuholen.

Die Betreiberin hat auf die Gemeinden hinzuwirken, dass diese entsprechende Hinweise auf die Rohrleitungsanlage in ihren Informationsblättern veröffentlichen und dass nach Möglichkeit in bebauten Gebieten, in denen bebaute Grundstücke im Schutzstreifen liegen, die betroffenen Anwohner regelmäßig über den Bestand der Rohrleitungsanlage informiert werden.

§ 8 Abs. 3 der Rohrfernleitungsverordnung, der auch Informationspflichten gegenüber Feuerwehr, Polizei und anderen Hilfsorganisationen enthält, bleibt unberührt.

### **3.1.5 Verfahrensweise bei unwesentlichen Änderungen**

Die nach Anhang D der TRFL als unwesentlich eingruppierten Änderungen sind durch den technischen und den wasserwirtschaftlichen Sachverständigen prüfen zu lassen, sofern sie in Nr. D.4 genannt sind bzw. im Anhang E der TRbF 301 (RFF) als prüfbedürftig eingestuft waren. Die unwesentlichen, prüfbedürftigen Än-

derungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor ihrer Realisierung mitzuteilen.

Die Mitteilungen müssen dabei folgende Bestandteile aufweisen:

- Konkrete Bezeichnung der prüfpflichtigen Änderung, die mitgeteilt wird,
- Einschätzung des Betreibers, dass es sich bei der prüfpflichtigen Änderung um eine unwesentliche Änderung handelt, unter Bezugnahme auf den Anhang D der TRFL bzw. als zusätzliche Auslegungshilfe auf Anhang E, Nr. 2 i.V.m. Nr. 4.2 der TRbF 301, falls sich dies nicht unmittelbar aus Anhang D der TRFL ergibt,
- Beifügung der Stellungnahme des technischen und des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen, in denen bestätigt wird, dass es sich um eine unwesentliche Änderung handelt und - ggf. bei Beachtung bestimmter Maßgaben - Einverständnis mit der Maßnahme besteht,
- Bestätigung des Betreibers, dass die Maßgaben bei der Umsetzung der Änderung erfüllt werden.

### **3.1.6 Maßnahmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**

#### **3.1.6.1 Anforderungen an die tschechischen Streckenabschnitte**

Soweit Anforderungen bestehen, die der Sicherheit, der Abwendung einer wasserwirtschaftlichen Besorgnis bzw. der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs im deutschen Streckenabschnitt dienen, deren Erfüllung aber betriebliche oder technische Maßnahmen im tschechischen Streckenabschnitt erfordern, ist die Betreiberin verpflichtet, die Erfüllung der Auflagen im Zusammenwirken mit der tschechischen Betreibergesellschaft, der MERO CR a.s., sicherzustellen.

Die Betreiberin hat insb. zu gewährleisten, dass die mit dem TÜV und dem LfU abgestimmten und im Schreiben vom 11.10.1994 dargestellten bzw. die in den Antragsunterlagen enthaltenen Schutzmaßnahmen auf dem tschechischen Abschnitt der MERO durchgeführt werden bzw. erhalten bleiben, dass dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen die erforderlichen Unterlagen für die Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen zur Verfügung gestellt werden und dass die Bescheinigungen für die Erfüllung der Anforderungen vorgelegt werden.

### **3.1.6.2 Anzeige von Änderungen an den tschechischen Streckenabschnitten**

Alle Änderungen, die an der Rohrleitungsanlage auf tschechischem Gebiet durchgeführt werden sollen und die die Planfeststellung berühren oder die die Sicherheit des auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegenden Teils der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen können, sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor ihrer Realisierung unter Beifügung der Stellungnahmen des technischen und des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen, in denen bestätigt wird, dass - ggf. bei Beachtung bestimmter Maßgaben - Einverständnis mit der Maßnahme besteht, sowie der Bestätigung des Betreibers, dass die Maßgaben bei der Umsetzung der Änderung erfüllt werden, mitzuteilen; Nr. 3.1.6.1 Abs. 1 gilt entsprechend.

### **3.1.7 Maßnahmen im Bereich der Rohrleitungsanlage**

Bei Maßnahmen im Bereich der Rohrleitungsanlage, insb. im Zusammenhang mit unwesentlichen Änderungen oder bei Unterhaltungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, ist insb. Folgendes zu beachten:

#### **3.1.7.1 Sicherheit**

Für Maßnahmen an der Rohrleitungsanlage und für die der Betreiberin zur Kenntnis gelangenden Maßnahmen Dritter, die sich auf die Sicherheit der Rohrleitungsanlage auswirken können, hat die Betreiberin jeweils eine verantwortliche fachkundige Person zu bestimmen, die die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festlegt und deren Einhaltung überprüft.

Sind Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leitung im Bereich der Rohrleitungsachse (insb. im Schutzstreifen), bei denen eine visuelle Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen nicht möglich ist (z.B. Spundungen oder Bohrungen), unverzichtbar, sind die Vermessungs- und Berechnungsunterlagen sowie eine Darstellung der geplanten Vorgehensweise dem technischen Sachverständigen zur Überprüfung vorzulegen. Die Prüfbescheinigung des technischen Sachverständigen muss vor Beginn der Arbeiten vorliegen und beachtet werden.

#### **3.1.7.2 Naturschutz**

Maßnahmen der Betreiberin, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Natur Schutz-, Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen bzw. naturschutzrechtliche Zulassungen, Ausnahmen oder Befreiungen erfordern, sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

### **3.1.7.3 Öffentliche Verkehrsräume**

Soweit Maßnahmen im Nah- bzw. Gefährdungsbereich von Straßen stattfinden oder Auswirkungen auf diese Straßen haben, sind diese mit der zuständigen Straßenbaubehörde rechtzeitig vorher abzustimmen. Die Maßnahmen haben so zu erfolgen, dass Gefährdungen für den Betrieb ausgeschlossen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Bei o.g. Maßnahmen der Betreiberin, insb. wenn öffentliche Verkehrsräume berührt oder das Lichtraumprofil einer Straße beeinträchtigt wird, ist sicherzustellen, dass eine erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vorliegt. § 32 der Straßenverkehrsordnung ist zu beachten.

### **3.1.7.4 Denkmalschutz**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz ist im Falle von Maßnahmen der Betreiberin mit relevanten Bodeneingriffen in Bereichen, in denen Bodendenkmäler nicht auszuschließen sind (z.B. Flächen, die früher noch nicht auf Bodendenkmäler untersucht worden sind; Bereiche mit bekannten oder vermuteten Bodendenkmälern) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren, um etwaig erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

### **3.1.7.5 Bodenschutz**

Werden im Rahmen von Maßnahmen der Betreiberin schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt, sind die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu informieren, um etwaig erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

## **3.1.8 Arbeitsschutz**

### **3.1.8.1 Explosionsschutz, Gefährdungsbeurteilung**

Die Betreiberin ist verpflichtet, ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Betriebssicherheitsverordnung und eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen, laufend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Insb. bei jeder sicherheitsrelevanten Änderung sind die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument fortzuschreiben.

### **3.1.8.2 Grabenbauarbeiten**

Bei durch die Betreiberin veranlassten Grabenbauarbeiten, die Schutzmaßnahmen gegen abrutschenden Boden erfordern (tiefer als 1,25 m), oder wenn explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ist die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, so dass es getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen bzw. notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen anordnen kann.

### **3.1.9 Zutritts- und Auskunftsrechte**

Der Genehmigungsbehörde, den sonstigen für den Betrieb und die Sicherheit der Leitung zuständigen Behörden sowie dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen ist jederzeit der Zutritt zu der Rohrleitungsanlage einschließlich der zugehörigen Anlagen und Bauten zu gestatten. Es sind ihnen die für die Beurteilung der Sicherheit der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle sachdienlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

§ 8a der Rohrfernleitungsverordnung bleibt unberührt.

### **3.1.10 Haftpflichtversicherung, Bürgschaftsvertrag**

#### **3.1.10.1**

Die Betreiberin haftet für alle Schäden, die durch Bau, Vorhandensein sowie Betrieb einschließlich Schadensfälle der Rohrleitungsanlage verursacht werden. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Betreiberin hat eine Sicherheit für alle möglichen Schäden zu erbringen bzw. nachzuweisen. Die Versicherung muss alle in zumutbarer Weise versicherbaren gesetzlichen und vertraglichen Schadensersatzansprüche abdecken, die Schäden betreffen, welche durch Bau, Vorhandensein sowie Betrieb einschließlich Schadensfälle der Rohrleitungsanlage verursacht werden.

Die bereits abgeschlossene Haftpflichtversicherung für die Rohrleitungsanlage der MERO in Höhe von 41 Millionen Euro ist mindestens im bisherigen Umfang und mindestens in der bisherigen Höhe beizubehalten.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, eine Änderung des Versicherungsschutzes zu verlangen, soweit dieser sich als unzureichend erweist.

Im Falle einer Rechtsnachfolge ist sicherzustellen, dass die Haftpflichtversicherung auf die Rechtsnachfolgerin übergeht.

### **3.1.10.2**

Die Betreiberin hat der Genehmigungsbehörde jeweils anzuzeigen

- den Abschluss bzw. das Vorhandensein des Versicherungsschutzes, spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres, ggf. unter Beifügung einer Übersetzung,
- den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich,
- jede Änderung der Versicherungsverträge unter Vorlage von Ablichtungen der Änderungspolicen unverzüglich, ggf. unter Beifügung einer Übersetzung,
- die Außerbetriebnahme wegen Wegfall des Versicherungsschutzes nach Nr. 3.3.4.2 unverzüglich.

### **3.1.10.3**

Zur Absicherung von Risiken bei der Errichtung und dem Betrieb der MERO haben der Freistaat Bayern und der Fonds des Nationaleigentums der Tschechischen Republik sowie die MERO CR a.s. am 14.04.1994 einen Bürgschaftsvertrag abgeschlossen.

Die Betreiberin hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich sämtliche ihr zur Kenntnis gelangte Ereignisse mitzuteilen, die durch den Betrieb der Rohrleitungsanlage verursacht wurden und die ein Handeln nach Maßgabe des Bürgschaftsvertrages zur Folge haben können bzw. müssen.

### **3.1.11 Anzeigepflichten**

Die Betreiberin hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich jede Änderung der Gesellschaftsform, der Zusammensetzung der Gesellschafter, der Beteiligungsverhältnisse, der Geschäftsführung oder des Geschäftssitzes anzuzeigen.

### **3.1.12 Sachverständige**

#### **3.1.12.1 Technische Sachverständige für die Prüfung der Rohrleitungsanlage**

Soweit insb. gemäß § 5 der Rohrfernleitungsverordnung eine Prüfung der Rohrleitungsanlage vorgeschrieben ist bzw. gemäß den Anforderungen in diesem Bescheid eine Prüfung durch den technischen Sachverständigen vorzunehmen ist, ist diese von den Prüfstellen gemäß § 6 der Rohrfernleitungsverordnung vornehmen zu lassen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach § 6 Abs. 6 der Rohrfernleitungsverordnung können für die Prüfungen auch die Sachverständigen herangezogen werden, die nach Maßgabe des § 6 in der bis zum 10.10.2008 geltenden Fassung heranzuziehen waren; das sind die amtlich anerkannten Sachverständigen der TÜV Süd Industrie Service GmbH.

#### **3.1.12.2 Sachverständige nach Wasserrecht**

Sachverständige nach Wasserrecht gemäß diesem Bescheid sind gemäß Art. 63 Abs. 3 BayWG, Art. 4a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen sowie den entsprechenden Vollzugsvorschriften (vgl. insb. Nr. 5.2.5.2.3, Buchst. g und Nr.7.4.5.2 Buchst. a der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts - VVWas - vom 27.01.2014) die von den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt benannten Vertreter.

### **3.2 Erhaltung des Bestands der Rohrleitungsanlage**

#### **3.2.1 Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes**

Die Rohrleitungsanlage einschließlich aller dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen sowie die zur Überwachung und zur Schadensvorsorge erforderlichen Einrichtungen sind in einem den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen dieses Bescheides entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

#### **3.2.2 Managementsystem zur Dokumentation der Integrität der Leitung**

Die Betreiberin muss als Bestandteil der Betriebsführung über ein Managementsystem zur Dokumentation der Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrleitungsanlage mit den in § 4 Abs. 4 der Rohrfernleitungsverordnung genannten Mindestanforderungen verfügen, dieses regelmäßig aktualisieren und allen Mitarbeitern zugänglich machen. Entsprechende Unterlagen sind dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen sowie der zuständigen Behör-

de auf Verlangen vorzulegen.

### **3.2.3 Schutz gegen Eingriffe Unbefugter**

Die Rohrleitungsanlage und alle Anlagenteile müssen, soweit sie nicht im Erdboden eingebettet und damit dem unmittelbaren Zugriff entzogen sind, gegen Eingriffe unbefugter Personen gesichert sein (z. B. durch Umfriedung, Überwachung, sichere Abdeckung).

### **3.2.4 Schutzstreifen**

Die Rohrleitung muss in einem in der Regel 10 m breiten Schutzstreifen verlegt sein. Im Schutzstreifen dürfen keine betriebsfremden Einrichtungen vorhanden sein, er muss eine ungehinderte Zugänglichkeit zur Rohrleitung ermöglichen. Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden (z.B. maschineller Erdaushub, Bohrungen, Überfahren mit Schwerlastfahrzeugen, Lagerung von Materialien), die eine Gefährdung der Rohrleitungsanlage mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können. Maßnahmen Dritter innerhalb des Schutzstreifens sind von der Betreiberin zu überwachen.

Der Schutzstreifen ist von tief wurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Der Schutzstreifen ist, soweit er nicht landwirtschaftlich genutzt wird, durch Natur schonende und fachgerechte Schnittmaßnahmen unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu pflegen; auf Nr. 3.3.7.4 wird verwiesen.

### **3.2.5 Trassenmarkierung**

Der Verlauf der Rohrleitungsanlage im Gelände ist zu markieren. Standort und Abstand der Markierungszeichen sind so zu wählen, dass die Leitungstrasse bei ungestörten Sichtverhältnissen - insb. bei Richtungsänderungen - in ihrem Verlauf sicher erkannt werden kann. Wird die Rohrleitungsanlage im Zuge der Überwachung regelmäßig abgeflogen, müssen die Markierungszeichen aus der Luft gut erkennbar sein. Ggf. sind Markierungszeichen nachzurüsten.

Die Markierungszeichen müssen mit der Anschrift und der Telefonnummer der Betreiberin gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und deutlich sein. Bestehende Markierungen sind regelmäßig auf ihren Erhaltungszustand zu prüfen.

In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten nach Nr. 3.2 TRFL ist die Trassenmarkierung nach Möglichkeit durch Aufstellen zusätzlicher Markierungszeichen zu verbessern.

### **3.2.6 Überdeckung der Rohrleitungsanlage**

An allen Gewässerkreuzungen und an den Stellen, an denen Abtragungen der Erdoberfläche erwartet werden müssen (z.B. beackerte Hügelkuppen, vertikale Bodenrinnen), sind alle fünf Jahre Überdeckungsmessungen durchzuführen. Kürzere Fristen können vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in Abhängigkeit von den Messergebnissen festgelegt werden.

Für die Gewässer 1. und 2. Ordnung (Abens bei Leitungs-km 27,631, Donau bei Leitungs-km 79,395, Regen bei Leitungs-km 119,555; Ilm bei Leitungs-km 6,984, Wiesent / Wildbach bei Leitungs-km 84,006, Knöblinger Bach 2 bei Leitungs-km 116,590, Schwarzach bei Leitungs-km 136,613, Pfreimd bei Leitungs-km 174,978) ist die Überdeckungshöhe grafisch darzustellen.

Die Ergebnisse der im Absatz 1 und 2 geforderten Messungen sind dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vorzulegen. Die Messungen an den Gewässerkreuzungen sind zusätzlich den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern vorzulegen.

Die Messungen an den Gewässerkreuzungen sind außerplanmäßig und eigenverantwortlich nach jedem Hochwasser  $\geq$  HQ30 zu wiederholen.

Soweit die Mindestüberdeckung von 2,50 m an der Donau, 2,0 m am Regen, 1,50 m bei übrigen Gewässerkreuzungen, 1,30 m in den Bereichen mit Tiefenbearbeitung und Sonderkulturen und 1,0 m im Gelände in Einzelfällen unterschritten wird, sind unverzüglich mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen abgestimmte organisatorische bzw. technische Schutz- bzw. Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

### **3.2.7 Außerordentliche Nachweise der Integrität der Rohrleitungsanlage**

#### **3.2.7.1 Nachweis der Integrität der molchbaren Teile**

Die Integrität der molchbaren Teile der Rohrleitungsanlage ist von der Betreiberin wiederkehrend nachzuweisen. Der Nachweis ist durch die Auswertung der Prüf-

molchläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse sowie eine abschließende übergreifende Bewertung der drei Molchläufe im Rahmen einer Stellungnahme zur Integrität der Rohre und Bögen durch den technischen Sachverständigen zu führen. Die Gleichwertigkeit mit einer Wasserdruckprüfung ist festzustellen. Die Beurteilung der Ergebnisse dieser Molche muss spätestens 10 Jahre nach dem letzten Nachweis der Integrität vorliegen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfungen können diese Fristen mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage entsprechender Stellungnahmen des technischen und des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen geändert werden.

### **3.2.7.2 Nachweis der Integrität der nicht molchbaren Teile**

Die Integrität aller von den Messmolchläufen nicht erfassbaren Anlagenteile wie Leitungsrohre, Streckenschieber, T-Stücke, Totenden, Pump-, Übergabe-, Entlastungs- und Abzweigstationen, Messleitungen einschließlich der Weldolet-Aufschweißungen am Leitungsrohr, Slopsysteme, Molchschleusen etc. ist von der Betreiberin durch geeignete Verfahren wiederkehrend nachzuweisen. Die Beurteilung der Ergebnisse für diese Anlagenteile muss spätestens 10 Jahre nach dem letzten Nachweis der Integrität vorliegen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfungen können diese Fristen mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage entsprechender Stellungnahmen des technischen und des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen geändert werden.

### **3.2.7.3 Nachweis der Unversehrtheit der Isolierung**

Die Unversehrtheit der Rohrleitungsisolierung ist durch ein geeignetes und vom technischen Sachverständigen geprüftes und abgenommenes Verfahren (z.B. Intensivmessung KKS, intensive Fehlerortung, KKS-Fernüberwachungssystem) regelmäßig und wiederkehrend nachzuweisen. Die Nachweisfristen sind in Abstimmung mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen im Überwachungsschema zu regeln.

### **3.2.7.4 Werkstoffuntersuchung**

Durch regelmäßige Werkstoffuntersuchungen ist der Nachweis zu erbringen, dass an den Rohren und Rohrleitungsteilen noch keine nennenswerte Alterung eingetreten ist. Diese Werkstoffuntersuchungen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit, spätestens in 5-jährigen Abständen, durchzuführen. Einzelheiten sind mit dem technischen Sachverständigen abzusprechen. Sind die Werkstoffuntersuchungen aus betrieblichen Gründen nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen in Ab-

stimmung mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichem Sachverständigen durchzuführen.

### **3.2.7.5 Lebensdauerabschätzung**

An der Rohrleitungsanlage müssen kontinuierlich arbeitende Verfahren zur Lastwechseleerfassung installiert sein. Entsprechend den Ergebnissen dieser Erfassung ist vom technischen Sachverständigen im Jahr 2015 eine erneute Lebensdauerabschätzung durchführen zu lassen. Im Anschluss an die Auswertung sind vom technischen und vom wasserwirtschaftlichen Sachverständigen künftige Prüfzyklen festzulegen.

### **3.2.7.6 Bescheinigungen, Abhilfemaßnahmen**

Über die gemäß den Nrn. 3.2.7.1 - 3.2.7.5 durchgeführten Prüfungen ist vom technischen Sachverständigen jeweils eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, die den zuständigen Behörden und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen zu übermitteln ist.

Festgestellte Mängel sind nach Ermittlung der Ursachen in Abstimmung mit dem technischen Sachverständigen unverzüglich zu beseitigen.

### **3.2.8 Sicherheit in Bereichen der Wasserschutzgebiete Giffa und Föhra**

In Bereichen der Wasserschutzgebiete „Giffa“ (Gebietsnummer 2210704000141) und „Föhra“ (Gebietsnummer 2210634100020) darf die Sicherheit der Rohrleitungsanlage durch festigkeitsmindernde Fehlstellen nicht eingeschränkt werden.

### **3.2.9 Flanschverbindungen**

Lösbare Verbindungen sind nur bei oberirdischer Verlegung oder bei vergleichbarer Zugänglichkeit und Kontrollierbarkeit zulässig.

Sämtliche Flanschverbindungen, Armaturen, Molchschleusen usw., aus denen betriebsbedingt Fördermedium austreten kann, sind mit gegen das Fördermedium undurchlässigen und mediumbeständigen Auffangvorrichtungen zu versehen; diese Auffangvorrichtungen sind durch geeignete, mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen abzustimmende Maßnahmen zu überwachen, so dass ein eventueller Austritt von Medium rechtzeitig erkannt werden kann.

### **3.2.10 Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Rohrleitungsanlage**

Für bestehende Kreuzungen bzw. Parallelführungen zu Straßen, Eisenbahnen, Rohrleitungen, Stromleitungen etc. müssen die erforderlichen Anforderungen mit den jeweiligen Betreibern bzw. den zuständigen Stellen geregelt sein (z.B. durch Gestattungsverträge).

Die jeweiligen Anforderungen - z.B. die technische Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - sind zu beachten.

Der Bestand, die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb dieser Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Maßnahmen im jeweiligen Schutzbereich dieser Anlagen sind mit den jeweiligen Betreibern bzw. den zuständigen Stellen rechtzeitig vorher abzustimmen.

## **3.3 Betrieb der Rohrleitungsanlage**

### **3.3.1 Personal und Organisation**

#### **3.3.1.1 Betriebsbeauftragter**

Die Betreiberin hat für die Rohrleitungsanlage einen Betriebsbeauftragten und einen oder mehrere Stellvertreter schriftlich zu bestellen bzw. die Weitergeltung der bisherigen Bestellung mitzuteilen. Der Betriebsbeauftragte und der bzw. die Stellvertreter müssen ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.

Der Betriebsbeauftragte, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, ist verantwortlich für die Sicherheit der Rohrleitungsanlage und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der in diesem Bescheid enthaltenen Anforderungen. Er muss mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein, insbesondere auch zur Einstellung des Förderbetriebs.

Der Betriebsbeauftragte oder sein Stellvertreter müssen jederzeit leicht erreichbar sein. Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des Betriebsbeauftragten und seiner Stellvertreter sowie jeder Wechsel der Personen sind der Genehmigungsbehörde, der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen.

### **3.3.1.2 Personal**

Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass das für den sicheren Betrieb, die Überwachung sowie für Instandhaltung und Reparaturen erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht und in seine Aufgaben und Befugnisse eingewiesen ist.

Das Betriebspersonal muss insbesondere über die beim Umgang mit Wasser gefährdenden und brennbaren Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, geschult und unterwiesen werden. Über die Unterweisungen sind Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens zwei Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Fremdpersonal, das Arbeiten an der Rohrleitungsanlage ausführt, ist durch ein Merkblatt über die während der Arbeiten zu beachtenden Pflichten und Aufgaben sowie über die beim Auftreten von außergewöhnlichen Betriebszuständen der Rohrleitungsanlage zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten. Die Aushändigung des Merkblatts ist durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten und Arbeiten an sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Rohrleitungsanlage dürfen durch Fremdpersonal nur unter Kontrolle von Betriebspersonal der Betreiberin ausgeführt werden. Diese Kontrolle hat ständig oder zeitweise zu erfolgen; die Kontrollhäufigkeit liegt im Ermessen der Betreiberin in Abhängigkeit von der Art der Tätigkeiten, wobei sichergestellt sein muss, dass sicherheitstechnisch keine Gefährdungen entstehen. Die Betreiberin hat diese Arbeiten auf ihre ordnungsgemäße Ausführung hin zu überprüfen.

Das Betriebspersonal muss in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen, so dass es die technischen Regeln sowie sonstige Vorschriften und Anweisungen lesen und verstehen kann und eine Verständigung mit den Behörden, den Sachverständigen oder Dritten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Das übrige Personal muss die deutsche Sprache in für die Aufgabenerfüllung ausreichendem Maße beherrschen.

### **3.3.1.3 Betriebsanweisungen, Dokumentation**

Die organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen störungsfreien und sicheren Betrieb der Rohrleitungsanlage zu

gewährleisten, sind in Betriebsanweisungen zusammenzufassen. Sie sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen und dem wasserrechtlichen Sachverständigen ist nach jeder wesentlichen Änderung ein aktuelles Exemplar in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisungen und die Aktualisierungen sind dem Betriebspersonal zur Kenntnis zu geben und in der Betriebszentrale zur Verfügung zu halten.

Für besondere Betriebsvorgänge (z.B. In- und Außerbetriebnahme, Molchen) sind in Betriebsanweisungen die dafür erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen festzulegen.

### **3.3.2 Überwachung des Betriebsablaufs**

#### **3.3.2.1 Betriebszentrale**

Von der Betriebszentrale (Kontrollzentrum) in Vohburg a. d. Donau müssen alle Abschnitte der Rohrleitungsanlage, von denen Auswirkungen auf das Gebiet des Freistaats Bayern ausgehen können, gesteuert und überwacht werden können. Insbesondere muss stets eine Übersicht über alle wichtigen Betriebsverhältnisse von der Pumpstation in Vohburg a. d. Donau bis zur Übergabestation im Tanklager Nelahozeves möglich sein.

Bei Ausfall der Betriebszentrale Vohburg a. d. Donau sowie Ausfall der Kommunikationsverbindung (Erst- und Zweitweg) zwischen Betriebszentrale Vohburg a. d. Donau und den Außenstationen darf die Rohrleitungsanlage von der Übergabestation Nelahozeves aus ausschließlich in den sicheren Zustand überführt werden. Die Bedienung der Rohrleitungsanlage aus Nelahozeves muss über ein Passwort geschützt sein. Die Bedienung der Rohrleitungsanlage aus der Übergabestation Nelahozeves und alle Aktivitäten in Bezug auf das Passwort sind zu registrieren.

#### **3.3.2.2 Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlage**

Alle für die Sicherheit und den Betrieb der Rohrleitungsanlage wesentlichen Einrichtungen (Pump-, Schieber-, Entlastungs- und Übergabestationen, Druckmessstellen) müssen ungeachtet der erforderlichen Sicherungen durch Überwachungseinrichtungen an die Betriebszentrale angeschlossen sein und von dort über eine Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlage überwacht und betrieben werden können.

Über ein betreibereigenes Kabel muss die Betriebszentrale (Kontrollzentrum) eine Telefonverbindung zum Tanklager Nelahozeves und zu den Schieberstationen der Rohrleitungsanlage haben.

### **3.3.2.3 Besetzung des Kontrollzentrums**

Die Betriebszentrale (Kontrollzentrum) in Vohburg a. d. Donau muss grundsätzlich ständig mit mindestens zwei fachkundigen für diese Aufgabe geeigneten und mit der Anlage vertrauten Personen (Operatoren) besetzt sein.

Sie müssen insbesondere über die bei den verschiedenen Betriebszuständen und Schaltungen auftretenden Drücke, Fördermengen und die sonstigen, für den sicheren Betrieb der Rohrleitungsanlage erforderlichen Parameter unterrichtet sein. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, den Betrieb der Rohrleitungsanlage zu überwachen und Störungen zu erkennen, Alarmmeldungen entgegenzunehmen und alle erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug sofort zu treffen. Weiterhin müssen sie über ihre Pflichten und über notwendige Maßnahmen bei Alarmanzeige, beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder bei sonstigen Schadensereignissen unterwiesen sein.

Während der Förderpausen ist die vorübergehende Abwesenheit eines Operators zulässig, wenn sichergestellt ist, dass dieser Operator jederzeit erreichbar ist (z.B. Funkkontakt) und innerhalb von 10 Minuten in den Kontrollraum zurückkehren kann. Das Nähere ist durch Betriebsanweisung in Abstimmung mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen zu regeln.

Bestimmte Tätigkeiten und kurze Kontrollgänge, die der Sicherheit der Rohrleitungsanlage dienen, dürfen nach Festlegung mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen vom 2. Operator durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass der 2. Operator innerhalb von 10 Minuten in den Kontrollraum zurückkehren kann. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Funkkontakt) muss eine ständige gegenseitige Überwachung der Einsatzbereitschaft der Operatoren möglich sein. Die Festlegungen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

### **3.3.2.4 Verantwortliche Leitung des Betriebs im Kontrollzentrum**

Jeweils ein Operator ist mit der verantwortlichen Leitung des Betriebs zu beauftragen und mit den Vollmachten zu versehen, die ihn berechtigen, die zur Beseiti-

gung von Störungen und Schadensfällen notwendigen Maßnahmen selbsttätig und unverzüglich zu ergreifen. Eine mit diesen Vollmachten ausgestattete Person muss ständig anwesend sein.

Die für die Operatoren im Ölalarm- und Einsatzplan dokumentierten Sofortmaßnahmen müssen im Schadensfall von diesen eigenverantwortlich durchgeführt oder veranlasst werden können. Die entsprechenden Befugnisse sind nachzuweisen.

### **3.3.2.5 Anforderungen an das Personal des Kontrollzentrums**

Die Sachkunde der für die Steuerung der Rohrleitungsanlage vorgesehenen Operatoren ist der zuständigen Behörde und dem technischen und wasserwirtschaftlichen Sachverständigen nachzuweisen. Entsprechende Schulungspläne sowie Abschlussbescheinigungen sind vorzulegen. Dabei sind auch Kenntnisse der Trasse und des trassennahen Bereichs zu verlangen, um sicherzustellen, dass potentielle Schadensstellen eingegrenzt werden können. Die Trassenkenntnisse sind u. a. durch wiederkehrende Trassenbefahrungen zu aktualisieren.

Die zuständige Behörde behält sich die Überprüfung der Fachkenntnisse, der Einhaltung der behördlichen Bescheidsauflagen sowie der Trassen- und Sprachkenntnisse vor.

### **3.3.3 Zulässiger Betriebsumfang, Betriebsanforderungen**

#### **3.3.3.1 Allgemeine Anforderungen an den Betrieb**

In der Rohrleitungsanlage dürfen nur die im Antrag genannten Medien (Rohöle, bearbeitete Rohöle) befördert werden. Dabei sind die im Antrag und in den hydraulischen Betrachtungen festgelegten physikalischen Grenzwerte, Förderrate, Pumpenkombinationen und Batchwechselbeschränkungen einzuhalten.

Die Rohrleitungsanlage darf nur mit den in der hydraulischen Berechnung nachgewiesenen und vom technischen Sachverständigen bestätigten Betriebsverhältnissen, Durchsätzen (Volumenströmen) und Betriebsüberdrücken betrieben werden. An keiner Stelle der Rohrleitungsanlage und in keinem Betriebszustand, auch nicht bei Störungen, darf die Linie der maximal zulässigen Betriebsüberdrücke gemäß hydraulischem Übersichtsplan überschritten werden.

Die Betriebsüberdrücke im stationären und instationären Betriebszustand der Rohrleitungsanlage sind so einzurichten, dass im Zusammenwirken mit weiteren technischen Maßnahmen auch bei Drucksteigerung bei allen möglichen Betriebsfällen keine unzulässigen Werte erreicht werden. Die Höchstdruckbegrenzer und die Entlastungsventile am Ausgang und Eingang der Stationen sind gemäß den Vorgaben des technischen Sachverständigen einzustellen.

### 3.3.3.2 Zulässige Betriebsparameter

Die zulässigen Betriebsparameter der Rohrleitungsanlage mit den dazugehörigen zulässigen Förderraten, den zulässigen Dichte- und Viskositätsbereichen werden wie folgt festgelegt:

Maximaler Durchsatz [m <sup>3</sup> /h]	1.750
Dichte bei 15°C [kg/m <sup>3</sup> ]	600 - 1.000
Kinematische Viskosität bei 10°C [m <sup>2</sup> /s]	0,5 x 10 <sup>-6</sup> - 450 x 10 <sup>-6</sup>

Das Verhältnis der Viskositäten aufeinanderfolgender Rohölsorten (Batche) darf 1:60 nicht überschreiten.

Die Fernleitung darf im stationären Betrieb mit einer maximalen Förderrate von  $Q = 1.750 \text{ m}^3/\text{h}$  (entsprechend einer Fließgeschwindigkeit von ca. 4,6 km/h bzw. 1,3 m/s) betrieben werden.

Bei einer Überschreitung der Fördermenge von  $1.750 \text{ m}^3/\text{h}$  während mehr als 20 Sekunden muss in der Betriebszentrale optischer und akustischer Alarm ausgelöst werden.

Jede Überschreitung der zulässigen Fördermenge ist unter Angabe des Zeitpunktes, der Zeitdauer, der maximal gemessenen Menge und der auslösenden Ursache in das Betriebstagebuch einzutragen.

### 3.3.3.3 Betriebsüberdrücke

Die Rohrleitungsanlage ist so zu betreiben, dass in keinem Betriebszustand, auch nicht bei Betriebsstörungen, und an keiner Stelle der Rohrleitungsanlage die auftretenden Drücke die Grenzlinie der maximal zulässigen Betriebsüberdrücke (MOP) im Hydraulischen Übersichtsplan der MERO (in der jeweils aktuellen, mit

den Sachverständigen abgestimmten Version) überschreiten; auf Nr. 5.4.2 TRFL wird verwiesen.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen müssen beim Überschreiten des Ausgangsdruckes von 65 bar in der Pumpstation Vohburg a. d. Donau die Pumpen selbstständig abgeschaltet und durch die Hochdruck-Entlastungsanlage in der Übergabestation Nelahozeves der dortige Eingangsdruck auf 58,7 bar begrenzt werden.

### **3.3.3.4 Automatische Pumpenabschaltungen, Kopplung von Betriebsfunktionen**

#### **3.3.3.4.1 Rückverpumpung**

Durch Druckaufbau aus Nelahozeves darf versucht werden, in Notfällen Verstopfungen durch ausgefallene Paraffine zu lösen. Dazu ist in der sicherheitsgerichteten Steuerung einzustellen, dass

- MOV 60014 in Nelahozeves in der Verbindungsleitung der Druschba-Pumpstation zur MERO nur geöffnet werden kann, wenn die „Geschlossen“-Meldung von LV 29 anliegt,
- die LV 29 nur geöffnet werden kann, wenn die „Geschlossen“-Meldung von MOV 60014 anliegt.

Durch den Einsatz der mobilen Pipelinepumpe diesseits von LV 29 darf die genehmigte Drucklinie nicht überschritten werden.

Die Schieber MOV 30105 sowie MOV 30106 in der Pumpstation Benesovice sind in Geschlossen-Stellung elektrisch sowie mittels Schloss zu sichern, um zu verhindern, dass in Richtung Vohburg a. d. Donau gepumpt wird.

Um eine Verstopfung der Rohrleitung in der Pumpstation Benesovice zu verhindern, muss der Ausfall der Begleitheizung zu akustischen und optischen Alarmen im Kontrollzentrum Vohburg a. d. Donau sowie in Benesovice führen.

Die Betriebsanweisungen der MERO Germany AG und MERO CR a.s. sind mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen abzustimmen.

#### 3.3.3.4.2 Pumpenabschaltungen

In Vohburg a. d. Donau müssen spätestens 10 Sekunden nach Eintritt folgender Ereignisse die Hauptpumpen zuverlässig und selbsttätig abgeschaltet werden:

- a) beim Überschreiten der 80%-Füllung des Sloptanks in Vohburg a. d. Donau (zusätzlich Schließen der Fernleitungsausgangsschieber),
- b) bei Überschreitung des Ausgangsdrucks 65,0 bar nach den Pumpen in Vohburg a. d. Donau,
- c) bei Ansprechen der Niveaumelder (Niveauhauptalarm) in der Pumpstation sowie in den Schieberstationen bis zur Wasserscheide in der Tschechischen Republik,
- d) beim Unterschreiten des notwendigen Freiraumes von mindesten 600 m<sup>3</sup> des jeweils für die Entlastung vorgesehenen Tanks in Nelahozeves,
- e) bei Ausfall sicherheitsgerichteter Steuerungen.

#### 3.3.3.4.3 Kopplungen

- a) Beim Ausfall oder Abschalten beider Hauptpumpen müssen die Boosterpumpen unverzüglich selbsttätig abgeschaltet werden.
- b) Durch gegenseitige Verriegelung ist sicherzustellen, dass jeweils nur zwei Hauptpumpen in Betrieb sind.
- c) Beim 2-Pumpen-Betrieb und Verlassen der Offenstellung eines Streckenschiebers (beim Ansprechen der Schieber-Pumpen-Kopplung) muss eine Hauptpumpe selbständig innerhalb von 10 Sekunden abschalten. Die zweite Boosterpumpe kann nach Abschalten der zweiten Hauptpumpe weiter betrieben werden. In die Schieber-Pumpen-Kopplung sind ebenso die sich in der Umgehungsleitung DN 700 in Benesovice befindlichen Schieber MOV 30112, MOV 30113 sowie MOV 30103 einzubeziehen.
- d) Durch eine Kopplung zwischen dem Molchmelder in der ,Schieberstation LV 29 mit dem MOV 30101 in Benesovice ist sicherzustellen, dass bei Molchläufen gewährleistet ist, dass sich der MOV 30101 in Offenstellung befindet.

Die erforderlichen Maßnahmen beim Abschluss des Regelventiles in der Station Nelahozeves und beim Ansprechen des Strömungswächters der dortigen Hochdruckentlastungsanlage sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

#### **3.3.3.4.4 Bestimmungen für besondere Anlagenteile und Betriebsumstände**

Für sämtliche im Förderstrom liegenden handbetätigten Schieber ist durch geeignete Einrichtungen (z.B. durch Kette und Schloss) und durch Betriebsanweisung sicherzustellen, dass sie nur durch besonders befugte Personen aus der Endlage der Offenstellung gefahren werden können.

Absperrarmaturen vor Sicherheitseinrichtungen müssen auf geeignete Weise (z.B. durch Kette und Schloss) in Offenstellung blockiert werden; dies gilt auch für Absperrarmaturen, die die Eingangsdruckventile und die Hochdruckentlastungsanlage in der Station Nelahozeves funktionsunfähig machen können.

Bei Ausfall der Steuerenergie des Regelventiles in der Übergabestation Nelahozeves ist die Steuerung wie folgt durchzuführen:

- Im Stillstand der Leitung bleibt das Regelventil geschlossen.
- Im stationären Betrieb behält das Regelventil seine Betriebsstellung bei.
- Ein Ausfall der Steuerenergie führt zur Alarmierung im Kontrollzentrum Vohburg a. d. Donau.
- In der Betriebsanweisung für die Übergabestation Nelahozeves werden die weiteren Maßnahmen geregelt.

#### **3.3.4 Sofortige Außerbetriebnahme, Einstellung des Förderbetriebs, Wiederaufnahme des Betriebs, Sicherheitssystem**

##### **3.3.4.1 Sofortige Außerbetriebnahme und Einstellung des Förderbetriebes**

###### **3.3.4.1.1 Sofortige Außerbetriebnahme**

Bei folgenden Betriebsumständen sind sofort die Rohrleitungsanlage außer Betrieb zu nehmen und eventuell erforderliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z.B. Entspannen eines gefährdeten oder schadhaften Leitungsabschnitts, Schließen der Streckenschieber, Entleeren des betroffenen Leitungsabschnitts, Auslösen des Ölalarms) zu treffen, nämlich

3.3.4.1.1.1 bei Gefahr im Verzuge, insbes. wenn Ölverluste aus der Rohrleitung festgestellt werden;

3.3.4.1.1.2 bei begründetem Verdacht, dass die Rohrleitung undicht ist;

3.3.4.1.2 Einstellung des Förderbetriebes

Bei folgenden sonstigen Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit sind unverzüglich der Förderbetrieb der Rohrleitungsanlage einzustellen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, die Störung zu beseitigen oder die Rohrleitungsanlage in einen sicheren Zustand zu überführen, und zwar wenn

a) die Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlage, insbesondere die Kommunikationsanlage (Telefon- und Fax-Verbindung, LAN-Netzwerk für den Datenverkehr) zwischen der Betriebszentrale Vohburg a. d. Donau und der Übergabestation Nelahozeves oder Teile dieser Anlagen gestört oder ausgefallen sind, und deshalb der Leitungsbetrieb nicht mehr ausreichend überwacht und gesteuert werden kann.

Im Falle einer Kommunikationsstörung im 2-Pumpen-Betrieb ist innerhalb von 10 Sekunden auf 1-Pumpen-Betrieb umzuschalten. Steht die Störung nach max. 10 Minuten weiter an, hat dies zur Komplettabschaltung der Pumpen zu führen;

b) folgende Meldungen und Alarmer in der Betriebszentrale nicht mehr angezeigt werden können:

- Förderrate in m<sup>3</sup>/h,
- 80%-Füllung des Slop-Tanks in der Pumpstation Vohburg a. d. Donau,
- Überschreitung des Grenzwertes des Mengenvergleichsverfahrens,
- Überschreiten der Grenzwerte der Druckfallüberwachung,
- Ausfall des Tankvolumenvergleichsverfahrens (länger als 24 Stunden),
- Überschreitung des zulässigen Ausgangsdruckes der Pumpstation Vohburg a. d. Donau,
- Ölaustritt in der Pumpstation Vohburg a. d. Donau oder an einer Streckenschieberstation, sofern nicht die Station mit einer sachkundigen Person besetzt und eine Kommunikationsverbindung mit der Betriebszentrale vorhanden ist;

- c) die Alarmeinrichtungen ansprechen und die Ursache hierfür nicht eindeutig als eine für die Sicherheit der Fernleitung unerhebliche Störung des Betriebes erkannt werden kann;
- d) die selbsttätige Abschaltung der Hauptpumpen in Vohburg nicht mehr gewährleistet ist;
- e) wegen defekter "Not-Aus"-Steuerung die Hauptpumpen in Vohburg a. d. Donau nicht mehr abgeschaltet werden können;
- f) wegen Ausfall oder Störung der öffentlichen Stromversorgung sicherheitsrelevante Anlagenteile nicht betriebsbereit sind, es sei denn, dass die Betriebsbereitschaft durch den Einsatz eines Notstromaggregats oder unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) aufrechterhalten wird;
- g) ein Streckenschieber länger als 12 Stunden oder mehrere Streckenschieber gleichzeitig nicht betriebsbereit sind; dies gilt bis zur Wasserscheide in der Tschechischen Republik;
- h) wegen Ausfall oder Störung der Kopplungen, der Entlastungsanlage in Nelahozeves oder aus anderen Gründen die zulässigen Höchstdrücke nicht eingehalten werden können oder das Auftreten unzulässiger Drucksteigerungen nicht ausgeschlossen werden kann.

#### **3.3.4.2 Betriebsverbot bei Wegfall des Versicherungsschutzes**

Die Rohrleitungsanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn der Versicherungsschutz nach Nr. 3.1.10 nicht mehr gegeben ist.

#### **3.3.4.3 Anzeige der Außerbetriebnahme**

Unbeschadet der Meldepflicht nach dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rohrleitungsanlage in einem der Fälle nach Nrn. 3.3.4.1.1.1, 3.3.4.1.1.2 oder 3.3.4.2 außer Betrieb genommen wurde. Eine Außerbetriebnahme nach Nrn. 3.3.4.1.1.1 und 3.3.4.1.1.2 ist auch der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen unverzüglich anzuzeigen.

#### **3.3.4.4 Anordnung der Außerbetriebnahme**

Die Rohrleitungsanlage ist ferner auf Anordnung der zuständigen Behörde bei besonderen sonstigen Vorkommnissen, aus denen sich eine konkrete Gefahr für die Betriebssicherheit ergibt, außer Betrieb zu nehmen

#### **3.3.4.5 Wiederinbetriebnahme**

Ist die Leitung nach Nr. 3.3.4.1.1 außer Betrieb genommen worden, so darf sie nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde wieder in Betrieb genommen werden.

#### **3.3.4.6 Vorübergehender Weiterbetrieb**

Muss der Förderbetrieb der Rohrleitungsanlage aufgrund der in Nr. 3.3.4.1.2 genannten Gründen eingestellt werden, können auf Antrag der Betreiberin der technische und der wasserwirtschaftliche Sachverständige prüfen und festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein vorübergehender Weiterbetrieb der Rohrleitungsanlage bis zur Behebung des Mangels möglich ist.

Die Aufnahme des vorübergehenden Weiterbetriebs ist nur zulässig, wenn der technische und der wasserwirtschaftliche Sachverständige zuvor die erforderlichen Maßnahmen schriftlich festgelegt und bestätigt haben, dass die Sicherheit der Rohrleitungsanlage durch den vorübergehenden Weiterbetrieb nicht gefährdet ist.

Der vorübergehende Weiterbetrieb darf einen Zeitraum von 72 Stunden nicht überschreiten; die von den Sachverständigen festgelegten Maßnahmen sind zu beachten. Ein über 72 Stunden hinausgehender vorübergehender Weiterbetrieb der Rohrleitungsanlage bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

#### **3.3.4.7 Sicherheitssystem**

Über das Sicherheitssystem müssen nachfolgend genannte Messwerte, Meldungen und ggf. Abschaltungen der Pumpen verarbeitet werden:

- Grenzwertverletzung der Druckfallüberwachung,
- Not-Aus-Befehl mit Abschaltung der Pumpen,
- Überschreitung des max. Ausgangsdruckes der Pumpstation Vohburg a. d. Donau mit Abschaltung der Pumpen,
- Alarm bei 80%-Füllung des Sloptanks in Vohburg a. d. Donau mit Abschal-

- tung der Pumpen und Schließen der Fernleitungsausgangsschieber,
- Niveauhauptalarm der Niveaumelder in Vohburg a. d. Donau,
  - Verlassen der Endlage "Offen" eines Streckenschiebers mit Abschaltung der Pumpen,
  - Niveauhauptalarm der Niveaumelder in der Pumpstation sowie in den Schieberstationen bis zur Wasserscheide in der Tschechischen Republik mit Abschaltung der Pumpen,
  - Störung des Sicherheitssystems mit Abschaltung der Pumpen,
  - Alarm bei Unterschreitung des Freiraumes von 600 m<sup>3</sup> im jeweiligen Entlastungstank in Nelahozeves mit Abschaltung der Pumpen.

Das Sicherheitssystem ist redundant und fehlersicher aufzubauen. Erkannte Fehler im Sicherheitssystem müssen zu spezifizierten sicherheitsgerichteten Aktionen führen. Entsprechend diesen Anforderungen ist sinngemäß die Übertragung von sicherheitsrelevanten Signalen auszuführen.

### **3.3.5 Dokumentation, Registrierung von Daten**

#### **3.3.5.1 Betriebstagebuch**

In der Betriebszentrale ist von dem jeweils für den Betrieb Verantwortlichen ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle wesentlichen Betriebsvorgänge (z.B. Anfahren und Stilllegung der Rohrleitungsanlage, Stromausfall, Störungen des Betriebsablaufs, Überschreiten der zugelassenen Fördermenge, Ausfall der Nachrichtenwege sowie Angaben über deren Ursachen und Behebung) und besondere Vorkommnisse bei der Stations- und Trassenkontrolle einzutragen sind.

Anstelle eines manuell zu führenden Betriebstagebuches kann auch eine EDV-Aufzeichnung Anwendung finden, wobei eine redundante Datensicherung erfolgen muss.

Die Betriebstagebücher sind mindestens 10 Jahre ab Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.

Zusätzlich zu den Eintragungen im Betriebstagebuch sind durch selbstschreibende Einrichtungen weitere Daten (Messdaten, Alarme) zu erfassen. Auf die Nrn. 3.3.5.2 und 3.3.5.3 wird verwiesen.

### 3.3.5.2 Darstellung und Aufzeichnung von Betriebsdaten und -vorgängen

Zur Überwachung und Steuerung des Betriebes sowie für den Nachweis der ordnungsgemäßen Betriebsführung sind in der Betriebszentrale Vohburg a. d. Donau Daten, Meldungen und Alarme darzustellen und bei der Überschreitung der Grenzwerte bzw. bei Verletzung der Sollvorgaben auf elektronischen Datenträgern zu registrieren. Alarme müssen optisch und akustisch angezeigt werden.

Die Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

Die Registrierung muss die Art und den genauen Zeitpunkt der Aufzeichnung enthalten. Die jeweiligen Ursachen sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

### 3.3.5.3 Auf elektronischen Datenträgern und / oder Papier sind mindestens zu registrieren:

#### 3.3.5.3.1 Überschreitungen folgender Grenzwerte:

- Betriebsüberdrücke (max. Druck-Erfassung):
  - Ausgangsdruck Pumpstation Vohburg a. d. Donau: 65,0 bar,
  - Eingangsdruck Übergabestation Nelahozeves: 52,0 bar,
 zur Überprüfung des Einstellwertes der Entlastungsanlage und Sicherstellung der Einhaltung des maximal zulässigen Eingangsdruckes von 58,7 bar gemäß Nr. 3.3.3.3.
- Mengenvergleich,
- Tankvolumenvergleich,
- Druckfallüberwachung,
- Fördermenge.

#### 3.3.5.3.2 Alarmmeldungen aus folgendem Anlass:

- Ölaustritt in der Station Vohburg a. d. Donau,
- Ölaustritt in einer Streckenschieberstation,
- 50 %- und 80 %-Füllung des Sloptanks in Vohburg a. d. Donau,
- Ausfall der Energiezufuhr aus dem öffentlichen Netz in der Station Vohburg a. d. Donau oder einer Streckenschieberstation,
- Störung der unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV),

- Betätigung des Not-Aus-Schalters in der Station Vohburg a. d. Donau oder der Station Nelahozeves,
- Störung des Sicherheitssystems,
- Ansprechen der schnellen Leckortung.

#### 3.3.5.3.3 Sonstige Daten:

- Fördermenge, Registrierung fortlaufend,
- Ausgangsdruck Vohburg a. d. Donau und Eingangsdruck Nelahozeves, Registrierung fortlaufend,
- Betriebslastwechsel, Aufbewahrung auf Dauer (für Lebensdauerabschätzungen).

Die Erfassung muss den Zeitpunkt erkennen lassen. Bei Alarmen und Störungen sind der Zeitpunkt und die Art der Behebung zu dokumentieren.

### **3.3.6 Immissionsschutzfachliche Anforderungen**

#### **3.3.6.1 Anforderungen zur Luftreinhaltung**

##### **3.3.6.1.1 Pumpen**

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrpumpen, Pumpen mit Magnetkuppelung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltpumpen zu verwenden.

##### **3.3.6.1.2 Flanschverbindungen**

Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (in der jeweils gültigen Fassung) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Flansche und ihre Verbindungen - Dichtungskennwerte und Prüfverfahren für die Anwendung der Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtungen; in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591-1 (Flansche und Flanschverbindungen - Re-

geln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung - Teil 1: Berechnungsmethode; in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591-2 (Flansche und ihre Verbindungen - Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung - Teil 2: Dichtungskennwerte; in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

Vor Einbau der Dichtungen ist die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) der zuständigen Behörde durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

Nach Einbau der Dichtungen ist der zuständigen Behörde eine Bescheinigung der Montagefirma vorzulegen, aus der zu ersehen ist, dass die Dichtung funktionsfähig eingebaut ist.

#### Hinweis:

Die Anforderungen der Richtlinie VDI 2290 (Emissionsminderung - Kennwerte für dichte Flanschverbindungen in der jeweils aktuellen Fassung), insbesondere die Nr. 6 (Montage von Flanschverbindungen), sind bei der Auslegung und Montage von Flanschverbindungen zu beachten.

#### **3.3.6.1.3 Absperrorgane**

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertige abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme

zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (in der jeweils gültigen Fassung) die temperatur-spezifischen Leckageraten eingehalten werden.

#### **3.3.6.1.4 Probenahmestellen**

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

### **3.3.6.1.5 Überprüfung und Wartung**

Flanschverbindungen, Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Teile, deren Schädigung eine umwelt- oder sicherheitsrelevante Auswirkung hat, sind unverzüglich zu reparieren oder - soweit eine Reparatur nicht möglich ist - entsprechend zu ersetzen. Bei der Durchführung von Reparatur- bzw. Ersatzmaßnahmen ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Über alle aufgeführten Prüf- und Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3.3.6.2 Anforderungen zum Schall- und Erschütterungsschutz**

#### **3.3.6.2.1 Allgemeines**

##### **3.3.6.2.1.1**

Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff).

##### **3.3.6.2.1.2**

Die Rohrleitungen und die gesamte Pumpstation sind in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu reparieren.

##### **3.3.6.2.1.3**

Es gelten die Vorgaben aus der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Müller-BBM vom 31.05.2013 (Bericht Nr. M104595/04).

#### **3.3.6.2.2 Beurteilungspegel**

Die Beurteilungspegel aller durch den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Rohrleitungen, Pumpstation und Stromrichtertransformatoren der Hauptpumpen hervorgerufenen Geräusche - einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs auf

dem Betriebsgrundstück - dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die folgenden, reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

Nr. des Immissionsortes <sup>1</sup>	Gebiets-einstufung	Reduzierte IRW	Reduzierte IRW
		in dB(A) 6:00 - 22:00 Uhr	in dB(A) 22:00 - 6:00 Uhr
1 Habichtstraße 31	WA	37	34
2 Finkenstraße 21	WA	34	30

Maßgebend für die Bildung des Beurteilungspegels für die Nachtzeit ist die volle Nachstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

### 3.3.6.2.3 Schalleistungspegel

#### 3.3.6.2.3.1

Die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der Pumpstation, Rohrleitungen und Stromrichtertransformatoren der Hauptpumpen dürfen jeweils die in der folgenden Tabelle angegebenen Schalleistungspegel  $L_{WA}$  nicht überschreiten:

Schallquelle	Schalleistungspegel bei Volllast $L_{WA}$ in dB(A)
Pumpstation (einschließlich Rohrleitungen C0-007 bis C0-009 (Abschnitt C) mit Schallschutzmaßnahmen	105,3
Rohrleitungen C0-007 bis C0-009 (Abschnitte A und B)	95,3
Stromrichtertransformatoren der Hauptpumpen	88,5

#### 3.3.6.2.3.2

Die Einhaltung der unter Anforderung Nr. 3.3.6.2.2 aufgeführten, reduzierten Immissionsrichtwerte und der in Nr. 3.3.6.2.3.1 aufgeführten Schalleistungspegel ist durch geeignete, ausreichend dimensionierte Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Schallschutzkonzeptes der Fa. Müller-BBM vom 31.05.2013 (Bericht Nr. M104595/04) sicherzustellen.

<sup>1</sup> Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anhang C Seite 2 und 3 des Schallschutzgutachtens, Bericht-Nr. M104595/04 vom 31.05.2013 der Müller-BBM GmbH.

### **3.3.6.2.3.3**

Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind - sofern Anforderung 3.3.6.2.2 gewahrt wird - zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle.

### **3.3.6.2.4 Ton- und Informationshaltigkeit, Erschütterungen**

#### **3.3.6.2.4.1**

Die abgestrahlten Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz → vgl. TA Lärm Nr. 7.3) sein.

#### **3.3.6.2.4.2**

Grundsätzlich sind Körperschall abstrahlende Anlagen(teile) durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

### **3.3.6.2.5 Abnahmemessungen**

#### **3.3.6.2.5.1**

Spätestens 6 Monate nach Beginn des Volllastbetriebs (2-Pumpenbetrieb) ist die Einhaltung der unter Anforderung Nr. 3.3.6.2.2 aufgeführten, reduzierten Immissionsrichtwerte messtechnisch durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen.

Für den derzeitigen Teillastbetrieb (1-Pumpenbetrieb) ist bis spätestens 31.03.2015 der rechnerische Nachweis durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle vorzulegen, dass die Einhaltung der unter Anforderung Nr. 3.3.6.2.2 aufgeführten, reduzierten Immissionsrichtwerte gewährleistet ist.

Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, im Bedarfsfall auch für den derzeitigen Teillastbetrieb (1-Pumpenbetrieb) einen messtechnischen Nachweis einer nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle zu fordern, dass die Anforderung Nr. 3.3.6.2.2 eingehalten wird.

#### **3.3.6.2.5.2**

Die Überprüfung der Anforderung durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies aufgrund der Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird oder nicht möglich ist, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

#### **3.3.6.2.5.3**

Die in Anforderung Nr. 3.3.6.2.2 angegebenen reduzierten Immissionsrichtwerte sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 der TA Lärm möglichen Abschlags in Höhe von 3 dB(A) einzuhalten.

#### **3.3.6.2.5.4**

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage in Anwendung des Anhangs A3 zur TA Lärm durchzuführen.

#### **3.3.6.2.5.5**

Im Rahmen der Abnahmemessungen sind auch die schalltechnisch relevanten Vorgaben des Schallschutzgutachtens der Fa. Müller-BBM vom 31.05.2013 (Bericht Nr. M104595/04) messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreiten im Hinblick auf Nr. 3.1 der TA Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend zu kommentieren. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, ob der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt worden ist.

#### **3.3.6.2.5.6**

Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist der Regierung von Oberbayern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

#### **3.3.6.2.5.7**

Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist der Regierung von Oberbayern nach Erhalt unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis:

Ein schalltechnisches Beratungsbüro, das bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein schalltechnisches Gutachten angefertigt hat oder im Rahmen der baubegleitenden fachkundigen Beratung tätig war, darf nicht mehr mit der o. g. messtechnischen Überprüfung beauftragt werden

**3.3.6.3 Anforderungen zur Abfallwirtschaft**

Im Rahmen des Betriebs der Rohrleitungsanlage anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zuzuführen.

**3.3.7 Naturschutzfachliche Anforderungen****3.3.7.1**

Die Maßnahmen gemäß Nr. 4 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 15.11.2013 (Teil C) zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (S. 95 ff) sind zu beachten.

**3.3.7.2**

Die Maßnahmen gemäß Nr. 3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 07.11.2013 (Anlage 1 zu Teil C) zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität (S. 15 ff) sind zu beachten.

**3.3.7.3**

Die jeweiligen Maßnahmen gemäß Nr. 4 der FFH- und SPA-Verträglichkeitsuntersuchungen vom 30.10.2013 (Anlagen 2 - 13) zur Schadensbegrenzung sind zu beachten.

**3.3.7.4**

Die Pflegemaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also ausschließlich im Zeitraum 01.09. - 28.02. durchzuführen. Soweit damit ein Abschneiden oder auf den Stock setzen von Gebüsch und anderen Gehölzen verbunden ist, dürfen diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. durchgeführt werden.

### **3.3.7.5**

Auf Nr. 3.4.5 wird verwiesen.

## **3.4 Eigenüberwachung, Prüfung durch Sachverständige**

### **3.4.1 Allgemeines**

#### **3.4.1.1**

Die Rohrleitungsanlage ist von der Betreiberin regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen und durch den technischen Sachverständigen wiederkehrend prüfen zu lassen.

Die Eigenüberwachung und die wiederkehrenden Prüfungen sind nach dem Überwachungsschema und den ergänzenden Maßgaben dieses Bescheides durchzuführen.

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen und Schritte in die Wege zu leiten, die eine mögliche Schädigung der Umwelt verhindern oder zumindest reduzieren.

Für die Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen gilt § 5 der Rohrfernleitungsverordnung sowie das jeweils gültige Überwachungsschema.

Die Prüfungen für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrend durchzuführen.

#### **3.4.1.2**

Der technische Sachverständige erteilt über alle von ihm durchgeführten Prüfungen eine Bescheinigung. Er ist zu beauftragen, je eine Mehrfertigung der Genehmigungsbehörde, der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu übermitteln.

#### **3.4.1.3**

Die Eigenüberwachung und die wiederkehrenden Prüfungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik obliegen der MERO CR a.s. sowie den zuständigen

tschechischen Behörden und Sachverständigen und sind entsprechend dem Schreiben der Chemopetrol Pipeline GmbH vom 11.10.1994 durchzuführen. Der technische Sachverständige hat die Ergebnisse der Eigenüberwachung und der wiederkehrenden Prüfungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik bei der Erstellung der Prüfbescheinigungen zu berücksichtigen. Nr. 3.1.6.1 ist zu beachten.

### **3.4.2 Aufzeichnungen**

Die Betreiberin hat über die von ihr durchzuführenden Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:

- den Zeitpunkt der Durchführung,
- das Ergebnis der Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahme, insbesondere festgestellte Mängel (z.B. sich dem Schutzstreifen nähernde Bauarbeiten, fehlerhafte Messwerterfassung und -übertragung) und eingeleitete Maßnahmen zu deren Behebung (z.B. Meldung an den Betriebsbeauftragten, Reparaturauftrag),
- Namen und Unterschrift des Kontrolleurs, bei mehreren Beteiligten, Namen und Unterschrift des für die Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen unmittelbar Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Vertreter der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

### **3.4.3 Überwachungsschema**

Die - insb. unter Nr. 3.4 - geforderten Kontrollen, Eigenüberwachungsmaßnahmen und wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Fristen sind im Einvernehmen mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen in einem Überwachungsschema zusammenzufassen, das auch die diskontinuierlichen Messverfahren zur Überwachung der Rohrleitungsanlage erfasst.

In dem Überwachungsschema sind auch die Maßnahmen zum Schutz bayerischen Gebietes vor Gefahren aus dem tschechischen Abschnitt der MERO zu berücksichtigen.

Das Überwachungsschema ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungen des Überwachungsschemas sind als prüfpflichtige Änderungen zu behandeln und dürfen nur im Einvernehmen mit dem technischen und wasserwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt werden. Ergänzende Bestimmungen, die sich z.B. aus Änderungsbescheiden ergeben, sind im Einvernehmen mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen in das Überwachungsschema zu übernehmen. Soweit durch Änderungen Anforderungen dieses Bescheids berührt werden, ist vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

Eine Ausfertigung des geänderten Überwachungsschemas ist dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen sowie der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt zuzuleiten.

#### **3.4.4 Kontrolle der Stationen und Betriebseinrichtungen**

Die Stationen und Betriebseinrichtungen sind in folgenden Zeitabständen zu kontrollieren:

- täglich einmal während des Betriebes:
  - im Betrieb befindliche Pumpstationen,
- wöchentlich einmal:
  - betriebsfähige Pumpstationen,
- alle zwei Wochen:
  - Schieberstationen.

#### **3.4.5 Kontrolle der Trasse**

##### **3.4.5.1**

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass die Leitungstrasse durch unterwiesene Streckenwärter in wöchentlichen Abständen begangen oder befahren wird. Ein unmittelbares Begehen oder Befahren einzelner Abschnitte ist dort nicht erforderlich, wo die Trasse gut einsehbar und überschaubar ist, so dass Unregelmäßigkeiten erkennbar sind.

Das Begehen und Befahren der Trasse kann durch Befliegen mit einem Hubschrauber, der mit einer sachkundigen Begleitperson zu besetzen ist, ersetzt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch vom Hubschrauber aus die für die

Beurteilung der Sicherheit der Anlage notwendige Überwachung durchgeführt werden kann.

Die einzelnen Kontrollen (Begehen, Befahren oder Befliegen) sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.

Wird das Begehen oder Befahren der Trasse in der Regel durch Befliegen ersetzt, so ist sie mindestens vierteljährlich einmal zu begehen oder zu befahren. Das vierteljährliche Begehen oder Befahren kann durch eine Intensivbefliegung (Tiefflug mit notwendigen Außenlandungen und Kontrollen von Stationen, Kreuzungen mit Straßen, Bahnlinien und Gewässern etc.) mit einem Hubschrauber ersetzt werden, der mit einer fachkundigen Begleitperson zu besetzen ist.

Die Trasse ist in den Abschnitten, in denen sich Arbeiten Dritter oder andere Vorkommnisse (z.B. besonders starkes Hochwasser, Erdbeben) auf die Sicherheit der Rohrleitungsanlage auswirken können, über die oben vorgeschriebenen Kontrollen hinaus in kürzeren Zeitabständen - falls erforderlich täglich oder ständig - zu überwachen. Wenn die Gefahr eines Rohrbruchs droht, ist die Rohrleitungsanlage sofort außer Betrieb zu nehmen; Nr. 3.3.4 gilt entsprechend.

Die Trassenkontrollen sind entsprechend Nr.3.4.2 zu dokumentieren.

#### **3.4.5.2**

Kontrollbefliegungen dürfen

- im europäischen Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (Nr. 7040-471, km 79,0 - 79,9),
- in den Wiesenbrüteregebieten Rockoldinger Moos (km 3,0 - 5,5), Abensau bei Biburg (km 27,0 - 28,4) und den Gebieten südwestlich von Eslarn (km 167,0 -169,0) und östlich von Waidhaus (km 178,0 - 179,9)

grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit (15.03. - 01.07.) durchgeführt werden.

Kontrollbefliegungen dürfen

- im europäischen Vogelschutzgebiet „Regentaläue und Champtal mit Rötelseeweihergebiet“ (Nr. 6741-471, km 118,6 - 121,1; gleichzeitig Wiesenbrüteregebiet „Regenwiesen bei Pösing“ und Weißstorchlebensraum),
- in den Weiß- und Schwarzstorchlebensräumen Talsenke bei Oberaltmannsrieth (km 164,5 - 167,0) , Senke des Grollenbachs und Talquerung

Loisbach bei Putzenrieth (km 169,8 - 172,6) sowie Pfreimdtal östlich von Pfrentsch (km 174,8 - 177,5) grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums 29.02. - 01.09. durchgeführt werden.

Für insb. aus Sicherheitsgründen unverzichtbare Kontrollbefliegungen während dieser Zeit ist eine Mindestflughöhe von 250 m einzuhalten.

Eine Kontrollbegehung der Trasse während der Brutzeit ist dort nur in Notfällen bzw. bei hinreichend konkreten Verdachtsfällen von Störungen des Leitungsbetriebs zulässig.

Die Beschränkungen der Begehungen und Befliegungen dürfen nicht zu Einschränkungen der Betriebssicherheit führen.

#### **3.4.6 Überwachung der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen**

Die einwandfreie Funktion aller fernbedienbaren Schieber ist mindestens halbjährig von der Betriebszentrale aus zu überprüfen. Wird die Rohrleitungsanlage länger als einen Monat außer Betrieb genommen, sind diese Überprüfungen bei Wiederinbetriebnahme durchzuführen.

Vor und während des Anfahrens der Rohrleitungsanlage ist die einwandfreie Funktion der Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen sowie der Fernmelde- und Fernwirkanlage zu kontrollieren.

Kontrollgeräte und Armaturen sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu warten.

#### **3.4.7 Überwachung der Dichtheit der Rohrleitungsanlage**

##### **3.4.7.1 Fortlaufend arbeitende Leckerkennungs- und Leckortungsverfahren**

Die Rohrleitungsanlage ist mit zwei im Betrieb kontinuierlich arbeitenden Leckerkennungsverfahren zur Feststellung von Verlusten im stationären Betriebszustand auszurüsten. Eine Einrichtung muss darüber hinaus auch während instationärer Betriebszustände Verluste feststellen können. Der Schadensort muss schnell lokalisiert werden können.

Zur Feststellung und Lokalisierung von Rohölverlusten sind während des Förderbetriebs ständig das Mengenvergleichsverfahren (MVV), das Druckfallverfahren (DFÜ), der Tankvolumenvergleich und die schnelle Leckortung anzuwenden. Die Verfahren müssen folgende Parameter in jedem Fall erreichen:

- MVV im stationären Betrieb: Alarmauslösung bei einer Abweichung von mehr als 1 % des maximal zulässigen Durchsatzes,
- MVV im instationären Betrieb: Alarmauslösung bei einer Abweichung von mehr als 2 % des maximal zulässigen Durchsatzes,
- DFÜ: Alarmauslösung bei einer Ansprechtoleranz von max. 0,5 bar in 5 Sekunden,
- Leckortungsverfahren im stationären Betrieb: Alarmauslösung bzw. Ausgabe des Leckortes bei Druckfall in mindestens 2 benachbarten Stationen,
- Tankvolumenvergleich: Alarmauslösung bei einer Differenz von 50 m<sup>3</sup>.

Die genauen Werte für die Genauigkeit bzw. die Ansprechtoleranz der genannten Verfahren sind mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen nach dem Stand der Technik festzulegen und laufend zu optimieren.

Die Druckfallüberwachung ist in das Sicherheitssystem zu integrieren.

#### **3.4.7.2 Statische Dichtheitsprüfungen (DD-Verfahren)**

Zur Feststellung von schleichenden Undichtheiten unterhalb der Messgenauigkeit der fortlaufend arbeitenden Leckerkennungsverfahren ist die Rohrleitungsanlage jährlich einer Dichtheitsprüfung nach dem Differenzdruckverfahren (DD-Verfahren) zu unterziehen.

Die Dichtheitsprüfung ist mit einer Genauigkeit (fiktive Leckrate) von mind. 20 l/h durchzuführen. Einzelheiten zur Durchführung des DD-Verfahrens, insbesondere die Prüfdruckhöhe und Abschnittunterteilungen auch im Hinblick auf die vorausschauende Wirkung der Druckprüfungen einschließlich der dazu notwendigen Berechnungen und Versuche sind mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen abzustimmen.

Der technische Sachverständige ist zu beauftragen, die Prüfungen zu überwachen und auszuwerten. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfungen ist dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen so rechtzeitig mitzuteilen, dass er an den Prüfungen teilnehmen kann.

Kann die Dichtheit der Rohrleitungsanlage nicht mit der erforderlichen Genauigkeit nachgewiesen werden, ist unverzüglich eine Prüfung nach Nr. 3.4.7.3 durchzuführen.

### **3.4.7.3 Dichtheitsprüfung mit dem Leckerkennungsmolch**

#### **3.4.7.3.1**

Monatlich ist in möglichst gleichen Abständen eine Kontrolle der Dichtheit der Rohrleitungsanlage mit dem Leckerkennungsmolch durchzuführen.

Die Eignung und Zuverlässigkeit des verwendeten Molchs muss nachgewiesen und begutachtet sein. Es dürfen nur nach der Richtlinie zur Qualifizierung von Messmolchen (VdTÜV-Merkblatt Rohrleitungen 1069-05.2002) oder vom Sachverständigen vor der Einführung dieser Richtlinie eignungsgeprüfte Leckerkennungsmolche eingesetzt werden.

Der Molchlauf kann in dem Monat entfallen, in dem die Dichtheitsprüfung nach dem DD-Verfahren stattfindet.

#### **3.4.7.3.2**

Die Aufzeichnungen des Leckerkennungsmolches sind unmittelbar nach dessen Ankunft in Benešovice an die Betriebszentrale Vohburg a. d. Donau zu übersenden und unverzüglich auszuwerten.

Die Auswertungsprotokolle sind dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen innerhalb von 14 Tagen zur Beurteilung vorzulegen. Die Originalaufzeichnungen des Gerätes oder Kopien davon sind dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen nach Aufforderung zur Einsichtnahme zu überlassen.

#### **3.4.7.3.3**

Molchläufe, die aufgrund von Störungen nicht vollständig auswertbar sind, müssen wiederholt werden. Der technische und der wasserwirtschaftliche Sachverständige können die Grenzen tolerierbarer Ausnahmen festlegen.

#### **3.4.7.3.4**

Eine vierteljährlich durchzuführende statische Dichtheitsprüfung darf nach Abstimmung mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen als Alternative zu den monatlichen Dichtheitskontrollen mit dem Leckerkennungsmolch angewandt werden.

#### **3.4.7.4 Dichtheitsprüfung zur Leckortung**

Dichtheitsprüfungen nach Nrn. 3.4.7.2, 3.4.7.3 und 3.4.7.6 sind ferner zur Leckortung durchzuführen, wenn Rohölverluste aus der Fernleitung festgestellt werden oder der begründete Verdacht einer Undichtheit besteht und das nach Nr. 3.4.7.1 installierte Leckortungsverfahren keine auswertbaren Ergebnisse liefert.

#### **3.4.7.5 Überwachung der Stations- und Slopleitungen**

Alle unterirdischen Rohrleitungen, die nicht dem regelmäßigen DD-Verfahren unterliegen, aber Öl bzw. Öl/Wasser-Gemische führen können, sind mindestens einmal jährlich in Anwesenheit des technischen Sachverständigen mittels einer Druckprüfung mit Flüssigkeit auf ihre Dichtheit zu prüfen. Bei dieser Prüfung muss der Druck dem Auslegungsdruck der Leitung, mindestens aber 5 bar entsprechen. Die Einzelheiten der Prüfungen sind mit dem technischen Sachverständigen abzustimmen.

Alle oberirdisch verlegten Stations- bzw. Slopleitungen sind regelmäßig durch die Betreiberin und im Zuge der wiederkehrenden Prüfungen durch den technischen Sachverständigen einer Sichtprüfung zu unterziehen. Werden dabei Beschädigungen festgestellt, die zu Undichtheiten führen können, sind durch den technischen Sachverständigen Dichtheitsprüfungen vornehmen zu lassen oder die schadhafte Leitungsstücke auszuwechseln.

#### **3.4.7.6 Überwachung der ruhenden Rohrleitungsanlage**

In Förderpausen ist in der Rohrleitungsanlage ein Ruhedruck zur Überwachung der Dichtheit aufrechtzuerhalten. Die Einzelheiten der Durchführung, die Höhe der Grenzwerte der Abweichungen, die zur Auslösung eines Alarms führen, sind im Einvernehmen mit dem technischen Sachverständigen festzulegen.

#### **3.4.8 Abbau oberflächennaher Rohstoffe in unmittelbarer Nähe der Rohrleitungsanlage**

In Bereichen, in denen Rohstoffe (z. B. Kies) oberflächennah und in unmittelbarer

Nähe zur Rohrleitungsanlage abgebaut werden, hat die Betreiberin den Abbau hinsichtlich des Abstands zur Rohrleitungsanlage und Böschungsneigung zu beobachten.

In Abstimmung mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen sind zusätzliche Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Rohrleitungsanlage zu treffen, wenn

- der Abstand zwischen Rohrleitungsanlage und der Oberkante des Geländeanschnitts 20 m unterschreitet oder
- bei annähernd 20 m Abstand zwischen Rohrleitungsanlage und der Oberkante des Geländeanschnitts eine Abbau-Böschungsneigung von 1:3 oder steiler erreicht wird.

Der Abbau der oberflächennahen Rohstoffe in unmittelbarer Nähe zur Rohrleitungsanlage ist seitens der Betreiberin mindestens wie eine prüfpflichtige Änderung zu behandeln. Auf Nr. 3.1.5 wird verwiesen.

### **3.4.9 Hangrutschgefährdung**

Bekannte kritische Hänge sind regelmäßig zu kontrollieren. Sind - wie insb. im Bereich des rutschgefährdeten Hangs Oberhinkofen - Lageänderungen der Rohrleitungsanlage nicht auszuschließen, so ist in Abstimmung mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen ein Sicherheits- und Überwachungsprogramm mit Festlegung von Fristen für die erforderlichen Maßnahmen zu erstellen (insb. geodätische Messungen, Dehnungsmessungen, Inklinometermessungen, Funktionsprüfungen der Drainage, Kontrolle des Entwässerungssystems).

Werden z.B. im Zuge von Trassenkontrollen neue kritische Punkte entdeckt, sind in Absprache mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

## **3.5 Schadensvorsorge**

### **3.5.1 Notabschalteprogramm**

Die notwendigen Maßnahmen zur Abschaltung der Rohrleitungsanlage bei Betriebsstörungen und Schadensfällen sind in einem Notabschalteprogramm zusammenzufassen, weiter zu entwickeln und zu aktualisieren. Das Notabschal-

teprogramm muss gezielte Abschaltungen zur schnellstmöglichen Entspannung einschließlich notwendiger Entleerungen von Streckenabschnitten - insbesondere im Bereich Hopfenbach bis Teugner Mühlbach sowie im Bereich wasserwirtschaftlich bedeutsamer Gebiete - beinhalten mit dem Ziel, die Auslaufmengen zu minimieren. U.a. ist zu prüfen, ob und unter welchen Randbedingungen ein gezieltes Leerpumpen einer schadhafte Rohrleitung möglich ist.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen abzustimmen.

### **3.5.2 Innerbetrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Betreiberin**

#### **3.5.2.1**

Die Betreiberin hat einen innerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen, zu aktualisieren und fortzuschreiben. Darin sind die wesentlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbeseitigung festzulegen; dabei müssen vor allem akute Gefahren sowie Folgen von Gewässer- und Bodenverunreinigungen, Bränden und Explosionen berücksichtigt werden.

In den Alarmplan sind auch die erforderlichen Maßnahmen für den Fall aufzunehmen, dass aufgrund eines Ölschadens auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine Gefährdung bayerischer Gewässer zu besorgen ist.

#### **3.5.2.2**

Der innerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan muss mindestens die in Nr. I.12.6.2 TRFL enthaltenen Angaben und insb. Angaben enthalten über:

- betreibereigenes Personal, Vertragsfirmen, Geräte, Hilfsmittel und Einsatzorte,
- Zuordnung der Einsatzkräfte der Feuerwehr bzw. des Technischen Hilfswerks (THW) zu den Bereichen zwischen jeweils zwei Schiebern (Strecken), soweit nicht im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan enthalten,
- die bei einem Schadensfall besonders gefährdeten Bereiche und Objekte (Prioritätenkartierung, vgl. Nr. 3.5.4), die sich daraus ergebenden besonderen Maßnahmen und die betroffenen Stellen, einschließlich zeitnaher Information der betroffenen Stellen (z.B. auch private Brunnenbetreiber),

- Entsorgungsunternehmen und andere Firmen, vertragliche Vereinbarungen über Maßnahmen bei Schadensfällen,
- Verfahren, wie ausgelaufenes Rohöl auch aus Gewässern entfernt und verunreinigter Boden saniert bzw. beseitigt werden kann,
- Verfahrensregelungen zur Weitergabe von Schadensmeldungen an die erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz zur Auslösung des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplans.

Dem innerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind Auslaufmengendiagramme für ein Leck mit einer Fläche von 20 cm<sup>2</sup> und gestaffelter Auslaufzeit sowie die maximal möglichen Auslaufmengen beim vollständigen Leitungsabriss hinzuzufügen. Die Darstellungen der Auslaufmengen sind auf den Zeitpunkt des Leckauftretts zu beziehen.

### 3.5.2.3

Der innerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan und jede wesentliche Änderung der technischen Ausstattung und der organisatorischen Regelungen sind mit den betroffenen Regierungen, Sachgebiete Sicherheit und Ordnung, und, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abzustimmen. Sofern sich Änderungen des Alarmplanes ergeben, ist dieser halbjährlich mittels Austauschblätter auf den neuesten Stand zu bringen. Die Kontaktdaten sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

### 3.5.2.4

Der innerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mindestens folgenden Stellen zu übermitteln:

- |  |  |
|--|--|
| - BayStMI  | 1 Ausfertigung                                     |
| - Regierung von Oberbayern   | 3 Ausfertigungen<br>(Sachgebiete 55.1, 10 und GAA) |
| - LfU  | 1 Ausfertigung                                     |
| - Technischer Sachverständiger   | 1 Ausfertigung                                     |
| - Regierung der Oberpfalz, Regierung von Niederbayern, Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsämter und Polizeidirektionen, durch deren Zuständigkeitsbereich die Rohrleitungsanlage verläuft (je 1 Ausfertigung). |  |

### 3.5.3 Amtlicher Katastrophenschutz-Sonderplan

Die Betreiberin hat den amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan entsprechend dem vorgegebenen Verteiler zu vervielfältigen, zu versenden und die zugehörigen notwendigen topographischen Karten im Maßstab 1:50.000 oder 1:25.000 beizufügen.

Amtlicher Katastrophenschutz-Sonderplan und innerbetrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan können in einem gemeinsamen Alarmplanordner zusammengefasst werden.

Für die Nutzung im geographischen Informationssystem der Integrierten Leitstellen sind diesen über die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden elektronische Geodaten der Rohrleitungsanlage zur Verfügung zu stellen.

### 3.5.4 Prioritätenkartierung

Der innerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit einer streckenbezogenen Auflistung der trassennahen prioritären Schutzobjekte zu ergänzen. In die Prioritätenkartierung sind die bei einem Ölunfall an der Rohrleitungsanlage besonders gefährdeten Bereiche und Objekte aufzunehmen, soweit zu erwarten ist, dass Katastrophenschutz-Einsatzleitungen oder -Organisationen nicht regelmäßig bereits über ausreichende Informationen darüber verfügen.

Als Schutzobjekte für die Prioritätenkartierung in diesem Sinne sind insbesondere anzusehen:

- wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete, insbesondere Wasserschutzgebiete und Brunnenfassungen (auch private Trinkwasserbrunnen), Dolinen (z.B. Doline südlich von Großmuth ca. bei Leitungs-km 37,700), Bachschwinden (z.B. Hopfenbacheinfall),
- besonders gefährdete Anlagen in oder an Gewässern (z.B. Triebwerke, Schöpfwerke),
- mit besonderen Maßnahmen der Katastrophenschutz-Einsatzleitungen zu schützende Objekte (z.B. Wohngebiete; Verkehrswege wie Eisenbahnlinien, Autobahnen; Gewässerverrohrungen, Kanaleinläufe)
- nach Naturschutzrecht besonders zu schützende Gebiete.

Die Prioritätenkartierungen sind im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt, den Wasserwirtschaftsämtern, den Unteren Naturschutzbehörden und den für den

Katastrophenschutz zuständigen Stellen zu erstellen.

### **3.5.5 Fachpersonal für Ölschadensabwehr**

Unabhängig von den im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan vorgesehenen Einsatzkräften/-organisationen hat die Betreiberin bei Störungen an der Rohrleitungsanlage und zur schnellstmöglichen Bekämpfung deren Folgen Fachpersonal in ausreichender Anzahl an geeigneten Orten ständig erreichbar und dienstbereit zu halten.

Das Fachpersonal muss in der Lage sein, alle im Schadensfall notwendigen Arbeiten auszuführen und die in den amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan eingebundenen Einheiten, Personen und Stellen zu unterstützen und fachtechnisch zu beraten.

Das Fachpersonal muss in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen, so dass eine präzise Verständigung mit allen Beteiligten jederzeit möglich ist.

### **3.5.6 Ölwehrtechnische Ausrüstung der Betreiberin**

Die Betreiberin hat diejenigen Fahrzeuge, Geräte und Mittel vorzuhalten, die erforderlich sind, um weiteren Ölaustritt zu verhindern, ausgetretene Produkte aufzunehmen und eine wirksame Brandbekämpfung durchzuführen. Die materielle Ausstattung muss dem Stand der Technik entsprechen.

Die Betreiberin hat an geeigneten Stellen genügend geeignetes Material zur Abdichtung im Schadensfall vorzuhalten. Bei sicherheitsrelevanten Bauarbeiten im Bereich der Rohrleitungsanlage ist dieses Material vor Ort bereitzuhalten. Einzelheiten sind mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen abzustimmen.

Die Betreiberin hat an den im innerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan genannten Orten Löschgeräte, Löschmittel sowie Geräte zum Erkennen und Eingrenzen von explosionsgefährdeten Bereichen bereitzuhalten. Diese Ausstattung kann auch den Feuerwehren für den Einsatz bei Schadensfällen an der Rohrleitungsanlage übergeben werden.

Die Betreiberin hat die Löschmittel vor Ablauf der Lagerfähigkeit zu erneuern.

### 3.5.7 Ölwehrtechnische Ausstattung der Einsatzorganisationen

Die für die Ölwehr- und Löscheinsätze vorhandene Grundausrüstung der im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan vorgesehenen Einsatzkräfte/-organisationen ist von der Betreiberin durch die Geräte und Mittel zu ergänzen und aktuell zu halten, die für eine wirksame Bekämpfung von Ölschäden entsprechend dem Stand der Technik benötigt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- stationäre Ölsperren im Einzugsbereich von Gewässern,
- mobile Ölsperren auf Transportanhängern,
- Ölaufnahmegeräte,
- fahrbare Ölabscheider,
- Transportanhänger mit Zwischenlagertanks (50 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup>),
- Spezialpumpen und Zubehör,
- Einsatzboote (Mehrzweckboote bzw. Schlauchboote),
- Ölbindemittel,
- Gasspürgeräte und Explosionsmessgeräte,
- sonstiges Ölwehr- und elektrotechnisches Zubehör.

Art und Umfang der erforderlichen Sonderausrüstung werden vom BayStMI im Benehmen mit dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen festgelegt.

Die den Einsatzorganisationen zur Verfügung zu stellenden Geräte und Mittel müssen dem Stand der Technik und den für die Feuerwehr maßgebenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

### 3.5.8 Gewässersperrstellen

Die Betreiberin hat im Einvernehmen mit den für die Wasserwirtschaft und den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen Gewässersperrstellen einzurichten, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und das dafür notwendige Material vorzuhalten. Die Betreiberin hat die Einrichtungen der Gewässersperrstellen ständig in einwandfreiem Zustand zu halten und zu unterhalten.

Der Gewässerquerschnitt im Bereich der Sperrstellen ist so zu unterhalten (z.B. durch Mähen, Freihaltung etc.), dass die Zugänglichkeit des Einbauortes und der Einrichtungen gewährleistet, der Einbau nicht behindert und die Funktionsfähigkeit der Sperre nicht eingeschränkt wird.

Werden Gewässersperrstellen - z.B. aufgrund der Ergebnisse von Übungen nach Nr. 3.5.12 oder aufgrund sonstiger für erforderlich gehaltener Überprüfung - verlegt bzw. neu errichtet, so sind die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Planfeststellungen rechtzeitig bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu beantragen.

### **3.5.9 Wiederkehrende Prüfungen**

Die zur Ölschadensabwehr und Brandbekämpfung notwendigen Einrichtungen und Geräte sowie die stationären Feuerlöscheinrichtungen sind jährlich auf Vollständigkeit, Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Prüfungen sind gemäß den Anweisungen der Hersteller vorzunehmen.

### **3.5.10 Anpassungspflichten**

Die ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin und der Einsatzorganisationen ist an neue Erkenntnisse der Ölschadensbekämpfung anzupassen, wenn diese fachtechnisch überprüft, bei Übungen und Einsätzen erfolgreich erprobt worden und zur Verbesserung der Ölwehr notwendig sind.

Notwendige Änderungen der Ölwehr- und Brandschutzmaßnahmen sind mit den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen und, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abzustimmen.

### **3.5.11 Künftige Maßnahmen im Bereich der Rohrleitungsanlage**

Die Betreiberin hat bei künftigen eigenen Maßnahmen im Bereich der Rohrleitungsanlage dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen eines Schadensfalles so gering wie möglich gehalten werden können, insb. auch die Möglichkeiten zur Schadensbekämpfung nicht in relevanter Weise eingeschränkt werden.

Bei der Betreiberin z.B. durch Verfahrensbeteiligungen oder im Rahmen der Überwachung der Trasse zur Kenntnis gelangten Maßnahmen Dritter im Bereich der Rohrleitungsanlage, die geeignet sind, die Auswirkung eventueller Schadens-

fälle zu vergrößern bzw. die Möglichkeit zur Schadensbekämpfung einzuschränken, ist z.B. im Rahmen vertraglicher Regelungen (bei Kreuzungen etc.) bzw. durch entsprechende Information der für die Maßnahmen zuständigen Stellen (insb. falls keine Änderung i. S. d. Nr. 3.1.5 vorliegt, die die Notwendigkeit von Gestattungsverträgen nach sich zieht) darauf hinzuwirken, dass die Auswirkungen eines Schadensfalles so gering wie möglich gehalten werden können.

### **3.5.12 Übungen**

In jährlichen Abständen hat die Betreiberin die Meldewege, d.h. den Informationsfluss vom Erkennen oder der Vermutung eines Ölaustritts bis zum Beginn der Alarmierung, und die Alarmierung nach dem innerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erproben.

Bei der Erprobung des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplans hat die Betreiberin mitzuwirken.

Die Einzelheiten der Übungen sind zwischen dem Betreiber, den für Brand- und Katastrophenschutz und die Wasserwirtschaft zuständigen Stellen zu vereinbaren.

### **3.5.13 Kosten**

Die Betreiberin hat die sie betreffenden Kosten zu tragen für alle ihr auferlegten Verpflichtungen wie

- die Instandhaltung, technischen Prüfungen und Ersatzbeschaffungen der von ihr bereit zu haltenden Ausstattung,
- die Instandhaltung, technischen Prüfungen, Unterbringung und Ersatzbeschaffung von Geräten und Materialien, die sie den Einsatzkräften insb. der Feuerwehren bzw. des THW zur Verfügung gestellt hat; beim Ersatz von Materialien etc., soweit diese nachweislich für Zwecke der Betreiberin verbraucht wurden,
- die im Zusammenhang mit dem Einsatz der von der Betreiberin übernommenen Ölwehrrgeräte erforderliche Teilnahme der Einsatzkräfte an Sonderlehrgängen der Staatlichen Feuerweherschulen (insb. Ölwehrrgerätelehrgang, Bootsführerlehrgang),
- die zusätzlichen Versicherungen und sonstigen Aufwendungen, soweit sie für das von der Betreiberin überlassene Gerät erforderlich sind,

- die Instandhaltung der Gewässersperrstellen und des für sie vorgesehenen Einsatzgerätes,
- die Übungen nach Nr. 3.5.12 sowie für die Standortausbildung am betriebsbereiten Gerät,
- den bei den Katastrophenschutzbehörden und beim Bayerischen Landesamt für Umwelt im Zusammenhang mit der Aufstellung, Überwachung und Änderung des innerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes und des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplans entstehenden Aufwand.

### **3.6 Vorübergehende Außerbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme der Rohrleitungsanlage**

#### **3.6.1 Vorübergehende Außerbetriebnahme und Überwachung**

Der kathodische Korrosionsschutz ist auch nach Außerbetriebnahme der Rohrleitungsanlage unverändert aufrechtzuerhalten.

Wird die Rohrleitungsanlage außer Betrieb genommen, ist sie einer Ruhedrucküberwachung zu unterziehen (vgl. auch Nr. 3.4.7.6).

Eine länger als einen Monat dauernde Außerbetriebnahme der mit Rohöl gefüllten Rohrleitungsanlage ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Eine Entleerung der Rohrleitungsanlage oder von Teilen der Rohrleitungsanlage ist der zuständigen Behörde sowie dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Entleerung, Sicherung und Überwachung der Rohrleitungsanlage oder von Anlagenteilen sind mit der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen abzustimmen.

In hochwassergefährdeten Gebieten und in Gebieten mit hohem Grundwasserstand sind erforderlichenfalls Maßnahmen gegen Aufschwimmen der entleerten Rohrleitung zu treffen.

### **3.6.2 Wiederinbetriebnahme**

Die Wiederinbetriebnahme der Rohrleitungsanlage oder von Anlagenteilen ist der Genehmigungsbehörde, der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt sowie dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Befüllung und Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage oder von Anlagenteilen sind mit der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen abzustimmen.

### **3.6.3 Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige**

Der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen während der vorübergehenden Außerbetriebnahme der Rohrleitungsanlage oder von Anlagenteilen ist mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen abzustimmen.

Können vorgeschriebene wiederkehrende Prüfungen an der außer Betrieb genommenen Anlage oder von Teilen der Anlage nicht durchgeführt werden, wie z. B. mit Fördermedium durchzuführende Dichtheitsprüfungen, so sind die Prüfungen vor oder unverzüglich nach Wiederinbetriebnahme durchführen zu lassen.

### **3.6.4 Trassen- und Stationskontrollen**

Sind die Rohrleitungsanlage oder Anlagenteile mit Verdrängungsmedium, das weder Wasser gefährdend noch brennbar ist, gefüllt, können die Fristen der Kontrollen nach den Nrn. 3.4.4 und 3.4.5 im Einvernehmen mit dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen verlängert werden.

## **3.7 Endgültige Stilllegung der Rohrleitungsanlage**

Beabsichtigt die Betreiberin, die Rohrleitungsanlage oder Teile davon endgültig stillzulegen, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Reinigung, Entfernung, Entsorgung, Verfüllung bzw. Erhaltung darzulegen und von dem technischen und dem wasserwirtschaftlichen Sachverständigen begutachten zu lassen.

Durch diese Maßnahmen hat die Betreiberin insb. sicherzustellen, dass während

der Durchführung der Stilllegungsmaßnahmen und nach der endgültigen Stilllegung eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die Festlegung weiterer Maßnahmen zur Entsorgung und Sicherung der stillzulegenden Rohrleitungsanlage über Nr. 12.9 TRFL hinaus bleibt vorbehalten.

### **3.8 Ersetzung von Anforderungen**

Die Anforderungen in diesem Bescheid ersetzen die Anforderungen C, D.1, D.3 - D.7 des Bescheides vom 30.11.1994, Az. II8/3586-34/18/94, in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich die damaligen Anforderungen nicht auf die Errichtung der Rohrleitungsanlage beziehen.

### **4. Auflagenvorbehalt**

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben auch nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bleiben gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 UVPG und § 4 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung vorbehalten, insb. für den Fall, dass diese zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden oder sich die derzeit geltenden Vorschriften bzw. der Stand der Technik ändern.

### **5. Konzentrationswirkung**

Diese Planfeststellung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen mit Ausnahme der ggf. gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse ein, insb. etwaige mit dem Vorhaben verbundenen Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen von gesetzlichen Vorschriften.

## **6. Gestaltungswirkung**

Dieser Beschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen.

Er entfaltet jedoch keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Diese Planfeststellung überträgt keine privatrechtlichen Befugnisse, insb. keine Befugnis zur Inanspruchnahme fremden Eigentums. Es obliegt dem Vorhabensträger sicherzustellen, dass die erforderlichen privatrechtlichen Befugnisse außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vorliegen und der Trassenverlauf dinglich gesichert ist.

Etwaige Entschädigungsansprüche (z.B. bei Schäden im Rahmen von Überwachungs-, Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen oder für die Inanspruchnahme von Grundstücken) sind privatrechtlich zu regeln.

## **7. Einwendungen, Anträge**

Die erhobenen Einwendungen und gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde, sie nicht durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **8. Kosten**

### **8.1**

Die MERO Germany AG trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.

### **8.2**

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird eine Gebühr in Höhe von 50.000 € erhoben.

Auslagen - bisher 20.157,10 € - sind zu erstatten. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

#### Hinweis:

Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt einer Kostenrechnung, die Ihnen gesondert zugehen wird.

**Gründe:****I. Sachverhalt****1.**

Mit Bescheid vom 30.11.1994, Az. II8/3586-34/18/94, hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts der Mitteleuropäischen Rohölleitung (MERO) von Vohburg a. d. Donau nach Waidhaus nach den damals maßgeblichen Vorschriften des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) erteilt. Während die Errichtung unbefristet erteilt wurde, wurde die Zulassung für den Betrieb der Rohrleitungsanlage bis zum 31.12.2014 befristet.

Die Rohrleitungsanlage dient dem Transport von Rohölen (Wassergefährdungsklasse 3) mit einem maximalen Durchsatz von 1.750 m<sup>3</sup>/h und ist für einen jährlichen Transport von bis zu 10 Mio. Tonnen Rohöl ausgelegt. Sie übernimmt in Vohburg an der Donau das Rohöl von der Transalpinen Ölleitung Triest - Ingolstadt (TAL-IG) und befördert es über die Zwischenpumpstation in Benešovice in das Zentraltanklager Nelahozeves der Tschechischen Republik, von wo es an Raffinerien in Kralupy und Litvinov weitergeleitet wird.

Die MERO Germany AG, MERO-Weg 1, 85088 Vohburg a. d. Donau, hat mit Schreiben vom 27.11.2013 die Planfeststellung für den unbefristeten Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts der Mitteleuropäischen Rohölleitung (MERO) von Vohburg a. d. Donau nach Waidhaus gemäß § 20 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG beantragt.

**2.**

Nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung der Rohrleitungsanlage. Hierfür gilt weiterhin der Bescheid vom 30.11.1994, Az. II8/3586-34/18/94, in der aktuellen Fassung. Bauliche Maßnahmen an der bestehenden Rohrleitungsanlage sind mit diesem Bescheid grundsätzlich nicht verbunden. Die bestehende Trassenführung soll unverändert beibehalten werden.

Die bestehende Rohrleitungsanlage hat einen Nenndurchmesser von DN 700 (entspricht 28") und Rohr-Wanddicken zwischen 8,8 mm und 12,5 mm sowie Si-

cherheitsbeiwerte von 1,6 - 2,0, wobei insb. bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten ein erhöhter Sicherheitsbeiwert von 2,0 berücksichtigt wurde. Die Rohrleitung liegt grundsätzlich unterirdisch in einem Schutzstreifen von in der Regel 10 m Breite und hat eine Erdüberdeckung von mindestens 1 m. Die Rohrleitungsanlage ist mit insgesamt 28 Schieberstationen auf bayerischem Gebiet (insgesamt 54 Schieberstationen) ausgerüstet, die hauptsächlich der Begrenzung der Auslaufmengen im Falle einer Leckage dienen. Für den Fall eines Ölaustritts befinden sich an jedem der von der Rohrleitung gekreuzten Fließgewässer grundsätzlich zwei Ölsperren flussabwärts. Insgesamt werden 98 Ölsperren unterhalten, an denen sich zum Teil auch Lagerhütten für die Ausrüstung befinden.

Die Abgrenzung der Rohrleitungsanlage im nicht zur Rohrleitungsanlage gehörenden Tanklager in Vohburg a. d. Donau (nach Immissionsschutzrecht genehmigt) liegt innerhalb der Boosterpumpstation-Wanne in der ersten Schweißnaht der Leitungen

- CO-007-30"-A1
- CO-008-20"-A1
- CO-009-16"-A1.

Die Rohrleitungsanlage umfasst neben der Rohrleitung alle Einrichtungen, die für den sicherheitstechnisch einwandfreien Betrieb der Rohrleitungsanlage auf dem Gebiet des Freistaats Bayern von Bedeutung sind, insbesondere die Betriebszentrale, Betriebsgebäude, die Pumpstation (drei Boosterpumpen, Messstrecke und drei Hauptpumpen) und die Molchschleuse auf dem Gelände des Tanklagers in Vohburg a. d. Donau sowie die Streckenschieberstationen.

Zu der Rohrleitungsanlage gehören auch die Entleerungsleitungen im Bereich der Pumpstation und alle Ausblaseleitungen der Sicherheitsventile innerhalb der vorgenannten Grenzen sowie der Sloptank A 10152.

Hinsichtlich der sicherheitstechnischen Betrachtung endet die Rohrleitungsanlage im Tanklager Nelahozeves nach der Rückschlagklappe V103031, die dem Motorschieber MOV60009 nachgeschaltet ist, und schließt die dortige Übergabe- und Entlastungsstation ein.

Die gesamte Rohrleitungsanlage einschließlich des tschechischen Teils mit der Zwischenpumpstation Benešovice und der Übergabestation Nelahozeves wird grundsätzlich vom Kontrollzentrum in Vohburg a. d. Donau gesteuert und überwacht.

### 3.

Die Rohrleitungsanlage verbindet das Tanklager der MERO Germany AG in Vohburg a. d. Donau mit dem Tanklager der MERO CR in Nelahozeves (nördlich von Prag). Sie hat eine Gesamtlänge von ca. 344 km. Gegenstand dieses Bescheides ist nur die Teilstrecke auf dem Gebiet des Freistaates Bayern mit einer Länge von ca. 178,9 km. Diese beginnt in Vohburg a. d. Donau und endet an der Grenze zur Tschechischen Republik bei Waidhaus.

Durch den Verlauf der Rohrleitungsanlage unmittelbar betroffen sind in Bayern die Gemeinden Vohburg, Geisenfeld, Münchsmünster, das gemeindefreie Gebiet Dürnbucher Forst, die Gemeinden Neustadt a. d. Donau, Biburg, Abensberg, Kirchdorf, Rohr i. NB, Saal a. d. Donau, Hausen, Teugn, Bad Abbach, Pentling, Obertraubling, Köfering, Mintraching, Barbing, Wörth a. d. Donau, Wiesent, Rettenbach, Falkenstein, Michelsneukirchen, Schorndorf, Cham, Roding, Pösing, Stamsried, Rötz, Thanstein, Winklarn, Stadt Oberviechtach, Markt Eslarn und Markt Waidhaus.

Darüber hinaus sind der Markt Pförring, die Gemeinde Thalmassing, die Stadt Neutraubling, die Gemeinde Pfatter, die Gemeinde Traitsching, die Gemeinde Dieterskirchen, die Stadt Schönsee, der Markt Moosbach und die Stadt Pleystein (nur) mittelbar betroffen, weil Teile des jeweiligen Gemeindegebietes im Untersuchungsraum bzw. im Gebiet von der Querung von Fließgewässern flussabwärts bis zu den Ölsperren liegen.

### 4.

Im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil durchgeführt. Zu diesem Zweck fand am 04.10.2012 bereits ein sog. Scoping-Termin nach § 5 UVPG statt, in dem Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung, sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen sowie der Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen erörtert wurden. Über das Ergebnis

dieses Termins hat die Regierung von Oberbayern die Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 10.12.2012 unterrichtet.

## 5.

Mit Schreiben vom 02.12.2013 bzw. 16.12.2013 hat die Regierung von Oberbayern die folgenden Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen mit entsprechenden Unterlagen (in Papierform bzw. Kurzfassung mit Trassierungsübersicht und digitalem Planungsordner auf DVD) angehört und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme bis grundsätzlich 26.02.2014 eingeräumt:

- TÜV Süd Industrie Service GmbH - Bereich Rohrleitungsanlagen -
- Bayerisches Landesamt für Umwelt - Bereich Wasserwirtschaft -
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Niederbayern
- Regierung der Oberpfalz
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Landratsamt Eichstätt
- Landratsamt Kelheim
- Landratsamt Regensburg
- Landratsamt Cham
- Landratsamt Schwandorf
- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck  
- Bereich überörtliche Forsten -
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg  
- Bereich überörtliche Landwirtschaft -
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut  
- Bereich überörtliche Forsten und Landwirtschaft -
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg  
- Bereich überörtliche Forsten und Landwirtschaft -
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung von Oberbayern - Sicherheit und Ordnung (SG 10)
- Regierung von Oberbayern - höhere Landesplanungsbehörde (SG 24.2)

- Regierung von Oberbayern - Technischer Umweltschutz (SG 50)
- Regierung von Oberbayern - Naturschutz (SG 51)
- Regierung von Oberbayern - Wasserwirtschaft (SG 52)
- Autobahndirektion Südbayern
- Autobahndirektion Nordbayern
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Staatliches Bauamt Landshut
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei
- Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei
- Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Niederbayern und Oberpfalz
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.
- BAIUDBw - Kompetenzzentrum für Baumanagement München
- Immobilien Freistaat Bayern
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Facility Management Bayern
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Schmidmühlen
- Zentrale der Bayerischen Staatsforsten
- Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH
- Transalpine Ölleitung GmbH
- InfraSerV GmbH & Co. Gendorf KG
- Bayernwerk AG
- E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg
- TenneT TSO GmbH
- Eisenbahnbundesamt - Außenstelle München -
- DB Services Immobilien GmbH - Niederlassung München
- DB Netz AG
- DB Energie GmbH
- Bundeseisenbahnvermögen - Dienststelle Süd

- PLEdoc GmbH
- Bayernets GmbH
- Stadtwerke München
- Energie Südbayern GmbH
- Gasversorgung Schwandorf GmbH

## 6.

Mit Schreiben vom 16.12.2013 hat die Regierung von Oberbayern den folgenden Verbänden eine Kurzfassung des Vorhabens sowie Übersichtslagepläne einschließlich eines digitalen Planungsordners auf DVD übermittelt und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 26.02.2014 eingeräumt:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Landesfachgeschäftsstelle
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V.
- Wanderverband Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt

## 7.

Mit Schreiben vom 02.12.2013 hat die Regierung von Oberbayern ferner die folgenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften - im Hinblick auf das gemeindefreie Gebiet Dürnbucher Forst zudem das nach Art. 10a der Gemeindeordnung (GO) hierfür zuständige Landratsamt Kelheim - gebeten, die öffentliche Auslegung der Planunterlagen, die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener durchzuführen.

Ferner wurde den betroffenen Gemeinden bzw. Städten die Gelegenheit eingeräumt, als Standortgemeinden und Träger der Planungshoheit sowie kommunaler Einrichtungen zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Verwaltungsgemeinschaften wurden gebeten, die betroffenen Mitgliedsgemeinden entsprechend zu informieren.

- Stadt Vohburg
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

- Betroffene Mitgliedsgemeinde: Stadt Geisenfeld
- Gemeinde Münchsmünster
- Markt Pförring
- Landratsamt Kelheim - Kommunalaufsicht -
- Stadt Neustadt a. d. Donau
- Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg
  - Betroffene Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Biburg, Gemeinde Kirchdorf
- Stadt Abensberg
- Markt Rohr i. NB
- Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau
  - Betroffene Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Saal an der Donau, Gemeinde Teugn
- Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
  - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Gemeinde Hausen
- Markt Bad Abbach
- Gemeinde Thalmassing
- Gemeinde Pentling
- Gemeinde Obertraubling
- Gemeinde Köfering
- Gemeinde Mintraching
- Stadt Neutraubling
- Gemeinde Barbing
- Gemeinde Pfatter
- Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau
  - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Stadt Wörth an der Donau
- Gemeinde Wiesent
- Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein
  - Betroffene Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Rettenbach, Markt Falkenstein, Gemeinde Michelsneukirchen
- Gemeinde Traitsching
- Gemeinde Schorndorf
- Stadt Cham
- Stadt Roding
- Verwaltungsgemeinschaft Stamsried
  - Betroffene Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Pösing, Markt Stamsried
- Stadt Rötz
- Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald

- Betroffene Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Thanstein, Gemeinde Dieterskirchen
- Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach
  - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Gemeinde Markt Winklarn
- Stadt Oberviechtach
- Verwaltungsgemeinschaft Schönsee
  - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Stadt Schönsee
- Markt Eslarn
- Markt Moosbach
- Verwaltungsgemeinschaft Pleystein
  - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Stadt Pleystein
- Markt Waidhaus

Die Planunterlagen wurden nach entsprechenden vorherigen ortsüblichen Bekanntmachungen in den betroffenen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich in der Zeit vom 13.01.2014 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 12.02.2014 öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben betroffen sind, konnte während der Auslegungsfrist sowie bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 26.02.2014 Einwendungen bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Hierauf wurde in den ortsüblichen Bekanntmachungen hingewiesen. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften separat benachrichtigt.

Im Markt Moosbach und in der Stadt Cham wurde aufgrund von festgestellten Mängeln bei der ersten Bekanntmachung die Auslegung der Planunterlagen nochmals wiederholt. Die Planunterlagen lagen zusätzlich in der Zeit vom 12.03.2014 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 11.04.2014 nach erneuter vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung aus. Die Einwendungsfrist lief in diesen Gemeinden deshalb nochmals bis zum 25.04.2014.

## **8.**

Mit Schreiben vom 16.12.2013 hat die Regierung von Oberbayern zudem das Umweltministerium der Tschechischen Republik von dem Vorhaben informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 12.03.2014 eingeräumt.

Die Regierung von Oberbayern hat zudem darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit in der Tschechischen Republik am Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung in Deutschland beteiligen kann, falls das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Tschechischen Republik haben kann. Für diesen Fall hat die Regierung von Oberbayern gegenüber dem Umweltministerium der Tschechischen Republik auf die Beteiligung der dortigen Öffentlichkeit hingewirkt und gebeten, ggf. die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Mit Schreiben vom 20.02.2014 hat das Umweltministerium der Tschechischen Republik mitgeteilt, dass keine aktive Teilnahme an einem zwischenstaatlichen Verfahren mit grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt wird.

## **9.**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde eine Vielzahl von Stellungnahmen abgegeben sowie Einwendungen erhoben.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen haben gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, aber zum Teil eine Reihe von Auflagen vorgeschlagen bzw. Forderungen erhoben. Einige Gemeinden sowie der Bayerische Bauernverband haben ebenfalls Forderungen gestellt bzw. Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen der privaten Einwendungsführer waren vielfältiger Natur. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen in der rechtlichen Würdigung, in der auf die jeweiligen Einwendungen konkret eingegangen wird.

## **10.**

Mit Schreiben vom 20.03.2014 hat die Regierung von Oberbayern die beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gebeten, die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins durchzuführen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ist rechtzeitig erfolgt. Ferner wurden die betroffenen Gemeinden bzw. Städte zum Erörterungstermin eingeladen.

Ferner wurden mit Schreiben vom 20.03.2014 alle o.g. Träger öffentlicher Belange bzw. Stellen, die Verbände und die privaten Einwendungsführer zum Erörterungstermin eingeladen.

## **11.**

Die Regierung von Oberbayern hat die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der am 07.05.2014 in der Regierung der Oberpfalz in Regensburg stattfand. Die Ergebnisse können der Niederschrift vom 02.06.2014 über diesen Erörterungstermin entnommen werden.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses, auch für die Gebiete der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.

### **2. Verfahren**

#### **2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den weiteren, unbefristeten Betrieb einer bereits bestehenden Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S.d. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die nach § 3 b Abs. 1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Rohrleitungsanlage eine Länge von mehr als 40 km aufweist.

Das Vorhaben bedarf damit nach § 20 Abs. 1 UVPG der Planfeststellung.

## 2.2 Anhörungsverfahren

### 2.2.1 Allgemeines

Nach § 22 Satz 1 UVPG gelten für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass § 22 Satz 1 UVPG entsprechend dem jeweiligen Anwendungsbereich auf die maßgeblichen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes oder der Länder verweist. Im vorliegenden Fall ist gemäß § 1 Abs. 3 VwVfG das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) anzuwenden (Gassner, UVPG, Rn. 5 zu § 22), das aber weitgehend inhaltsgleich mit dem VwVfG ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Verfahrensvorschriften der §§ 5 ff UVPG wurden dabei beachtet.

Die Planunterlagen entsprechen insb. den Anforderungen nach Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG, § 6 UVPG und nach Anhang A der Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL).

Die Regierung von Oberbayern hat gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 7 UVPG den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG sowie § 9 UVPG. Der Plan wurde gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in den betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften für die Dauer eines Monats ausgelegt. Die entsprechenden vorherigen ortsüblichen Bekanntmachungen sowie die Benachrichtigung der bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen nach Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG in den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind erfolgt. Die Betroffenen hatten die Gelegenheit, gemäß Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG Einwendungen zu erheben. Der Erörterungstermin wurde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG durchgeführt.

Den anerkannten Naturschutzverbänden wurde nach § 63 Abs. 2 BNatSchG ebenfalls die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die Unterlagen eingeräumt.

Der Tschechischen Republik wurde in Übereinstimmung mit Art. 7 der Richtlinie 2011/92/EU sowie gemäß der §§ 8 und 9a UVPG die Gelegenheit zur Teilnahme am Planfeststellungsverfahren gegeben.

### **2.2.2 Fragestellungen im Rahmen des Erörterungstermins**

Soweit im Erörterungstermin ein Einwender aus Abensberg moniert hat, dass die Grundstückseigentümer, die nicht in den betroffenen Gemeinden wohnten, hätten angeschrieben werden müssen, ist anzumerken, dass diejenigen Grundstückseigentümer als nicht ortsansässige Betroffene angeschrieben worden sind, die nicht in den betroffenen Gemeinden wohnen. Für diejenigen, die in betroffenen Gemeinden wohnen (z.B. Stadt Abensberg), ist grundsätzlich die erfolgte ortsübliche Bekanntmachung ausreichend.

Ein Betroffener stellte im Erörterungstermin die Frage, ob es nach EU-Recht zulässig sei, Betroffene nicht direkt zum Erörterungstermin zu laden. Hierzu ist festzustellen, dass das Verfahren im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) geregelt ist. Art. 73 Abs. 6 Satz 3 BayVwVfG sieht keine gesonderte Einladung Betroffener vor, sondern lediglich eine direkte Benachrichtigung der Behörden, des Trägers des Vorhabens und derjenigen, die Einwendungen erhoben haben. Für die Übrigen wurde eine ortsübliche Bekanntmachung gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG vorgenommen. Diese Vorgehensweise entspricht somit deutschem Recht und ist auch kein Widerspruch zu EU-Recht.

Äußerungen im Erörterungstermin zum Verfahren vor 20 Jahren sind im Rahmen des jetzigen Planfeststellungsverfahrens nicht zu berücksichtigen.

### **2.3 Konzentrations- und Gestaltungswirkung**

Durch die Planfeststellung wird nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen festgestellt;

neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen grundsätzlich nicht erforderlich.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Privatrechtliche Befugnisse werden mit der Planfeststellung nicht übertragen, insb. entfaltet sie mangels gesetzlicher Regelung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Planfeststellung enthält somit keine Befugnis zur Inanspruchnahme fremden Eigentums. Es ist aufgrund der seit 1994 vorliegenden Betriebserlaubnis allerdings davon auszugehen, dass die entsprechenden (unbefristeten) Grunddienstbarkeiten vorliegen; dies wurde auch von der MERO bestätigt. Entsprechende Entschädigungsfragen betreffen ausschließlich die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Vorhabenträger und den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten und sind somit grundsätzlich nicht Regelungsgegenstand dieser Planfeststellung.

#### **2.4 Zurückweisung von Einwendungen und Anträgen**

Die erhobenen Einwendungen und gestellten Anträge, soweit ihnen nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde, sie nicht durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben, wurden zurückgewiesen, da sie im Ergebnis nicht dazu führen, dass der Planfeststellungsbeschluss abzulehnen wäre oder die Planung grundlegend geändert werden müsste. Im Einzelnen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 3 der Begründung, im Hinblick auf die schriftlich erhobenen Einwendungen insb. auf die Zusammenfassung unter Nr. 3.3.3.

### 3. Materiell-rechtliche Würdigung

Bei der Entscheidung, wie die durch das geplante Vorhaben bedingten Konflikte mit öffentlichen und / oder privaten Interessen gelöst werden sollen, steht der Planfeststellungsbehörde ein planerischer Gestaltungsspielraum zu. Diesem sind nach den Grundsätzen rechtsstaatlicher Planung in verschiedener Hinsicht Grenzen gesetzt, die sich insb. aus dem Erfordernis der Planrechtfertigung, eventuell entgegenstehenden zwingenden Versagungsgründen / Planungsleitsätzen und den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben.

#### 3.1 Planrechtfertigung

Die Planung eines Vorhabens trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf einer am Zweck des Vorhabens gemessenen Rechtfertigung. Diese ist nur gegeben, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist, was nicht seine Unabweisbarkeit voraussetzt, wohl aber, dass es „vernünftigerweise geboten“ ist (BVerwGE 448, 56; 71,166; 72, 282). Dabei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung.

Im vorliegenden Fall sind an die Planrechtfertigung lediglich geringe Anforderungen zu stellen. Das Erfordernis einer grundsätzlichen Planrechtfertigung leitet die Rechtsprechung mit Blick auf Art. 14 GG aus dem Eingriffscharakter und der regelmäßig gegebenen enteignungsrechtlichen Vorwirkung einer hoheitlichen Planung ab. Dieser Gesichtspunkt kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da es sich nicht um eine hoheitliche Planung, sondern um eine Planung eines privatrechtlichen Unternehmens ohne enteignungsrechtliche Vorwirkung handelt. Es genügt somit im vorliegenden Fall, dass ein Bedarf für den Plan besteht.

Die Rohrleitungsanlage dient der Versorgung der Tschechischen Republik mit Rohöl und versorgt zwei tschechische Raffinerien. Die Raffinerie in Kralupy wird allein durch die MERO versorgt und erzeugt ca. 30 % des tschechischen Bedarfs an Mineralölprodukten. Bei der grundsätzlich mit russischem Rohöl versorgten Raffinerie Litvinov übernimmt die MERO den Ausgleich von Versorgungsengpässen. Alternativen zur Versorgung über die MERO sind nicht gegeben, da der Transport über Straße oder Schiene aus Gründen der Sicherheit bzw. der Kapazität keine ernsthafte Option darstellt. So würde die Transportkapazität der Rohrlei-

tungsanlage etwa einer Anzahl von rund 365.000 Tanklastkraftwagen im Jahr entsprechen. Der Zweck der MERO ist im Übrigen auch in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Vohburg an der Donau und Waidhaus vom 28.04.1994 dargelegt.

Das Vorhaben ist somit vernünftigerweise geboten.

### **3.2 Zwingende Versagungsgründe, Planungsleitsätze**

Ein von seinen Zielen her grundsätzlich gerechtfertigter Plan muss den gesetzlichen Planungsleitsätzen entsprechen und darf nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen. Planungsleitsätze enthalten diejenigen, bestimmte Interessen schützenden materiellen Rechtsnormen des Fachplanungsrechts und sonstiger, aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtender Rechtsmaterien, die bei der Planung strikte Beachtung verlangen und deshalb nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können (BVerwGE 71, 163, 165). Im Folgenden werden die wesentlichen, für das Vorhaben maßgeblichen Planungsleitsätze behandelt.

#### **3.2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)**

Der Planfeststellungsbeschluss darf nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 UVPG nur ergehen, wenn die Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpLG) sind Gegenstand von Raumordnungsverfahren Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit. Als Auslegungshilfe kann hierbei § 1 Nr. 6 der bisherigen Raumordnungsverordnung herangezogen werden, wonach lediglich die Errichtung und die wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 20 UVPG zum Befördern wassergefährdender Stoffe eines Raumordnungsverfahrens bedurften.

Die Errichtung der Rohrleitungsanlage wurde bereits in einem Raumordnungsverfahren überprüft, das insb. mit der landesplanerischen Beurteilung vom 30.12.1992 abgeschlossen wurde. Diese wurde im Zulassungsbescheid vom

30.11.1994, in dem die Errichtung unbefristet genehmigt wurde, berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist Gegenstand der Planfeststellung lediglich der weitere, unbefristete Betrieb der bereits bestehenden Rohrleitungsanlage. Änderungen an der Trassenführung sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Eine landesplanerische Beurteilung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens ist deshalb nicht erforderlich ist.

Unbeschadet dessen stehen vorgeschaltete Planungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Sicherheit der Rohölversorgung des Freistaates Bayern wird durch die mit dem Betrieb der MERO verbundene Auslastung der bestehenden Mineralölföhrleitung zwischen Triest und Ingolstadt erhöht. Die MERO dient damit mittelbar auch der bayerischen Energieversorgung.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG soll den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern soll die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (LEP 6.1 (G)). Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen u.a. bei den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme (LEP Zu 6.1 (B))). Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei (LEP Zu 6.1 (B)). Eine Pipeline als Element der wirtschaftsnahen Infrastruktur erhöht die Standortqualität und sichert die Wettbewerbsfähigkeit der in Bayern ansässigen Unternehmen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG). Auch aus regionalplanerischer Sicht wird die Standortsicherung der petrochemischen Industrie befürwortet (RP 10 B IV 1 G, Zu B IV 1 G, RP 10 B IV 2.1 (G)).

Die Trasse der MERO tangiert gemäß Regionalplan Ingolstadt landschaftliche Vorbehaltsgebiete sowie einen regionalen Grünzug und ein Trenngrün. Da es sich um einen unterirdisch verlegten Leitungsbestand handelt, steht das Vorhaben dem regionalen Grünzug und dem Trenngrün nicht entgegen und kann mit den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten in Einklang gebracht werden. Laut Raumord-

nungskataster der Regierung von Oberbayern quert die MERO wasserwirtschaftliche, forstliche und naturschutzfachliche Schutzgebiete sowie diverse Infrastruktureinrichtungen. Da der beantragte unbefristete Betrieb jedoch keine Eingriffe in die berührten Schutzgebiete bzw. bestehenden Infrastruktureinrichtungen bedingt, bestehen keine Bedenken. Diese Einschätzung gilt auch, soweit die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz betroffen sind.

Im Ergebnis ist deshalb festzustellen, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht, insb. werden die Ziele der Raumordnung gemäß Art. 5 BayLplG beachtet und die Grundsätze der Raumordnung gemäß Art. 6 BayLplG berücksichtigt.

### **3.2.2 Umweltrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **(§ 21 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)**

Der Planfeststellungsbeschluss darf nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 UVPG nur ergehen, wenn umweltrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Zu den umweltrechtlichen Vorschriften gehören insb. die zwingend zu beachtenden naturschutzrechtlichen Vorschriften wie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG, die artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 44, 45 BNatSchG und die Regelungen für Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG sowie die maßgeblichen Vorschriften des Immissionsschutz-, Bodenschutz- und Wasserrechts.

Zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehört insb. das Bauplanungsrecht.

Im Folgenden werden die wesentlichen für das Vorhaben einschlägigen umweltrechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Soweit auf bestimmte Rechtsvorschriften nicht explizit eingegangen wird, ist davon auszugehen, dass auch insoweit umweltrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### 3.2.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs ist nach Maßgabe des § 15 BNatSchG verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen), zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) oder Ersatz in Geld zu leisten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Die Errichtung der Rohrleitungsanlage ist bereits unbefristet zugelassen. Die Erfordernisse der Eingriffsregelung wurden bereits im Rahmen des Bescheides vom 30.11.1994 berücksichtigt. Die damaligen Eingriffe wurden bereits kompensiert. Durch diesen Beschluss wird lediglich der weitere Betrieb der Rohrleitungsanlage unbefristet planfestgestellt. Relevante bauliche Maßnahmen an der bestehenden Rohrleitungsanlage sind damit nicht verbunden. Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG sind mit der unbefristeten Erteilung der Betriebszulassung nicht verbunden.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG steht somit dem Vorhaben nicht entgegen.

### 3.2.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

#### 3.2.2.2.1 Allgemeines

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie (FFH-RL) - sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) verankert.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist insb. zu prüfen, ob

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie; europäischen Vogelarten gemäß Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von etwaig vorliegenden Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. erfüllt sind.

In die Prüfung wurden insb. die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung des Büros ANUVA Stadt + Umweltplanung vom 07.11.2013 (Anlage 1 zur UVU) sowie die Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens einbezogen. Es wird in diesem Zusammenhang insb. auf die Ausführungen in den Untersuchungen des Büros ANUVA verwiesen, in der auch die potentiell betroffenen Arten im Detail aufgeführt sind.

Soweit nichts anderes vermerkt, sind die Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung grundsätzlich die Grundlage für die folgenden Ausführungen. Die Ergebnisse sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und wurden auch von den Fachbehörden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht in Zweifel gezogen.

#### **3.2.2.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV Buchst. b FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aufgrund der Vegetationsausstattung auszuschließen.

#### **3.2.2.2.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV Buchst. a FFH-RL und der europäischen Vogelarten ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG folgende Verbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

- Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

#### **3.2.2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens**

Da es sich um eine bereits bestehende Rohrleitungsanlage handelt und relevante Baumaßnahmen mit dem Vorhaben nicht verbunden sind, sind baubedingte Auswirkungen des Vorhabens auszuschließen. Auch relevante anlagebedingte Auswirkungen etwa durch dauerhafte Schneisen sind nicht zu erwarten, zumal diese schmalen Schneisen für die betroffenen Arten überwindbar sind.

Betriebliche Auswirkungen können sich im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie im Schadensfall ergeben, wobei insoweit vorgesehene bzw. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1) zu berücksichtigen sind und in die nachfolgende Bewertung eingeflossen sind.

##### **3.2.2.2.2.1 Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb**

###### **▪ Emissionen durch die Pumpstation Vohburg a. d. Donau**

An der Pumpstation Vohburg a. d. Donau ist nach dem Gutachten von Müller-BBM vom 31.05.2013 derzeit mit einem Schallleistungspegel von 111 dB(A), einschließlich des immissionsschutzrechtlich genehmigten Tanklagers, das nicht der Rohrleitungsanlage zuzurechnen ist, mit einem Schallleistungspegel von 112 dB(A) zu rechnen. Durch vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen - insb. Kapselung der Antriebseinheit und schallisolierte Ausführung von Rohrleitungsabschnitten der Hauptpumpenstation - werden diese künftig auf 105 dB(A) reduziert.

Beim Betrieb der Pumpstation können für lärmempfindliche Vögel kritische Lärmpegel erreicht werden. Im betroffenen Wirkungsbereich sind nach den Feststellungen von ANUVA aufgrund der Habitatausstattung allerdings keine Vorkommen solcher Arten zu erwarten. Erhebliche Störungen, die sich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der vorhandenen Tierarten auswirken, können ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf elektromagnetische Emissionen durch die Pumpstation und den Austritt von Rohöldampfen durch die Molchschleuse und den Slopstank sind aufgrund der begrenzten Wirkweite ebenfalls keine relevanten Störungen artenschutzrechtlich relevanter Arten in den nächsten ca. 300 m entfernten bedeutsamen Lebensräumen zu erwarten.

#### ▪ **Emissionen durch die Rohrleitung**

Gemäß Gutachten von ILF vom 21.01.1993 verursacht die Rohrleitungsanlage bis zu einem Abstand von 2 m zur Rohrleitung eine Bodenerwärmung von max. 2 - 3 °C. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Leitungsverlauf nicht zu erwarten. Für Tierarten stellt die Bodenerwärmung lediglich einen geringfügigen und seit 18 Jahren konstanten Faktor dar, so dass nicht mit erheblichen Störungen etwaig vorhandener geschützter Tierarten zu rechnen ist.

Elektromagnetische Emissionen durch die Rohrleitung infolge der angelegten Spannung (kathodischer Korrosionsschutz) ist angesichts der geringen Stärke zu vernachlässigen.

#### ▪ **Überwachung durch Befliegungen**

Durch wöchentliche Befliegungen (ca. 80 m Flughöhe) sowie vierteljährliche Intensivbefliegungen (langsamere Befliegung mit geringerer Flughöhe) im Bereich des Schutzstreifens der Rohrleitungsanlage können akustische und optische Störwirkungen auf störungsempfindliche Tierarten auftreten. Es ist mit einem Lärmpegel von ca. 81 dB(A) bei ca. 80 m Flughöhe zu rechnen. Im Hinblick auf die grundsätzlich möglichen Auswirkungen von Befliegungen etwa durch Scheuchwirkung wird auf die Ausführungen von ANUVA verwiesen.

Im Hinblick auf die Befliegungen entlang der MERO existieren nach den Feststellungen von ANUVA innerhalb einer Wirkreichweite von max. 500 m Säugetiernachweise von Haselmaus, Biber und Fischotter sowie diverser Fledermausarten. Da es sich bei diesen Arten nicht um typische Fluchttierarten handelt und sie überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind, sind erhebliche Störungen artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten durch die tagsüber durchgeführten Befliegungen grundsätzlich nicht zu erwarten.

Für die Artgruppe Vögel gilt, dass die meisten der vorhandenen Arten nicht besonders lärmempfindlich und die Störwirkungen als gering einzustufen sind. Im Trassenverlauf kommen jedoch auch besonders lärmempfindliche Arten vor. Dabei handelt es sich vor allem um Wiesenbrüter und einige Vogelarten der Sumpfgebiete, Röhrichte und Gewässerkomplexe. In diesen betroffenen wertvollen Lebensräumen, insb. europäische Vogelschutzgebieten, Wiesenbrütergebieten sowie Weiß- und Schwarzstorchlebensräumen werden allerdings in den besonders störungsempfindlichen Zeiten (15.03 - 01.07 bzw. bei den Storchlebensräumen 29.02 - 01.09) grundsätzlich lediglich aus Sicherheitsgründen unverzichtbare Kontrolluntersuchungen mit Flughöhen von mindestens 250 m durchgeführt. Aufgrund der Seltenheit der Befliegungen und der damit einhergehenden kurzfristigen Störung sind relevante Störungen nicht zu erwarten. Es sind zwar insb. Fluchtreaktionen von störungsempfindlichen Arten nicht auszuschließen, jedoch sind die Störungen zeitlich sehr begrenzt und kalkulierbar. Ein langfristiges Verlassen der Nester ist unwahrscheinlich. Zudem ist anzunehmen, dass sich der aktuelle Zustand und Bestand von relevanten Arten an die seit bereits 18 Jahren bestehende Störung durch die Befliegung angepasst hat und inzwischen keiner weiteren Veränderung mehr unterliegt. Generell kann somit davon ausgegangen werden, dass keine populationsrelevanten und damit erheblichen Störungen auf Brutvögel im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwarten sind. Für Rastvögel sind die möglichen Störungen als seltene Ereignisse in ihrem Jahresverlauf einzustufen. Daher sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Rastvögel generell auszuschließen

Durch die Befliegungen kann es theoretisch auch zu Kollisionen von Vögeln mit dem Helikopter und zu einer Tötung kommen.

Bei der Prüfung dieses Verbotstatbestandes ist auf das Urteil des BVerwG vom 09.07.2008 (Az. 9 A 14/07) zum Straßenverkehr abzustellen. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr danach nur dann erfüllt, wenn sich durch das Straßenvorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Das Verbot ist nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung aufgrund vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer

verbunden ist, vergleichbar mit dem ebenfalls gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Wäre das Tötungsverbot bereits bei der Kollision eines Einzel-exemplars erfüllt, könnten Vorhaben nur noch im Wege der Ausnahme bzw. Befreiung zugelassen werden. Damit würde die Ausnahmegvorschrift zum Regelfall.

Diese Argumentation ist auch auf andere Fälle als das Kollisionsrisiko des Straßenverkehrs übertragbar. Zum einen wurde im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des BNatSchG davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko nur ein Beispiel für ein sozialadäquates Risiko ist, dessen Verwirklichung nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestandes führt (vgl. BR, Drs. 123/07). Zum anderen würde sonst auch bei allen Befliegungen von Rohrleitungsanlagen der Ausnahmefall zum Regelfall. Die Rechtsprechung zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit übertragbar.

Es ist im vorliegenden Fall somit darauf abzustellen, ob sich durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Tötungsrisiko signifikant erhöht oder ob es unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Bereich bleibt, der nicht über das allgemeine Risiko hinausgeht, z.B. im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art zu werden.

Das Vorhaben bewegt sich insgesamt innerhalb der von Gesetzgebung und Rechtsprechung gezogenen Grenzen. Die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden in diesem Bescheid festgesetzt. Die Befliegung mit Hubschraubern, Befahrung (Wald- u. Feldwege bzw. Leitungstrasse) bzw. Begehung wird seit Bestand der Leitung durchgeführt und stellt somit keine neue Beeinträchtigung in der weitgehend landwirtschaftlich genutzten Flur dar. Die Vogelschlaggefahr mit Hubschraubern ist zudem deutlich geringer als mit Flächenflugzeugen. Zwar ist durch die geringere Flughöhe die Gefahr von Kollisionen prinzipiell erhöht, jedoch ist durch die relativ geringe Flugeschwindigkeit sowie durch die Scheuchwirkung durch Geräusch und Silhouette des Hubschraubers die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag relativ gering. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist aufgrund der Seltenheit der Ereignisse daher nicht auszugehen, der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mithin nicht erfüllt. Das Tötungsrisiko bleibt vielmehr unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Bereich, der nicht über das allgemeine Risiko hinausgeht, z.B.

im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art zu werden.

#### ▪ **Wartungsarbeiten an der Rohrleitungsanlage und Pflegemaßnahmen**

Insgesamt ist die mit den erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. 14-tägige Kontrolle der Schieberstationen, Überprüfung der Erdüberdeckung und des kathodischen Korrosionsschutzes, Beseitigung von Fehlstellen der PE-Umhüllung der Rohrleitung) verbundene Störwirkung als geringfügig zu betrachten. Aufgrund ihrer Seltenheit und überwiegend kurzen Dauer unterscheiden sich diese Ereignisse nicht grundsätzlich von den Störwirkungen, die etwa von Spaziergängern ausgehen.

Soweit hierzu Grabungen erforderlich sind (insb. bei Beseitigung von Fehlstellen der PE-Umhüllung der Rohrleitung), sind diese als kleinflächig einzustufen und erfolgen im Schutzstreifen der Rohrleitung, in der im Regelfall weniger sensible Strukturen vorhanden sind. Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen innerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten, Wiesenbrütergebieten sowie Weiß- und Schwarzstorchlebensräumen werden zudem außerhalb der besonders störungssensiblen Zeiten (siehe oben) durchgeführt. Durch die seltenen und zudem kleinflächigen und nur kurzfristigen Eingriffe wird das Tötungsrisiko solcher Arten nicht signifikant erhöht.

Auch die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch die begrenzten Eingriffe im räumlichen Zusammenhang im Regelfall nicht beeinträchtigt. Näher zu betrachten sind jedoch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodengebundener sowie auf dem Gewässergrund lebender, kleinräumig begrenzt vorkommender Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Da die Eingriffe weder räumlich noch zeitlich vorhersehbar sind, werden im Rahmen einer Umweltbaubegleitung entsprechende Habitattypen im Vorfeld der Eingriffe auf eventuelle Vorkommen überprüft und dann mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, um ggf. entsprechende Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu ergreifen. Ggf. müssten die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden, die im Hinblick auf die Funktion der Maßnahmen für die Umweltvorsorge grundsätzlich gegeben sein dürften.

Da die Pflege des Schutzstreifens ausschließlich im Zeitraum 01.09. bis 28.02., also außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfindet, können Störungen von in Gehölzen brütenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch Pflegemaßnahmen nicht zu besorgen.

#### ▪ **Pflegearbeiten und Übungen im Bereich von Ölsperren**

Im Bereich der vorgesehenen Ölsperren finden regelmäßige Pflegearbeiten (Mahd) statt, um die Zugänglichkeit zu den Ölsperrenlagerhütten zu sichern. Außerdem werden die Uferbereiche um die vorgesehenen Ölsperrenstandorte (Tauchwandstandorte, ggf. Dammbalkensperren) von hochwüchsiger Vegetation freigehalten. Diese Pflegearbeiten sind räumlich stark begrenzt, so dass der Verlust von Lebensräumen nicht erheblich ist. Im unmittelbaren Bereich der Ölsperrenlagerhütten sowie den betroffenen Uferbereichen sind zudem keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erwarten. Aufgrund der Seltenheit und der kurzen Dauer der Pflegearbeiten sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG etwa durch relevante Störungen nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Störung von Tieren durch die im Regelfall einmal jährlich durchgeführten Ölsperrenübungen kann in der Regel ausgeschlossen werden. Aufgrund der Seltenheit und der begrenzten Dauer der Übungen von wenigen Stunden im Regelfall tagsüber werden störungsempfindliche Tierarten allenfalls kurzzeitig vertrieben. Aufgrund der Nähe der meisten Ölsperren zu Siedlungen oder Straßen sind störungsempfindliche Arten ohnehin in den meisten Fällen auszuschließen. Erhebliche Störungen oder ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen sind somit nicht zu erwarten.

#### **3.2.2.2.2 Auswirkungen im Schadensfall**

Schadensfälle könnten im Wesentlichen durch Naturkatastrophen und Terroranschläge, Korrosion und Baggerzahnschäden hervorgerufen werden. Während Schäden durch Naturkatastrophen und Terroranschläge nicht zu erwarten bzw. unwahrscheinlich sind und aufgrund der durchgeführten Maßnahmen - insb. Korrosionsschutz und regelmäßige Überprüfung der Integrität und Sicherheit der Rohrleitung - auch Korrosionsschäden nicht zu besorgen sind, können Schäden durch Baggerzähne im Falle von Bauarbeiten nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die MERO hat jedoch eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um Schäden zu vermeiden. Dazu gehört u.a., dass die Rohre aus Stahl gefertigt sind, die Überdeckung mindestens 1 m beträgt, in sensiblen Bereichen auch höher (z.B. grundsätzlich 1,50 m bei Fließgewässerkreuzungen), Trassenbänder zur Warnung verlegt sind, die Rohrleitung im Gelände durch Schilderpfähle markiert, die Rohre mit einem Korrosionsschutz und einer wasserundurchlässigen PE-Umhüllung versehen sind, ein 10 m breiter Schutzstreifen freigehalten wird und die Rohrleitungsanlage regelmäßig auf ihre Integrität und Sicherheit überprüft werden. Zudem findet eine Überwachung sowohl durch die Betriebszentrale als auch durch Befliegungen statt, um insb. etwaige unangekündigte Bauarbeiten frühzeitig zu identifizieren. Die betroffenen Gemeinden und Grundstückseigentümer werden gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen zudem regelmäßig angeschrieben.

Etwaige Schadensfälle sind durch die Planfeststellung nicht explizit zugelassen, sondern - wie unter Nr. 3.2.3.2.2.3.1 ausgeführt - als hinzunehmendes Restrisiko letztendlich Bestandteil jeglicher industriellen Tätigkeit. Es werden jedoch Maßnahmen zu ihrer Verhinderung bzw. zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich und in ausreichendem Maß festgelegt. Entscheidend ist, dass sicherheitstechnisch im vorliegenden Fall alles getan ist, um Schadensfälle mit Auswirkungen auf geschützte Arten zu verhindern bzw. deren Auswirkungen zu begrenzen; artenschutzrechtlich sind darüber hinaus unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weiteren Maßnahmen möglich. Vor diesem Hintergrund können auch Verbots- und Befreiungstatbestände für nicht explizit zugelassene, sondern dem hinzunehmenden Restrisiko zuzuordnende Lebenssachverhalte nicht zur Anwendung kommen.

In Übrigen ist es ohnehin hinreichend unwahrscheinlich, dass ein dennoch auftretender Schadensfall eine streng geschützte Art tatsächlich beeinträchtigt bzw. erheblich stört. Es wird vielmehr angenommen, dass der Erhaltungszustand der dann betroffenen lokalen Population einer Art nicht langfristig verschlechtert wird bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

### **3.2.2.2.3 Fazit**

Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung von ANUVA ist nachvollziehbar zum Ergebnis gekommen, dass lediglich Instandsetzungsarbeiten mit Grabungen zu artenschutzrechtlich punktuell relevanten Auswirkungen führen können.

Da sich für die Dauer des Betriebes Zeitpunkt und Ort solcher Arbeiten nicht konkret voraussagen lassen und auch die zum Zeitpunkt einer ggf. erforderlichen Reparatur am Eingriffsort lebenden Arten nicht für die gesamte Betriebsdauer vorhergesagt werden können, ist für bestimmte Lebensraumtypen eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die dort für die Vermeidung von Verboten des Artenschutzes bei erforderlichen Arbeiten sorgt. Ggf. erforderliche Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen wären dann auf deren Zumutbarkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggf. eine Ausnahme zu beantragen, wenn die Vermeidung wider Erwarten nicht möglich sein sollte. Insoweit ist von einer objektiven Ausnahmelage auszugehen.

### **3.2.2.3 Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung**

#### **3.2.2.3.1 Allgemeines**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. Verträglichkeitsprüfung zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ erforderlich ist. Teile des Natura 2000-Schutzsystems, das der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. deren Wiederherstellung in Europa dienen soll, sind die FFH-Gebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete. Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie - FFH-RL) zum Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde in deutsches Recht übernommen und zwar in den §§ 31 ff BNatSchG. Die Vorschriften gelten auch für Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), vgl. Bayerische Vogelschutzverordnung vom 12.07.2006.

Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete

in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Für Projekte, welche die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, ist deshalb eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Da bei den von dem Vorhaben potenziell betroffenen Gebieten nicht von vorne herein eindeutig auszuschließen war, dass das Vorhaben das jeweilige Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte, wurden im vorliegenden Fall für die betroffenen Gebiete Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Zielsetzung einer Verträglichkeitsprüfung ist die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets. Rechtsverbindliche Erhaltungsziele (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet ausgewählt wurde; dies ergibt sich aus dem jeweiligen Standard-Datenbogen. Für europäische Vogelschutzgebiete ergeben sich die Erhaltungsziele aus Anlage 1 Spalte 6 der Vogelschutzverordnung (VoGEV) vom 12.07.2006.

Für Projekte, für die sowohl eine naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung als auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG erforderlich ist, ist die naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung gem. Nr. 9.7.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Ministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.00, AllMBI. S. 544 ff (GemBek) grundsätzlich in die Umweltverträglichkeitsprüfung zu integrieren. Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist dabei wegen der von § 12 UVPG abweichenden Rechtswirkungen allerdings jeweils gesondert darzustellen und wird deshalb im Folgenden vorab dargestellt.

In die Verträglichkeitsprüfung werden insb. die jeweiligen Verträglichkeitsuntersuchungen der ANUVA Stadt + Umweltplanung vom 30.10.2013 für alle potenziell betroffenen Natura 2000-Gebieten sowie die Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens einbezogen. Es wird insb. auf die Ausführungen in den Verträglichkeitsuntersuchungen (Anlagen 2 - 13 zur UVU) verwiesen.

Soweit nichts anderes vermerkt, sind die Ausführungen in den Verträglichkeitsuntersuchungen grundsätzlich die Grundlage für die folgenden Ausführungen. Die

Ergebnisse sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und wurden auch von den Fachbehörden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht in Zweifel gezogen.

### 3.2.2.3.2 Betroffene Gebiete

Die nachfolgend genannten Natura 2000-Gebiete können durch das Vorhaben betroffen sein. Die gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungsziele, die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. des Art. 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind im Einzelnen in den Anlagen 2 - 13 zur UVU in den Antragsunterlagen dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

- FFH- Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“

Die bestehende Rohrleitung verläuft ab km 0,4 auf ca. 1.200 m Länge im Abstand von 10 - 100 m zur FFH-Gebietsgrenze. Zwischen Leitung und FFH-Gebietsgrenze befinden sich ein ca. 4 m hoher Hochwasserschutzdamm sowie die Zufahrtsstraße zum Gelände der MERO Germany AG. Innerhalb des FFH-Gebiets liegen insgesamt 3 Ölsperren. In ca. 200 m Entfernung zur Gebietsgrenze befindet sich eine weitere Ölsperre, an der bei einem Ölaustritt das über die kleine Donau transportierte Öl aufgefangen werden kann, bevor es das FFH-Gebiet erreicht. Die Pumpstation auf dem Betriebsgelände in Vohburg liegt ca. 300 m außerhalb des FFH-Gebiets.

- FFH- Gebiet Nr. 7237-371 „Sallingbachtal“

Zwischen km 27,4 und 28,3 quert die MERO die Teilfläche 02 des FFH-Gebiets. Ungefähr zwischen km 31,65 und 31,75 verläuft sie entlang der Grenze bzw. zwischen Teilfläche 02 und Teilfläche 03. Die gleiche Situation liegt zwischen km 32,6 und 32,75 (Teilflächen 02 und 04) vor. Innerhalb des FFH-Gebiets liegen insgesamt drei Ölsperren. Darüber hinaus liegt südwestlich der Teilfläche 02 eine Ölsperre außerhalb des FFH-Gebiets, an welcher bei einem Ölaustritt das über die Abens transportierte Öl aufgefangen werden kann, bevor es das FFH-Gebiet erreicht. In der Nähe des FFH-Gebiets liegt nur wenige Meter außerhalb der Teilfläche 02 eine Schieberstation.

- FFH- Gebiet Nr. 7137-301 „Sippenauer Moor“

Die MERO verläuft außerhalb des FFH-Gebiets in einem Abstand von mindestens 2 km. Knapp außerhalb des FFH-Gebiets liegt eine Ölsperre.

- FFH- Gebiet Nr. 6937-371 “Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“

Die MERO verläuft außerhalb des FFH-Gebiets in einem Abstand von mindestens 3 km. Im FFH-Gebiet liegen keine Ölsperren. Eine Ölsperre liegt außerhalb im Betongerinne einer ehemaligen Mühle direkt an der B16.

- FFH- Gebiet Nr. 7038-371 “Standortübungsplatz Oberhinkofen“

Die MERO quert das FFH-Gebiet zwischen km 56,6 und 61,4. Im FFH-Gebiet liegen keine Schieberstationen und keine Ölsperren.

- FFH- Gebiet Nr. 7040-371 “Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“

Die MERO liegt außerhalb des FFH-Gebiets in einem Abstand von mindestens 2,5 km. Knapp außerhalb des FFH-Gebiets, am Geislinger Mühlbach, liegt eine Ölsperre, deren 100 m-Radius jedoch in das Gebiet hinein reicht.

- Vogelschutzgebiet Nr. 7040-471 “Donau zwischen Regensburg und Straubing“

Die MERO quert das Vogelschutzgebiet zwischen km 79,1 und km 79,55. Im Südosten des Vogelschutzgebiets befindet sich im Randbereich eine Ölsperre am Geislinger Mühlbach. Drei weitere Ölsperren liegen nördlich bzw. westlich des Schutzgebietes (bei Wörth a. d. Donau) am Perlbach und an der Wiesent. Hier wird bei einem Ölaustritt das über die Donauzuflüsse transportierte Öl aufgefangen, bevor es in das Vogelschutzgebiet eindringen kann. Die nächste Schieberstation befindet bei km 81,7 ca. 2 km nördlich des Vogelschutzgebiets.

- FFH- Gebiet Nr. 6939-371 "Trockenhänge am Donaurandbruch"

Die MERO liegt außerhalb des FFH-Gebiets in einem Abstand von mindestens 400 m. Es liegen keine Ölsperren im FFH-Gebiet.

- FFH- Gebiet Nr. 6741-371 "Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung"

Die MERO quert das FFH-Gebiet zwischen km 119,0 und 119,9. Innerhalb des FFH-Gebiets befindet sich eine Ölsperre im Regen, ca. 400 m westlich der MERO. Ungefähr 4 km flussabwärts liegt eine weitere Ölsperre. Zwei weitere Ölsperren liegen nördlich bzw. westlich im unmittelbaren Grenzbereich zum FFH-Gebiet. Hier würde bei einem Ölaustritt das über die Zuflüsse des Regen transportierte Öl aufgefangen, bevor es das FFH-Gebiet erreicht. Es handelt sich dabei um die Zuflüsse Stamsrieder Bach / Aubach und Knöblinger Bach. Schieberstationen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets.

- Vogelschutzgebiet Nr. 6741-471 "Regentalae und Chamtbatal mit Rötelsee-weihergebiet"

Die MERO quert das Vogelschutzgebiet zwischen km 119,2 und 119,9. Innerhalb des Vogelschutzgebiets befindet sich eine Ölsperre im Regen, ca. 400 m westlich der MERO. Zwei weitere Ölsperren liegen nördlich bzw. westlich im unmittelbaren Grenzbereich zum Vogelschutzgebiet. Hier wird bei einem Ölaustritt das über die Zuflüsse des Regen transportierte Öl aufgefangen, bevor es das Vogelschutzgebiet erreicht. Es handelt sich dabei um die Zuflüsse Stamsrieder Bach / Aubach und Knöblinger Bach. Schieberstationen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe des Vogelschutzgebietes. Die nächste Schieberstation liegt ca. 1 km südlich des Vogelschutzgebietes bei km 116,4.

- FFH- Gebiet Nr. 6639-371 "Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha"

Zwischen km 150,15 und 150,35 quert die MERO das FFH-Gebiet. Innerhalb des FFH-Gebiets liegen insgesamt drei Ölsperren im Lauf der Ascha. Alle drei Ölsperren liegen östlich von Dieterskirchen. Ungefähr 600 m südlich und 700 m nördlich des FFH-Gebiets liegen bei km 149,55 und km 151,00 zwei Schieberstationen.

- FFH- Gebiet Nr. 6340-371 "Pfreimd und Lois-Bach"

Die MERO quert das FFH-Gebiet einmal zwischen km 171,5 und 172,1 (Loisbach) und einmal zwischen km 174,9 und 175,0 (Pfreimd). Innerhalb des FFH-Gebiets liegen insgesamt 10 Ölsperren. Zudem liegen südwestlich der Teilfläche 02 des FFH-Gebiets zwei weitere Ölsperren, an denen bei einem Ölaustritt das über die Zuflüsse des Loisbach transportierte Öl aufgefangen werden kann, bevor es das FFH-Gebiet erreicht. Es handelt sich dabei um die Zuflüsse Thalerwiesbach und Ödbach. Eine weitere Ölsperre außerhalb des FFH-Gebiets liegt nördlich des Staatsguts Pfremschweiher am Rehlingbach. Diese verhindert, dass bei einem Ölaustritt nördlich davon (ungefähr an der deutsch-tschechischen Grenze) Öl in die Pfreimd transportiert wird. In der Nähe des FFH-Gebiets liegen zwei Schieberstationen bei km 174,44 und 175,76. Im weiteren Umfeld liegt nördlich des FFH-Gebiets km 178,45 und südlich davon bei km 167,23 je eine weitere Schieberstation

### **3.2.2.3.3 Auswirkungen**

#### **3.2.2.3.3.1 Auswirkungen im bestimmungsgemäßem Betrieb**

- **Emissionen durch die Pumpstation Vohburg a. d. Donau**

An der Pumpstation Vohburg a. d. Donau ist nach dem Gutachten von Müller-BBM vom 31.05.2013 derzeit mit einem Schalleistungspegel von 111 dB(A), einschließlich des immissionsschutzrechtlich genehmigten Tanklagers, das nicht der Rohrleitungsanlage zuzurechnen ist, mit einem Schalleistungspegel von 112 dB(A) zu rechnen. Durch vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen - insb. Kapselung der Antriebseinheit und schallisolierte Ausführung von Rohrleitungsabschnitten der Hauptpumpenstation - werden diese künftig auf 105 dB(A) reduziert.

Die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen des der Pumpstation benachbarten FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ aufgeführt sind, sind mit Ausnahme des Bibers grundsätzlich nicht störempfindlich gegen Lärm. Da die Störungsquelle jedoch ca. 315 m von der Grenze des Schutzgebiets entfernt liegt und durch einen ca. 4 m hohen Hochwasserschutzdamm baulich abgeschirmt ist, kann eine nachteilige Wirkung ausge-

geschlossen werden. Somit sind relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter des FFH-Gebiets durch den Weiterbetrieb der MERO nicht zu erwarten. Dies gilt auch für etwaige tieffrequente Geräuschimmissionen durch die Pumpstation (vgl. Gutachten Müller-BBM vom 06.03.2013).

Im Hinblick auf elektromagnetische Emissionen durch die Pumpstation und den Austritt von Rohöldampfen etwa durch die Molchschleuse und den Sloptank bzw. im Bereich der Pumpen sind aufgrund der begrenzten Wirkweite ebenfalls keine relevanten Beeinträchtigungen in den nächsten ca. 300 m entfernt liegenden bedeutsamen Lebensräumen zu erwarten.

#### ▪ **Emissionen durch die Rohrleitung**

Gemäß Gutachten von ILF vom 21.01.1993 verursacht die Rohrleitungsanlage bis zu einem Abstand von 2 m zur Rohrleitung eine Bodenerwärmung von max. 2 - 3 °C. Da die Bodenerwärmung lediglich einen geringfügigen, räumlich begrenzten und seit 18 Jahren konstanten Faktor darstellt, ist nicht mit einer relevanten Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu rechnen.

Rohölemissionen im Bereich der Rohrleitungen selbst können aufgrund der dauerhaft dichten Ausführung ausgeschlossen werden.

Elektromagnetische Emissionen durch die Rohrleitung infolge der angelegten Spannung (kathodischer Korrosionsschutz) ist angesichts der geringen Stärke zu vernachlässigen.

#### ▪ **Überwachung durch Befliegungen**

Durch wöchentliche Befliegungen (ca. 80 m Flughöhe) sowie vierteljährliche Intensivbefliegungen (langsamere Befliegung mit geringerer Flughöhe) im Bereich des Schutzstreifens der Rohrleitungsanlage können akustische und optische Störwirkungen auf störungsempfindliche Tierarten auftreten. Es ist mit einem Lärmpegel von ca. 81 dB(A) bei ca. 80 m Flughöhe zu rechnen. Im Hinblick auf die grundsätzlich möglichen Auswirkungen von Befliegungen etwa durch Scheuchwirkung wird auf die Ausführungen von ANUVA verwiesen.

Befliegungen finden grundsätzlich nur tagsüber statt. In den betroffenen wertvollen Lebensräumen, insb. europäische Vogelschutzgebieten, Wiesenbrüteregebieten sowie Weiß- und Schwarzstorchlebensräumen werden allerdings in den besonders störungsempfindlichen Zeiten (15.03 - 01.07 bzw. bei den Storchlebensräumen 29.02 - 01.09) grundsätzlich lediglich aus Sicherheitsgründen unverzichtbare Kontrolluntersuchungen mit Flughöhen von mindestens 250 m durchgeführt. Außenlandungen werden nur bei Gefahr im Verzug durchgeführt. Zur Kontrolle der Schieberstationen werden diese über den Landweg angefahren.

Die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen der jeweiligen FFH-Gebiete aufgeführt sind, sind im Wesentlichen als nicht lärm- bzw. störungsempfindlich einzustufen. Im Hinblick auf Fischotter und Biber ist darauf hinzuweisen, dass die Befliegungen ausschließlich tagsüber stattfinden, wohingegen Fischotter und Biber nacht- bzw. dämmerungsaktiv sind. Aus den genannten Gründen sind neben den regelmäßigen Helikopterflügen auch die Intensivbefliegungen als nicht relevanter Wirkfaktor für die Arten, die im Standarddatenbogen des jeweiligen FFH-Gebiets gemeldet sind, einzustufen. Somit sind Beeinträchtigungen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie des jeweiligen FFH-Gebiets durch diesen Wirkfaktor auszuschließen. Lebensraumtypen werden durch die Befliegungen nicht beeinträchtigt.

Auch in den beiden betroffenen Vogelschutzgebieten werden die aus Sicherheitsgründen unverzichtbaren Kontrolluntersuchungen während der besonders störungssensiblen Zeiten (Brutzeit) mit Flughöhen von mindestens 250 m durchgeführt. Aufgrund der Seltenheit der Befliegungen und der damit einhergehenden kurzfristigen Störung, können Störungen der akustischen Kommunikation durch die Lärmemission der Befliegungen ausgeschlossen werden. Auch direkte Gesundheitsschädigungen sind angesichts der Flughöhe und der dann in Bodennähe erreichten Lärmpegel unwahrscheinlich. Während der Befliegung sind Fluchtreaktionen der Arten nicht auszuschließen, jedoch ist die Störung zeitlich sehr begrenzt. Durch die immer gleich bleibende Flugroute ist die Störwirkung zudem für die Arten kalkulierbar. Ein langfristiges Verlassen der Nester, was zu einem Absterben der Eier führen könnte, ist somit als sehr unwahrscheinliches Ereignis einzustufen.

Für Rastvögel sind die möglichen Störungen als seltene Ereignisse in ihrem Jahresverlauf einzustufen, da sie die betroffenen Gebiete nur über einen kurzen Zeit-

raum nutzen, sofern es während der Rast überhaupt zu Befliegungen kommt. Im Vergleich zu alltäglichen Störungen, die ihnen auf dem Zug begegnen können, sind die einmal wöchentlich durchgeführten Befliegungen trotz ihrer hohen Lärmemissionen in der Zugzeit nicht als eine Zusatzbelastung einzustufen, die sich auf den Erhaltungszustand von deren Populationen auswirken könnte.

Durch die Befliegungen kann es theoretisch zu Kollisionen von Vögeln mit dem Helikopter kommen. Allerdings ist durch die relativ geringe Fluggeschwindigkeit sowie durch die Scheuchwirkung durch Geräusch und Silhouette des Hubschraubers die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag gering. Zudem erlaubt die niedrigere Geschwindigkeit einem Hubschrauberpiloten mehr Möglichkeiten für ein vorzeitiges Ausweichen.

Da durch die Wirkungen im Zusammenhang mit der Überwachung der MERO keine relevanten Beeinträchtigungen für Vögel zu erwarten sind, wird auch die Verbesserung des Erhaltungszustands nicht behindert. Eine schleichende Verschlechterung des Erhaltungszustands kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Insgesamt gesehen sind Beeinträchtigungen für alle Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die im Standarddatenbogen des jeweiligen Vogelschutzgebiets genannt sind, durch diesen Wirkfaktor auszuschließen.

#### ▪ **Wartungsarbeiten an der Rohrleitungsanlage und Pflegemaßnahmen**

Wirkungen im Zusammenhang mit den erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Rohrleitung (z.B. 14-tägige Kontrolle der Schieberstationen, Überprüfung der Erdüberdeckung, eines rutschgefährdenden Hanges und des kathodischen Korrosionsschutzes, Beseitigung von Fehlstellen der PE-Umhüllung der Rohrleitung) sind grundsätzlich auf den Schutzstreifen mit einer Breite von 10 m um die Leitung beschränkt. Insgesamt ist die mit diesen Maßnahmen verbundene Störwirkung z.B. durch Begehung oder Befahrung als geringfügig zu betrachten. Aufgrund ihrer Seltenheit (lediglich Schieberstationen werden 14-tägig kontrolliert) und überwiegend kurzen Dauer unterscheiden sich diese Ereignisse nicht grundsätzlich von den Störwirkungen, die etwa von Spaziergängern ausgehen. Die tagsüber stattfindenden Arbeiten fallen zudem nicht in den Aktivitätszeitraum von Fischotter und Biber.

Planbare Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen innerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten, Wiesenbrütergebieten sowie Weiß- und Schwarzstorchlebensräumen werden zudem außerhalb der besonders störungssensiblen Zeiten (siehe oben) bzw. bei Gewässermaßnahmen außerhalb der Laichzeit von Fischen durchgeführt, falls relevante Arten im Gewässer vorhanden sind.

Soweit hierzu Grabungen erforderlich sind (insb. bei Beseitigung von Fehlstellen der PE-Umhüllung der Rohrleitung), sind diese grundsätzlich als kleinflächig und kurzzeitig (1 - 3 Tage) einzustufen und erfolgen im Schutzstreifen der Rohrleitung, in der im Regelfall weniger sensible Strukturen vorhanden sind. Da die Grabungsmaßnahmen bei notwendigen Reparaturen im Einzelfall weder räumlich noch zeitlich vorhersehbar sind, werden im Rahmen einer Umweltbaubegleitung betroffene Flächen im Vorfeld der Maßnahmen auf eventuelle relevante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten überprüft, um dann die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen ergreifen zu können.

Durch Pflegearbeiten im Bereich des Schutzstreifens wird dieser von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freigehalten. Dadurch kann es zu Wirkungen insb. auf Vögel kommen, die in den Gehölzen brüten. Da die Pflege des Schutzstreifens ausschließlich im Zeitraum 01.09. bis 28.02., also außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfindet, und auf eine Breite von 10 m beschränkt ist, können allerdings relevante Störungen von in Gehölzen brütenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Auch eine Beeinträchtigung relevanter Lebensraumtypen ist nicht zu erwarten.

Durch die Art der Maßnahmen bzw. der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind relevante Wirkungen auf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Lebensraumtypen, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind, sowie auf geschützte Vögel gemäß Vogelschutzrichtlinie mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand nicht zu erwarten. Auch eine etwaige Verbesserung des Erhaltungszustands wird nicht behindert. Eine schleichende Verschlechterung des Erhaltungszustands kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

## ▪ **Pflegearbeiten und Übungen im Bereich von Ölsperren**

Im Bereich der vorgesehenen Ölsperren finden regelmäßige Pflegearbeiten (Mahd) statt, um die Zugänglichkeit zu den Ölsperrenlagerhütten zu sichern. Außerdem werden die Uferbereiche um die vorgesehenen Ölsperrenstandorte (Tauchwandstandorte, ggf. Dammbalkensperren) von hochwüchsiger Vegetation freigehalten. Diese Pflegearbeiten sind räumlich stark begrenzt, so dass der Verlust von Lebensräumen nicht erheblich ist. Relevante Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht zu besorgen. Relevante Störungen etwa durch Lärm während der Mäharbeiten sind aufgrund der Seltenheit und der kurzen Dauer der Pflegearbeiten nicht zu erwarten. Im unmittelbaren Bereich der Ölsperrenlagerhütten sowie den betroffenen Uferbereichen sind nach den Feststellungen von ANUVA keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten.

Im Regelfall werden einmal jährlich Ölsperrenübungen durchgeführt, im Falle einer von den Katastrophenschutzbehörden anberaumten Vollübung kann eine zweite Übung dazukommen. Aufgrund der Seltenheit und der begrenzten Dauer der Übungen von wenigen Stunden im Regelfall tagsüber werden störungsempfindliche Tierarten wie Vögel durch Stör- bzw. Scheuchwirkungen allenfalls kurzzeitig vertrieben. Aufgrund der Nähe der meisten Ölsperren zu Siedlungen oder Straßen sind störungsempfindliche Arten ohnehin in den meisten Fällen nicht zu erwarten.

ANUVA hat im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchungen die vorkommenden Lebensraumtypen und relevanten Arten aufgelistet und hat dabei einen 100m-Bereich um die Ölsperren zugrunde gelegt, innerhalb welcher Flächen betreten werden können.

Es ist davon auszugehen, dass bei Ölsperrenübungen Gehölzbereiche nicht betreten werden. Zum Befestigen der Ölsperren am Ufer werden je nach Bedarf auch Erdnägel eingesetzt, so dass es zu kleinflächigen Vegetations- und Bodenverletzungen kommt. Diese Verletzungen beschränken sich jedoch nur auf wenige Quadratzentimeter und werden daher als geringfügig beurteilt. Da es sich bei den im Wirkraum in Gewässernähe vorkommenden Lebensraumtypen zudem im Regelfall um Vegetationstypen handelt, die bei Hochwasserereignissen regelmäßig solchen kleinflächigen Störungen unterliegen, wird hier keine Beeinträchtigung

durch diesen Wirkfaktor gesehen. Ggf. in Anspruch genommene Bäume zum Festbinden der Ölsperren werden nicht erheblich beeinträchtigt. Einige betroffenen Lebensraumtypen sind gegenüber kleinflächigen, kurzzeitigen Störungen im Regelfall ohnehin unempfindlich, da sie auf regelmäßige Nutzung durch Mahd und Abtransport des Mahdguts sogar angewiesen sind. Auch Magerrasen sind gegenüber kurzzeitigem Betreten unempfindlich, sie werden im Rahmen von Pflegemaßnahmen oft beweidet, wodurch kleinere Offenbodenstellen geschaffen werden können. Somit kann eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen der betroffenen FFH-Gebiete durch die Ölsperrenübungen insoweit ausgeschlossen werden.

Sobald Fließgewässer betreten werden müssen, ist an Stellen mit geeigneten Habitaten mit einer Beeinträchtigung von Fischarten zu rechnen, welche jedoch aufgrund der Kurzfristigkeit grundsätzlich nicht als erheblich eingeschätzt werden. Zudem ist die Scheuchwirkung durch sich am Ufer bzw. im Wasser bewegende Menschen so groß, dass die Tiere flüchten bzw. sich in geeigneten Gewässerstrukturen verstecken. Aufgrund der Seltenheit und der begrenzten Dauer der Übungen von wenigen Stunden sowie der Nähe der meisten Ölsperren zu Siedlungen oder Straßen, sind störungsempfindliche Arten in den meisten Fällen ohnehin auszuschließen. Der Zeitpunkt der Übungen fällt nicht in den Aktivitätszeitraum des Fischotters und des Bibers. Eine Beeinträchtigung der Schmalen und Bauchigen Windelschnecke durch das kurzzeitige Betreten ihrer potenziellen Lebensräume kann ausgeschlossen werden, da die Tiere nicht trittempfindlich sind. Der besiedelte Lebensraum ist weich und nachgiebig, sodass kein relevanter Druck auf die Tiere entsteht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie durch die maximal zweimal jährlich durchgeführten Ölsperrenübungen kann somit insoweit ausgeschlossen werden. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch den Weiterbetrieb wird nicht verhindert und es ist auch keine schleichende Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten.

Der Gewässerrückstau durch schwimmende Tauchwände wird aufgrund der geringen Eindringtiefe der Wände in das Gewässer als unbedenklich beurteilt. Damm-balkensperren werden nur so hoch eingebaut, dass das Gewässer die Böschungsoberkanten nicht überflutet. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Wirkung stellt der Rückstau keine Beeinträchtigung dar. Stromabwärts der Sperre kommt es zu einer deutlich reduzierten Wasserführung bzw. einem temporären Trockenfallen des Gewässerbetts für maximal ca. zwei Stunden. Dies ist für den Biber unprob-

lematisch, da dieser bei Bedarf selbst Gewässer aufstaut, so dass im Anschluss Bereiche mit niedriger Wasserführung entstehen können. Diese kurzzeitigen, sehr seltenen Perioden mit Niedrigwasser oder Trockenfallen aufgrund der Ölsperrenübungen können für die Bachmuschel insb. unter Berücksichtigung der Entfernung von der betroffenen Ölsperre als vernachlässigbar eingestuft werden. Für Fische können diese kurzzeitigen und seltenen Niedrigwasserperioden ebenfalls als vernachlässigbar eingestuft werden. Lebensraumtypen werden durch die nur kurzfristigen Störungen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets aufgeführt sind, können somit ausgeschlossen werden.

#### **3.2.2.3.2 Auswirkungen im Schadensfall**

Schadensfälle mit Auswirkungen auf Natura 2000 - Gebiete könnten theoretisch im Wesentlichen durch Naturkatastrophen und Terroranschläge, Korrosion und Baggerzahnschäden hervorgerufen werden. Während Schäden durch Naturkatastrophen und Terroranschläge (mit der Folge eines Totalbruchs der Rohrleitung) aufgrund des zu vernachlässigen Risikos nicht zu erwarten bzw. unwahrscheinlich sind und aufgrund der durchgeführten Maßnahmen - insb. Korrosionsschutz und regelmäßige Überprüfung der Integrität und Sicherheit der Rohrleitung - auch Korrosionsschäden nicht zu besorgen sind, können Schäden durch Baggerzähne im Falle von Bauarbeiten nicht völlig ausgeschlossen werden. Insoweit wird eine Leckgröße von 20 cm<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Bei der Beurteilung dieses Schadenszenarios ist zu berücksichtigen, dass die MERO eine Reihe von Maßnahmen getroffen hat, um Schäden zu vermeiden. Dazu gehört u.a., dass die Rohre aus alterungsunempfindlichem Stahl gefertigt sind, die Überdeckung mindestens 1 m beträgt, in sensiblen Bereichen auch mehr (z.B. Mindestüberdeckung 1,50 m bei Fließgewässerkreuzungen und Hopfenanbau), an bestimmten Straßen Betonplatten verbaut sind, bei bestimmten Bahn- und Straßenkreuzungen Beton-Mantelrohre verwendet wurden, Trassenbänder zur Warnung verlegt sind, die Rohrleitung im Gelände durch Schilderpfähle markiert, die Rohre mit einem Korrosionsschutz und einer wasserundurchlässigen PE-Umhüllung versehen sind, ein 10 m breiter Schutzstreifen freigehalten wird und die Rohrleitungsanlage regelmäßig auf ihre Integrität und Sicherheit überprüft wird. Zudem findet eine Überwachung sowohl durch die Betriebszentrale als auch

durch regelmäßige Befliegungen statt, um insb. etwaige unangekündigte Bauarbeiten frühzeitig zu identifizieren. Bauarbeiten in Nahbereich der Rohrleitung werden durch Fachpersonal der MERO begleitet. Die betroffenen Gemeinden und Grundstückseigentümer werden zudem gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen regelmäßig angeschrieben, um eine Sensibilisierung zu erreichen.

Unbeschadet dieser Vermeidungsmaßnahmen wurde vom Vorhabensträger eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, um die Auswirkungen eines etwaigen Schadensfalles zu begrenzen (z.B. Absperrstationen, Ölsperren etc.).

Im Hinblick auf das Baggerzahn-Szenario wurde zunächst geprüft, mit welcher Wahrscheinlichkeit es im Natura 2000-Gebiet oder innerhalb eines Puffers von 150 m (maximale zugrunde gelegte Ölausbreitungsdistanz) um das Schutzgebiet konkret zu Grabungsarbeiten im Nahbereich der MERO kommen kann. Dabei wurden folgende Kriterien angesetzt: Die Leitung quert oder läuft parallel zu bestehenden oder konkret geplanten Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Bahnlinien und Hochwasserschutzanlagen, im Bereich von unterirdisch verlegten Leitungen bzw. Kanälen, die der kommunalen Versorgung dienen (Stromkabel, Wasser- und Abwasserleitungen, Telefonkabel) sowie durch landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hopfenanbau oder Tiefenbearbeitung. Als Trassenabschnitte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit für Grabungsaktivitäten Dritter wurden die Abschnitte definiert, in denen sich in einem Abstand von 30 m zur MERO eines der o.g. Elemente befindet oder geplant ist.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Abschnitte der MERO mit Grabungswahrscheinlichkeit zwar weiter vom FFH-Gebiet entfernt liegen, jedoch dort im Nahbereich eines Fließgewässers, welches in das FFH-Gebiet fließt. Diese Abschnitte wurden ebenfalls in die Prüfung einbezogen, wenn die Ölsperren so liegen, dass im Schadensfall das Öl bis in das Schutzgebiet fließen könnte. Als maximale Wirkungsreichweite wird die zweite an einem Fließgewässer vorgesehene Ölsperre betrachtet. Liegt diese noch außerhalb des FFH-Gebiets, ist mit keinem Öleintrag in das Schutzgebiet zu rechnen. Liegt die zweite Ölsperre bereits im oder am Rande des FFH-Gebiets, so wäre im worst-case-Fall ein Öleintrag in das Schutzgebiet theoretisch denkbar.

ANUVA hat nach diesen Kriterien geprüft, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit für Natura 2000 - Gebiete sowie die darin befindlichen relevanten Lebensraumty-

pen und Arten des jeweiligen Gebietes gegeben ist und welche konkreten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt sind. Dabei ist ANUVA für alle betroffenen Natura 2000 - Gebiete nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass die erhöhten Anforderungen an die Kennzeichnung und Sicherung der bestehenden Rohrleitung erfüllt sind. Die Vorgaben der TRFL sind erfüllt und von Seiten des Betreibers ist alles menschlich und technisch mögliche getan, um einen Schadensfall in Folge eines Eingreifens Dritter zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann ein Eintreten des Schadensfalls somit ohne verbleibenden vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang im Einzelnen auf die nachvollziehbaren Ausführungen in den Verträglichkeitsuntersuchungen von ANUVA in den Anlagen 2 - 13 zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung

#### **3.2.2.3.4 Fazit**

Aufgrund der projektimmanenten und generellen Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sowohl durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der MERO als auch im Schadensfall ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der nachvollziehbaren Untersuchungen von ANUVA hat sich ergeben, dass der weitere Betrieb der Rohrleitungsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Durch den Fortbestand des Betriebs und damit etwaig verbundene schleichende Wirkungen wird zudem weder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes noch die Sicherung des aktuellen Erhaltungszustandes verhindert.

Im Vergleich zu den Wirkungen des Vorhabens im bestimmungsgemäßen Betrieb ist eine Stilllegung, bei der die Rohrleitung grundsätzlich im Boden verbleibt, mit keinen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden. Daher führen die Wirkungen einer Stilllegung ebenfalls zu keinen Beeinträchtigungen der vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Von Seiten des Betreibers ist zudem alles menschlich und technisch mögliche getan, um einen Schadensfall in Folge eines Eingreifens Dritter zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1) kann ein Eintreten des Schadensfalls somit ohne verbleibenden vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden.

Da durch den Weiterbetrieb der MERO keine Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete gegeben sind, sind keine Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu betrachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann daher insgesamt ausgeschlossen werden.

#### **3.2.2.4 Immissionsschutzrecht**

Gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen - zu diesen zählen auch Rohrleitungsanlagen - so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

An der Pumpstation Vohburg a. d. Donau ist nach dem Gutachten von Müller-BBM vom 31.05.2013 derzeit bei Vollastbetrieb mit einem Schalleistungspegel von 111 dB(A), einschließlich des immissionsschutzrechtlich genehmigten Tanklagers, das nicht der Rohrleitungsanlage zuzurechnen ist, mit einem Schalleistungspegel von 112 dB(A) zu rechnen. Durch vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen - insb. Kapselung der Antriebseinheit und schallisolierte Ausführung von Rohrleitungsabschnitten der Hauptpumpenstation - werden diese künftig auf 105 dB(A) reduziert.

Die für die Anlage maßgeblichen Immissionsorte liegen in Vohburg a. d. Donau in der Habichtstraße 31, Fl.Nr. 1753/1 (IO 1) und in der Finkenstraße 21, Fl.Nr. 1347 (IO 2). Hierbei handelt es sich jeweils um ein allgemeines Wohngebiet für die ge-

mäß Nr. 6.1 TA Lärm ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts gelten.

Die für den Anlagenbetrieb ermittelten Beurteilungspegel betragen am IO 1 37 dB(A) tagsüber und 34 dB(A) nachts, am IO 2 34 dB(A) tagsüber und 30 dB(A) nachts unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Damit werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Anlagenbetrieb um mindestens 6 dB(A) unterschritten, so dass mögliche Kumulierungswirkungen mit anderen Anlagen berücksichtigt sind. Die Zusatzbelastung durch die Anlage kann somit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm als im Regelfall nicht relevant eingestuft werden.

Derzeit wird lediglich ein Teillastbetrieb (1-Pumpenbetrieb) durchgeführt. Die vorgesehenen zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen sind insb. für den Vollastbetrieb (2-Pumpenbetrieb) erforderlich. Um den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG gerecht zu werden und schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage des der Planfeststellung zugrunde liegenden schalltechnischen Gutachtens von Müller-BBM grundsätzlich so rechtzeitig umzusetzen, dass bereits mit Beginn des 2-Pumpenbetriebes die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden können. Der messtechnische Nachweis für die Einhaltung der festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte ist spätestens 6 Monate nach Beginn des Vollastbetriebes zu führen.

Im Gutachten vom 06.03.2013 hat Müller-BBM zudem die durch den Betrieb der Pumpstation zu erwartenden tieffrequenten Geräuschemissionen ermittelt und festgestellt, dass in der über 400 m entfernt liegenden nächsten Wohnbebauung keine beurteilungsrelevanten tieffrequenten Geräuscheinwirkungen vorliegen.

Auch durch etwaige Emissionen von Rohöldämpfen etwa aus dem Bereich der Dichtelemente oder des Sloptanks sind keine relevanten Immissionen über den Luftpfad zu erwarten. Auf die entsprechenden Abschätzungen von ILF vom 26.10.1992 bzw. 01.03.1993 wird insoweit verwiesen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass durch die Pumpstation keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu

erwarten sind. Dies gilt auch für die übrigen Teile der Rohrleitungsanlage, für die keine relevanten Emissionen zu erwarten sind.

Durch eine entsprechende Auflage ist zudem sichergestellt, dass etwaige während des Betriebs der Rohrleitungsanlage anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Einige Anlagenteile auf dem Betriebsgelände der MERO in Vohburg a. d. Donau (z.B. Pumpstation) sind sowohl Regelungsgegenstand der Planfeststellung für die Rohrleitungsanlage als auch der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zum Tanklager, so dass Widersprüche grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind. Zwar haben sich nach Aussage der MERO bisher praktisch keine Widersprüche herausgestellt, insb. durch die in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen zum Immissionsschutz ist das allerdings grundsätzlich möglich. Dies betrifft insb. den Lärmschutz, der in diesem Beschluss strengere Regelungen vorsieht. Der Bescheid vom 30.11.1999 zur Rohrleitungsanlage enthält unter Nr. 2.8 der Begründung die Aussage, dass im Falle von Widersprüchen grundsätzlich die Regelungen der Zulassung für die Rohrleitungsanlage vorgehen. Dies gilt grundsätzlich weiter, allerdings mit der Einschränkung, dass zunächst die strengeren Regelungen vorgehen, da Immissionsschutzrecht und Rohrleitungsrecht aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen auch unterschiedliche Anforderungen enthalten können. Lediglich im Übrigen, soweit nicht eindeutig ist, welche Regelungen strenger sind, soll der Planfeststellungsbeschluss für die Rohrleitungsanlage vorgehen.

### **3.2.2.5 Bodenschutzrecht**

Dem Vorhaben stehen Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wieder hergestellt werden, wobei schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sind. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG, also Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, sind mit dem Vorhaben insgesamt nicht verbunden. Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 BBodSchG, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenverunreinigungen nicht hervorgerufen werden, wird durch die vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen in ausreichendem Maße erfüllt. Durch die festgesetzten Anforderungen ist sichergestellt, dass ausreichend Vorsorge gegen schädliche Bodenverunreinigungen getroffen und schädliche Bodenverunreinigungen nicht hervorgerufen werden können. Auf Nr. 3.2.3.2.4 wird verwiesen.

### **3.2.2.6 Wasserrecht**

§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG stehen der Erteilung der Planfeststellung nicht entgegen. Beim Befördern von Flüssigkeiten in Rohrleitungen ist danach sicherzustellen, dass eine nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit oberirdischer Gewässer bzw. des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen insb. unter Nr. 3.2.3.2.5 ergibt, ist bei Berücksichtigung der festgesetzten Anforderungen eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit nicht zu besorgen.

Damit wird auch der Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 2 UVPG Rechnung getragen, der fordert, dass bei Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe der Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden darf, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

### **3.2.2.7 Bauplanungsrecht**

Gemeindliche Rechte, insb. die Planungshoheit oder Belange der Trinkwasserversorgung, werden nicht verletzt. Gemäß § 38 BauGB sind im vorliegenden Fall die §§ 29 - 37 BauGB nicht anwendbar, wenn die jeweilige Gemeinde beteiligt wird; dies ist erfolgt. Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. Dies ist, auch angesichts der Tatsache, dass die Errichtung bereits unbefristet genehmigt ist, in ausreichendem Maße der Fall. Auf Nr. 3.2.3.3.1 wird verwiesen.

### **3.2.2.8 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Dass sonstige umweltrechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ergibt sich aus den Ausführungen zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Nr. 3.2.3.2. Auch sonstige andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen; auf Nr. 3.2.3.3 wird verwiesen.

Aus den dortigen Ausführungen im Rahmen der Abwägung ergibt sich, dass insoweit auch kein Verstoß gegen zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften gegeben ist.

### **3.2.3 Wohl der Allgemeinheit (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)**

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

- a. Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
- b. Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Damit wird die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zur zwingenden Voraussetzung für die Planfeststellung gemacht. Für die Frage, ob das Allgemeinwohl der Planfeststellung entgegensteht, bedarf es einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens. Aufgrund des durch die Umweltverträglichkeitsprüfung neu strukturierten Abwägungsvorgangs wird dabei zwischen umweltbezogenen und sonstigen öffentlichen Belangen unterschieden.

In Bezug auf die umweltbezogenen Belange sind in einem ersten Schritt alle von der Planung berührten schutzwürdigen Belange zu ermitteln und darzustellen. In einem zweiten Schritt sind die als abwägungsrelevant erkannten Belange nach ihrer Bedeutung zu gewichten und zu bewerten. Maßstäbe für die Bewertung sind die gesetzlichen Umwelanforderungen. Das auf diese Weise ermittelte Abwä-

gungsmaterial bildet dann die Grundlage für eine Abwägung bezüglich des Wohls der Allgemeinheit, in der die zum Teil gegenläufigen Belange zum Ausgleich gebracht werden sollen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diese Abwägung mit einzubeziehen. Dies ergibt sich aus der Nennung des Katalogs der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG in § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UVPG.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG müssen Rohrfernleitungen nach § 21 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 3 Abs. 1 Rohrfernleitungsverordnung so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Rohrfernleitungsverordnung ist die Rohrfernleitungsanlage entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

### **3.2.3.1 Sicherheit der Rohrleitungsanlage sowie Vorsorge- und Schutzgebot**

Die Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) konkretisieren gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 Rohrfernleitungsverordnung den Stand der Technik, der das Maß der nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b UVPG gebotenen Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG und insbesondere gegen schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt gemäß § 3 Abs. 1 RohrFLtgV festlegt. Werden die Anforderungen der TRFL eingehalten, sind auch Gefahren i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UVPG nicht zu besorgen. Denn bei Einhaltung des Vorsorgegebots ist regelmäßig zugleich und erst recht dem Schutzgebot dieser Vorschrift Rechnung getragen (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 14.11.2011, Az. 8 S 1281/11).

Die Errichtung der Rohrleitungsanlage ist bereits unbefristet genehmigt. Für die Erteilung einer unbefristeten Betriebsgenehmigung ist es gleichwohl erforderlich, dass die betreffende Rohrleitungsanlage einer erneuten Beurteilung hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen unterzogen wird. Hierbei ist erforderlich, dass die Rohrleitungsanlage bezüglich Beschaffenheit und Betrieb den Anforderungen der Rohrfernleitungsverordnung und dem durch die TRFL konkretisierten Stand der Technik entspricht.

Zum Nachweis der technischen Integrität der Rohrleitungsanlage wurden im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Prüfungen durchgeführt:

- Prüfung molchbarer Anlagenteile

Für die Rohrleitungsanlage erfolgte im Hinblick auf molchbare Anlagenteile der Nachweis des Stands der Technik insb. über Molchprüfverfahren. Hierzu wurden ein Geometriemessmolchlauf zur Feststellung von Formabweichungen (12/2008), ein Ultraschallmessmolchlauf zur Feststellung von Wanddickenminderungen (08/2010) und ein Ultraschallmessmolchlauf zur Feststellung von Rissen (07/2010) von der Molchschleuse in Vohburg a. d. Donau bis zur Molchschleuse in der Pumpstation Benešovice hinter der Wasserscheide auf dem Gebiet der Tschechischen Republik durchgeführt. Vom technischen Sachverständigen wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der drei Molchläufe eine sicherheitstechnische Beurteilung der Integrität der molchbaren Anlagenteile vorgenommen und entsprechende Bescheinigungen ausgestellt. Dabei hat sich ergeben, dass die Sicherheit und Integrität der Rohrleitungsanlage im Hinblick auf die molchbaren Anlagenteile nicht beeinträchtigt sind und insoweit keine sicherheitstechnische Bedenken gegen den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage bestehen. Es wurde empfohlen, die Molchläufe grundsätzlich im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.

- Prüfung nichtmolchbarer Anlagenteile

Für alle von Molchen nicht durchfahrbare oder mit ihnen nicht prüfbare Anlagenteile ist ein Prüfprogramm erforderlich, mittels dessen auch für diese Leitungskomponenten die Einhaltung des Standes der Technik nachgewiesen wird. Zum Nachweis der Integrität der nichtmolchbaren Teile der Rohrleitungsanlage wurde ein mit dem technischen Sachverständigen abgestimmtes Prüfprogramm im Zeitraum vom 06.11.2012 bis 12.02.2013 umgesetzt.

Bei Oberflächenriss- und Ultraschallprüfungen der Stutzen und Weldolet-Einschweißungen in der Haupt- und Boosterpumpenstation sowie in den Schieberstationen (LV01 - LV06) konnten keine Fehler im Bereich von Schweißnähten von Stutzen und Weldolet-Einschweißungen festgestellt werden. Die Rohrleitungen sowie der Bereich von Bögen, Reduzierstücken, Schweißnähten, Auflagerstützen und Armaturen in der Haupt- und Boosterpumpenstation wurden mittels SLOFEC-Untersuchungen (Volumenprüfung mit Wirbelstromtechnik) bzw. manuel-

ler Ultraschallprüfungen auf Innenkorrosion hin überprüft. Zwei festgestellte Wanddickenminderungen wurden saniert. In allen verbleibenden Bereichen der Booster- und Hauptpumpenstation konnten keine Wanddickenminderungen festgestellt werden. Bei Druckprüfungen des Slop-systems in der Haupt- und Boosterpumpenstation sowie der Transmitterleitungen in den Schieberstationen im deutschen Leitungsabschnitt bis zur Wasserscheide auf dem Gebiet der Tschechischen Republik bzw. bei den visuellen Besichtigungen zeigten sich keine erkennbaren Undichtheiten oder Verformungen.

- Werkstoffuntersuchungen

Für die Ermittlung der Werkstoffalterung durch Material-Untersuchungen wurde 2013 ein Rohrstück, entnommen im Bereich der Schieberstation LV17, dem technischen Sachverständigen zur Werkstoffuntersuchung übergeben. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigten keine Alterung im Rohrgrundwerkstoff.

- Lebensdauerabschätzung

Im Zuge der Verlängerung der Betriebsgenehmigung der Rohrleitungsanlage wurde 2013 eine Zwischenbeurteilung der Lebensdauerabschätzung vorgenommen. Entsprechend der Prüfung des technischen Sachverständigen ist mit einer Restlebensdauer der Rohrleitungsanlage von mehr als 220 Jahren zu rechnen. Bei Beibehaltung des derzeitigen Betriebsmodus ist mit keiner signifikanten Verringerung der Restlebensdauer zu rechnen.

- Intensive Fehlstellenortung

Zum Nachweis der Unversehrtheit der Isolierung wurde im Hinblick auf den Kathodischen Korrosionsschutz (KKS) eine intensive Fehlerortung durchgeführt und alle dabei festgestellten Mängel beseitigt. Die MERO installiert gegenwärtig ein KKS-Fernüberwachungssystem, bei dem das Erkennen von Fehlstellen automatisiert durchgeführt wird. Das System, welches eine tägliche Messung auf Fehlstellen durchführt, wird 2014 in Betrieb gehen.

- Dichtheitsprüfung der Rohrleitung

Im Zuge der wiederkehrenden Dichtheitsprüfung nach dem Drucktemperaturverfahren (DT-Verfahren) wurde der gesamte Leitungsabschnitt vom Ausgang der Pumpstation Vohburg a. d. Donau bis zum Leitungsschieber LV 50 in der Tschechischen Republik mit einem erhöhten Prüfdruck beaufschlagt. Aufgrund der Ergebnisse wurde die Rohrleitung vom technischen Sachverständigen als dicht im Sinn der Technischen Regeln bewertet.

- Elektrische Einrichtungen und SCADA-System

Durch die regelmäßigen wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Einrichtungen (Prüfungen nach VDE, Blitz- und Ex-Schutz) und der Steuerungs-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen (SCADA-System) ist gewährleistet, dass sich diese auf dem Stand der Technik befinden. Die Vorgaben der TRFL werden hiermit erfüllt.

Nach Feststellung des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen wurden die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an das Vorhandensein und die Dichtheit der Auffangvorrichtungen für unterirdisch eingebaute lösbare Verbindungen (z.B. Flanschverbindungen, Isolierflansche) bei der Errichtung der Rohrleitungsanlage berücksichtigt und entsprechen dem Stand der Technik. Die Verfahren zur Feststellung von Verlusten im stationären Betriebszustand (Mengenvergleichsverfahren, Druckfallüberwachung, Tankvolumenvergleich, Ruhedrucküberwachung) bzw. das auch bei instationärem Betriebszustand funktionsfähige Mengenvergleichsverfahren genügen ebenfalls den Anforderungen des Gewässerschutzes und den hierfür eingeführten Technischen Regeln.

Auf Grund der beim Bau der Rohrleitungsanlage berücksichtigten Technischen Regeln und der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen der molchbaren und nichtmolchbaren Anlagenteile entspricht die Rohrleitungsanlage nach Einschätzung des technischen und des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen derzeit dem Stand der Technik.

Die Erhaltung des Bestands der Rohrleitungsanlage und damit die Verhinderung von Leckagen beim weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage soll durch die festge-

legten Anforderungen gewährleistet werden. Die Betreiberin ist demnach verpflichtet, die Rohrleitungsanlage in einem den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen dieses Bescheids entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nachvollziehbar wird dies durch das in § 4 Abs. 4 der Rohrfernleitungsverordnung vorgeschriebene und in den Bescheid übernommene Managementsystem zur Dokumentation der Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrleitungsanlage.

Bei den zur Erhaltung des Bestands geforderten Maßnahmen ist insb. zwischen solchen zur Verhinderung von schleichenden Leckagen durch Korrosion und Materialermüdung auf der einen Seite und solchen zur Verhinderung plötzlicher Leckagen durch Fremdeinwirkung zu unterscheiden.

Der Verhinderung von Leckagen durch Korrosion und Materialermüdung dienen insb. die angeordneten wiederkehrenden Prüfungen, Molchläufe, Werkstoffuntersuchungen, Lebensdauerabschätzung und Überprüfung des kathodischen Korrosionsschutzes.

Um dem Entstehen eines Lecks durch Fremdeinwirkung, insbesondere durch Arbeiten im Bereich der Rohrleitungsanlage oder Unfälle entlang der Trasse, vorzubeugen, besteht die Verpflichtung, die Trasse zu überwachen sowie die Mindestüberdeckung der Rohrleitung regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu sanieren. Dem Schutz der Gewässer wird durch Kontrollen der Überdeckung im Bereich von Gewässerkreuzungen Rechnung getragen. Auch ein vorhandener rutschgefährdeter Hang sowie der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in unmittelbarer Nähe zur Rohrleitungsanlage sind zu überwachen. Die Trassenmarkierungen und die Freihaltung des Schutzstreifens dienen ebenfalls dem Schutz der Rohrleitung.

Durch die vorgeschriebenen regelmäßigen Trassenkontrollen wird gewährleistet, dass Arbeiten im Bereich der Rohrleitung erkannt und soweit notwendig überwacht werden können. Dabei wurde für die Trassenkontrollen ein einwöchiger Kontrollrhythmus festgesetzt. Gemäß Nr. 12.3.3.1 TRFL sind Trassenkontrollen regelmäßig, mindestens zweimal monatlich, erforderlich. In Streckenabschnitten in bebauten Gebieten bzw. in anderen Gebieten mit erhöhtem Schutzbedürfnis (z.B. im Bereich von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, Kreuzungen mit Verkehrswegen etc.) sind häufigere Kontrollen erforderlich. Da die meisten Scha-

densfälle an Rohrleitungsanlagen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in der Nähe von Rohrleitungsanlagen oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Tiefenbearbeitung des Bodens) verursacht werden und die zunehmend milden Winter die Durchführung dieser Tätigkeiten auch in den Wintermonaten begünstigen, wird zur Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Schäden generell ein wöchentlicher Rhythmus der Trassenkontrollen vorgesehen und nicht mehr - wie gemäß bisheriger Bescheidsregelung - zwischen Winter- und Sommermonaten unterschieden. Das schließt nicht aus, dass es im Einzelfall (insb. bei zusammenhängenden Feiertagen in der Weihnachtszeit) zu tageweisen Verschiebungen im Winter kommen kann. Die Sicherheit der Rohrleitungsanlage ist jedoch in jedem Fall zu gewährleisten. Bei der Festlegung eines wöchentlichen Kontrollrhythmus ist auch zu berücksichtigen, dass die Betriebserlaubnis unbefristet erteilt wird und somit auch etwaige künftige Änderungen der Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Der wöchentliche Kontrollrhythmus entspricht auch grundsätzlich den aktuellen Anforderungen an die übrigen bayerischen Ölpipeline-Betreiber. Anhaltspunkte für eine abweichende Behandlung der MERO sind nicht ersichtlich.

Die Rohrleitungsanlage und alle Anlagenteile, die oberirdisch verlaufen, sind vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Dennoch auftretende Lecks müssen möglichst schnell festgestellt und geortet werden. Die Sicherheit des Betriebs hinsichtlich der Leckerkennung und Leckortung wird durch die Überwachung der Rohrleitungsanlage mit voneinander unabhängigen, kontinuierlich arbeitenden Leckerkennungseinrichtungen (insb. Druckfallverfahren sowie Mengenvergleichsverfahren mit einer Erkennungsrate von 1 % der maximalen Fördermenge im stationären Betrieb, also 17,5 m<sup>3</sup>) gewährleistet. Daneben finden auch der Tankvolumenvergleich (Alarmauslösung bei einer Differenz von 50 m<sup>3</sup>) und die schnelle Leckortung Anwendung. Die angeordnete Prüfung der Stations- und Slopleitungen dient ebenfalls der Leckerkennung. Um auch eventuelle Leckagen unterhalb der Nachweisgrenze der vorgenannten Leckerkennungsverfahren feststellen zu können, sind regelmäßig wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach dem Differenzdruckverfahren und mit dem Leckerkennungsmolch mit einer Genauigkeit (fiktive Leckrate) von mindestens 20 l/h (unter 20 l/h kann grundsätzlich nichts austreten, da sich kleinere Lecks von selbst schließen würden) durchzuführen. Alle Verfahren sind erprobt und benutzen bekannte physikalische Messmethoden.

Ist ein Leck erkannt worden, müssen seine Folgen möglichst gering gehalten und effektiv beseitigt werden. Für den Fall einer Leckage sind umfangreiche Maßnahmen zur Minderung der Austrittsmenge und der Folgen eines etwaigen Ölaustritts vorgesehen. Es sind insb. Schieberstationen in ausreichender Anzahl und in geeigneter Lage eingerichtet, um die Auslaufmengen möglichst gering zu halten. Zusätzliche Schieberstationen sind nicht erforderlich bzw. wurden von den Sachverständigen auch nicht gefordert. Zu den Minimierungsmaßnahmen gehören auch die Bestimmungen zur Außerbetriebnahme der Rohrleitungsanlage bei Gefahr in Verzug bzw. bei begründetem Verdacht, dass die Rohrleitungsanlage undicht ist. Ein entsprechendes Notabschalteprogramm ist vorgesehen. Es sind zudem Ölsperren an betroffenen Fließgewässern eingerichtet, deren Standorte in nicht zu beanstandender Art und Weise grundsätzlich so gewählt wurden, dass den Feuerwehren eine Stunde Fließzeit zur Verfügung steht, um die Ölsperren einzurichten. Details der Schadensbekämpfung sind im innerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie im Katastrophenschutz-Sonderplan festgelegt. Auf Nr. 3.2.3.2.1.3 dieser Begründung und auf die Anforderung Nr. 3.5 zur Schadensvorsorge wird verwiesen.

Durch die Anforderungen zu den Betriebsverhältnissen wird gewährleistet, dass die Rohrleitungsanlage entsprechend ihrer Auslegung im Rahmen der Grenzlinie der zulässigen Drücke mit den genehmigten Förderraten betrieben wird. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben sind Alarmer vorgesehen. Gegebenenfalls ist der Förderbetrieb einzustellen. Für die Einhaltung der Vorgaben und die Sicherheit der Rohrleitungsanlage ist der Betriebsbeauftragte verantwortlich. Durch die Betriebsanweisungen der Betreiberin soll ein störungsfreier und sicherer Betrieb der Leitungen gewährleistet werden.

Die in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen zum Bestand und zum Betrieb der Rohrleitungsanlage dienen dem sicheren Betrieb der Rohrleitungsanlage gemäß dem Stand der Technik nach der TRFL. Sie sind auch vor dem Hintergrund der geringen Wahrscheinlichkeit eines Gefahreintritts grundsätzlich als ausreichend zu betrachten.

Zusammenfassend kann vor diesem Hintergrund festgestellt werden, dass alle für den sicheren Betrieb der Rohrleitungsanlage erforderlichen Anforderungen gemäß

TRFL berücksichtigt sind, aufgrund der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Anforderungen alle erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen gegen die Beeinträchtigung von Schutzgütern getroffen bzw. festgelegt sind. Auf Nr. 3.2.3.2.1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Da das Vorsorgegebot gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b UVPG erfüllt wird, sind - zugleich und erst recht - auch Gefahren im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UVPG für die betroffenen Schutzgüter grundsätzlich nicht zu besorgen (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 14.11.2011, Az. 8 S 1281/11). Bedenken gegen den vorgesehenen weiteren - auch unbefristeten (vgl. Nr. 3.3.4.1) - Betrieb der Rohrleitungsanlage bestehen insoweit somit nicht. Dies wurde vom technischen und vom wasserwirtschaftlichen Sachverständigen bestätigt.

Nachfolgend werden nach dieser allgemeinen Bewertung im Rahmen der Prüfung des Wohls der Allgemeinheit insb. die einzelnen Schutzgüter noch detaillierter betrachtet.

### **3.2.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach § 11 UVPG hat die Regierung von Oberbayern im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Nach § 12 UVPG hat die Regierung von Oberbayern die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen. Maßgebend sind dabei die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter.

Dabei wird im Folgenden schutzgutbezogen der Ist-Zustand der Umwelt dargestellt, dann werden die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 11 UVPG zusammenfassend beschrieben und im Folgenden einer Bewertung nach § 12 UVPG unterzogen, ebenfalls jeweils schutzgutbezogen. Anschließend erfolgt eine Gesamtbewertung. Betrachtet wird ein Untersuchungsraum, der im Scoping-Termin festgelegt wurde und abhängig vom jeweiligen Schutzgut ist. Mit diesem Untersuchungsraum sollen alle relevanten Auswirkungen des Vorhabens - im Wesentlichen also Auswirkungen des Betriebs im bestimmungsgemäßen Betrieb (Normalbetrieb) sowie im Schadensfall - erfasst werden.

Die Auswirkungen einer Stilllegung der Rohrleitungsanlage, bei der die Rohrleitung nicht zurück gebaut, sondern entgast und mit Stickstoff befüllt würde, hätte keine stärkeren Umweltauswirkungen als der bestimmungsgemäße Betrieb; insoweit wird im Folgenden die Stilllegung nicht im Detail betrachtet.

Die Auswirkungsprognose auf die jeweiligen Schutzgüter ist in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung von ANUVA vom 15.11.2013 (UVU) dargestellt. Hierauf wird verwiesen. Soweit nichts anderes vermerkt, sind die Ausführungen der UVU grundsätzlich die Grundlage für die folgenden Ausführungen. Die Ergebnisse der UVU sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und wurden auch von den Fachbehörden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht in Zweifel gezogen. Soweit im Folgenden Beiträge von den Fachbehörden aufgenommen wurden, ist das jeweils im Einzelnen angeführt.

Zunächst werden die grundsätzlich vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Begrenzungsmaßnahmen dargestellt. In die Umweltverträglichkeitsprüfung fließen zudem Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sowie etwaige Alternativen für das Vorhaben ein.

#### **3.2.3.2.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Begrenzungsmaßnahmen**

Aus einer Realisierung des Vorhabens ohne Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen resultieren vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, die durch eben jene Maßnahmen vermieden oder zumindest gemindert werden können. Insgesamt könnten bei einer Realisierung des Vorhabens ohne Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglicherweise erhebliche Auswirkungen

auf ein Schutzgut ausgehen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können deshalb zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen beitragen.

Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bereits bei den naturschutzrechtlichen Ausführungen aufgeführt. Insoweit wird hierauf verwiesen. Im Folgenden werden die wesentlichen vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt, ferner die Maßnahmen, die zu einer Begrenzung der Auswirkungen in einem Schadensfall beitragen sollen. Diese werden durch die festgesetzten Anforderungen in diesem Beschluss ergänzt bzw. modifiziert.

Im Einzelnen verweisen wir auf die Erläuterungen unter Nr. 4 der UVU.

#### **3.2.3.2.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb**

- Begrenzung der Lärmemissionen an der Pumpstation Vohburg durch zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Kapselung von emittierenden Anlagenteilen),
- Begrenzung von Rohöldampfemissionen durch technisch dichte Flanschdichtungen, Pumpen, Wellenführungen der Armaturen und Deckeldichtung der Molchschleuse,
- Pufferabstand von mindestens 300 m zu Wohngebieten bzw. naturschutzrechtlich relevanten Gebieten im Bereich der Pumpstation Vohburg a. d. Donau,
- Einhausung von Niederfrequenzanlagen zur Vermeidung von unzumutbaren Entladungsströmen,
- Beschränkung von Befliegungen sowie von planbaren Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen auf die Tagzeit,
- Keine Intensivbefliegungen, also mindestens 250 m Flughöhe und grundsätzlich keine Außenlandungen, sowie keine planbaren Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen während der Brutzeit
  - in europäischen Vogelschutzgebieten und Wiesenbrütergebieten vom 15.03 - 01.07,
  - in Weiß- und Schwarzstorchlebensräumen vom 29.02 - 01.09.
- Durchführung von Pflegemaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also ausschließlich im Zeitraum vom 01.09 - 28.02.,

- Umweltbaubegleitung bei Grabungsarbeiten mit potenziell betroffenen bodennahen, kleinräumig vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. bei Grabungsarbeiten innerhalb von Natura 2000-Gebieten zur Ermittlung artenschutzrechtlicher bzw. gebietsbezogener Betroffenheiten und Maßnahmen,
- Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen in Fließgewässern innerhalb von FFH-Gebieten erforderlichenfalls außerhalb der Laichzeit relevanter Fischarten.

#### **3.2.3.2.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Schadensfällen**

- Fertigung der Rohre aus Stahl,
- an bestimmten Straßen (z.B. Autobahnen) Verbauung von Betonplatten, bei bestimmten Bahn- und Straßenkreuzungen Verwendung von Beton-Mantelrohren,
- Versehen der Rohre mit einem Korrosionsschutz und einer wasserundurchlässigen PE-Umhüllung,
- Überdeckung der Rohrleitung von mindestens 1 m, in sensiblen Bereichen mehr (z.B. Mindestüberdeckung 1,50 m bei Fließgewässerkreuzungen und Hopfenanbau, Mindestüberdeckung von 1,30 m an Stellen mit möglicher Abtragung der Erdoberfläche),
- Kontrollmaßnahmen zur Sicherung eines rutschgefährdenden Hangs,
- Verlegung von Trassenbändern zur Warnung, Markierung der Rohrleitung im Gelände insb. durch Schilderpfähle,
- Freihaltung eines grundsätzlich 10 m breiten Schutzstreifens von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs,
- Regelmäßige Überprüfung der Rohrleitungsanlage auf ihre Integrität und Sicherheit (z.B. Werkstoffprüfung, Wanddickenmessung, Dichtheitsuntersuchungen),
- Überwachung der Rohrleitungsanlage durch die Betriebszentrale (z.B. zur Leckerkennung), regelmäßige Kontrolle der Pumpstation (täglich) und der Schieberstationen (14-tägig), regelmäßige Streckenbefliegungen (einwöchig), um insb. etwaige unangekündigte Bauarbeiten frühzeitig zu identifizieren,
- Begleitung der Bauarbeiten in Nahbereich der Rohrleitung durch Fachpersonal der MERO,

- Regelmäßige Information der betroffenen Gemeinden und Grundstückseigentümer, um eine Sensibilisierung zu erreichen.

### **3.2.3.2.1.3 Maßnahmen zur Begrenzung von Schadensfällen**

- Einrichtung von 28 Schieberstationen (auf bayerischem Gebiet), um unter Berücksichtigung des Geländeprofiles und der rechnerischen Auslaufmengen die maximal mögliche Auslaufmenge im Falle eines Ölaustritts und die Umweltauswirkungen zu minimieren,
- Betonauffangwannen an den relevanten Anlagenteilen an der Pumpstation und den Schieberstationen, um austretendes Öl wirksam auffangen zu können,
- Anordnung von grundsätzlich mindestens zwei hintereinander liegenden Ölsperren an gekreuzten Fließgewässern flussabwärts, um die Ausbreitung von Öl über Oberflächengewässer zu begrenzen und das Öl aufzusaugen zu können,
- regelmäßige Durchführung von Ölwehr-Übungen,
- Notabschalteprogramm im Falle eines Lecks, um die Auslaufmengen zu reduzieren,
- Regelung der Abwehrmaßnahmen in einem Schadensfall in einem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie in einem amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan, um den Schaden zu begrenzen und zu beseitigen,
- Durchführung von Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung von Folgeschäden (insb. ggf. Sanierung des Grundwassers, kontaminierter Böden und von Gebäuden).

### **3.2.3.2.2 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit**

Beim Schutzgut Menschen steht die Funktion der Umwelt für den Menschen im Vordergrund. Hierzu gehören Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, die über die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und die Erholungs- und Freizeitfunktion definiert werden.

### **3.2.3.2.2.1 Ist-Zustand der Umwelt**

Die für das Schutzgut Mensch relevanten Flächen sind in Karte 1 zur UVU in einem Untersuchungsgebiet von jeweils 300 m um die Trasse (Gesamtbreite 600 m) dargestellt.

Zu den Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch zählen insb. die vorhandenen Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Straßen (insb. BAB 3, 6 und 93, Bundesstraßen), Bahn (insb. ICE-Strecke Regensburg - Passau und diverse Regionalverkehrsstrecken) sowie Gewerbe- und Industriegebiete (z.B. Industriepark Münchsmünster, Raffinerien Vohburg a. d. Donau und Neustadt a. d. Donau, Gewerbegebiete Rockolding, Ilmendorf, Pösing).

Die meisten Bauflächen und Baugebiete gemäß Bauleitplanung sind über 50 m von der Leitungstrasse entfernt. 38 Flächen reichen näher als 50 m zur Trasse heran, überwiegend Grün-, Versorgungs- und Gewerbeflächen. Zum Wohnen genutzte Flächen in weniger als 50 m Entfernung zur Trasse liegen im Wesentlichen in Wiesent, Falkenstein, Geisenfeld und Schorndorfsried. Daneben gibt es im Außenbereich vereinzelte Wohnnutzung innerhalb von 50 m. Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte gemäß Regionalplanung, die in einem Abstand von bis zu 300 m zur Trasse liegen, sind Münchsmünster, Wiesent, Falkenstein, Rötz und Waidhaus.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.1 der UVU verwiesen.

### **3.2.3.2.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.2.2.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

- **Emissionen durch die Pumpstation**

An der Pumpstation Vohburg ist nach dem Gutachten von Müller-BBM vom 31.05.2013 (Anhang 9 der Antragsunterlagen) derzeit mit einem Schallleistungspegel von 111 dB(A), einschließlich des immissionsschutzrechtlich genehmigten Tanklagers, das nicht der Rohrleitungsanlage zuzurechnen ist, mit einem Schallleistungspegel von 112 dB(A) zu rechnen. Durch vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen - insb. Kapselung der Antriebseinheit und schallisolierte Ausführung von

Rohrleitungsabschnitten der Hauptpumpenstation - werden diese künftig auf 105 dB(A) reduziert.

Weitere Emissionen sind durch tieffrequente Geräusche im Bereich der Pumpstation möglich. Im Gutachten vom 06.03.2013 hat Müller-BBM (Anhang 9 der Antragsunterlagen) die durch den Betrieb der Pumpstation zu erwartenden tieffrequenten Geräuschemissionen und -immissionen ermittelt.

An der Pumpstation Vohburg mit einer Trafostation und Elektromotoren entstehen niederfrequente Wechselfelder, die sich theoretisch auf die Gesundheit von Menschen auswirken können. Die TÜV Süd Industrie Service GmbH hat hierzu im Gutachten vom 23.04.2013 (Anhang 9 der Antragsunterlagen) eine Abschätzung vorgenommen.

Auch Emissionen von Rohöldämpfen etwa aus dem Bereich der Dichtelemente oder des Sloptanks sind grundsätzlich möglich. Auf die entsprechenden Abschätzungen von ILF vom 26.10.1992 bzw. 01.03.1993 (Anhang 6 der Antragsunterlagen) wird insoweit verwiesen.

- **Emissionen durch die Überwachung und Wartung der Rohrleitung**

Die grundsätzlich wöchentlichen Befliegungen (ca. 80 m Flughöhe) sowie die vierteljährlichen Intensivbefliegungen (langsamere Befliegung mit geringerer Flughöhe) im Bereich des Schutzstreifens der Rohrleitungsanlage sind mit Lärmwirkungen auf die betroffenen Menschen verbunden. Es ist mit einem Lärmpegel von ca. 81 dB(A) bei ca. 80 m Flughöhe zu rechnen.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Rohrleitung (z.B. 14-tägige Kontrolle der Schieberstationen, Überprüfung der Erdüberdeckung, eines rutschgefährdenden Hanges und des kathodischen Korrosionsschutzes, Beseitigung von Fehlstellen der PE-Umhüllung der Rohrleitung), die grundsätzlich auf den Schutzstreifen mit einer Breite von 10 m um die Leitung beschränkt sind und lediglich tagsüber stattfinden, sind grundsätzlich Störungen für das Schutzgut Mensch möglich.

- **Ölsperrenübungen**

Im Regelfall werden einmal jährlich Ölsperrenübungen durchgeführt, im Falle einer von den Katastrophenschutzbehörden anberaumten Vollübung kann eine zweite Übung dazukommen. An den Übungen nehmen im Regelfall 5 - 20 Personen teil. Durch den An- und Abfahrtsverkehr sowie die Übungen selbst sind tagsüber Auswirkungen auf Menschen durch Lärm oder durch eine vorübergehende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Natur möglich.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.1 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

### **3.2.3.2.2.2 Auswirkungen im Schadensfall**

Die potenziellen Konfliktbereiche für das Schutzgut Mensch sind in Tabelle 33 der UVU und in Karte 5 der UVU dargestellt.

Schadensfälle mit Auswirkungen auf Menschen könnten insb. durch Einwirkungen Dritter (versehentlich insb. bei Bauarbeiten durch Baggerzahn; absichtlich z.B. durch Terroranschläge), Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbewegungen) sowie Korrosion und Materialfehler hervorgerufen werden.

- **Bauarbeiten mit Baggerzahnszenario**

Schäden an der Rohrleitung durch versehentliches Einwirken Dritter, insb. durch Baggerzähne im Falle von Bauarbeiten, können als Schadensfall nicht völlig ausgeschlossen werden. Insoweit wird eine Leckgröße von 20 cm<sup>2</sup> als realistische Größe für den Schaden zugrunde gelegt. Theoretisch könnten nach den in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen je nach Lage des Lecks und bei theoretisch vollständigem Auslauf unter Berücksichtigung der Schieberstationen zwischen 100 m<sup>3</sup> und 1.500 m<sup>3</sup> Öl auslaufen. Die Ölausbreitung hängt insb. von der Geländetopografie, den Bodenverhältnissen, den Fließverhältnissen von Gewässern, der Witterung etc. ab. Die UVU ist für den Regelfall von einer Lachengröße von 100 m<sup>2</sup> mit einer Reichweite von 150 m bei ebener oberflächiger Ausdehnung ausgegangen, wobei die Ausdehnung z.B. bei starker Geländeneigung oder bei Fließgewässern im Einzelfall auch größer sein kann.

Bei der Beurteilung dieses Schadenszenarios ist zu berücksichtigen, dass die MERO eine Reihe von Maßnahmen getroffen hat, um Schäden zu vermeiden. Auf Nr. 3.2.3.2.1.2 wird verwiesen. Unbeschadet dieser Vermeidungsmaßnahmen wurde vom Vorhabensträger eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, um die Auswirkungen eines etwaigen Schadensfalles zu begrenzen. Insoweit wird auf Nr. 3.2.3.2.1.3 verwiesen. Aufgrund der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensbegrenzung ist davon auszugehen, dass die tatsächlich auslaufenden Mengen deutlich geringer ausfallen würden.

Neben dem reinen Ölaustritt können im Rahmen von Schadensfällen bei der Verdampfung bzw. Verdunstung von Öl auch gasförmige Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff, Mercaptane und Benzol in die Atmosphäre übergehen, wobei die Konzentrationen mit zunehmender Distanz zur Lache schon im Nahbereich deutlich abnehmen. Auf die detaillierten Berechnungen in Anhang 6 der Antragsunterlagen wird insoweit verwiesen.

Im Falle einer Entzündung des Öls durch eine Zündquelle kann es in besonderen Ausnahmefällen zu einem Brand mit Hitze- und Brandgasentwicklung kommen. Hitzeentwicklung ist insb. im Bereich von 75 m zum Brandherd von Bedeutung. Brandgase (insb. Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide) sind insb. in einem Bereich von 300 m Entfernung zum Brandherd von Relevanz. Auf die detaillierten Berechnungen in Anhang 6 der Antragsunterlagen wird insoweit verwiesen.

Ferner ist im Falle einer Entzündung eine Verpuffung ausgetretener Rohöldämpfe theoretisch denkbar, wenn auch unwahrscheinlich, mit möglichen Auswirkungen im Nahbereich.

#### ▪ **Naturkatastrophen und Terroranschläge**

Naturkatastrophen etwa durch Erdbeben und Überschwemmungen (insoweit sind Maßnahmen zur Auftriebssicherheit sowie ein Sicherheitsbeiwert von 2,0 in möglichen Überschwemmungsgebieten berücksichtigt worden) oder durch Erdbewegungen, insb. rutschgefährdende Hänge (im Verlauf der MERO befindet sich ein rutschgefährdender Hang, für den Sicherungsmaßnahmen getroffen sind) oder ein vorsätzliches Einwirken Dritter (insb. Terroranschläge) könnten zu einem Totalbruch der Rohrleitung führen. Nach den Feststellungen der UVU könnten im Falle

eines Totalabrisses der Rohrleitung die im Falle eines Baggerzahnscenarios ermittelten Auslaufmengen um bis zu 500 m<sup>3</sup> überschritten werden (bei Durchfluss von 1.750 m<sup>3</sup>/h und Leckquerschnitt von 3.778 cm<sup>2</sup>). Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit eines Totalabrisses so gering, dass in der UVU insoweit keine detailliertere Untersuchung vorgenommen wurde.

- **Korrosion und Materialfehler**

Schadensfälle sind theoretisch durch Korrosion und Materialfehler möglich. Aufgrund der durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen - insb. PE-Umhüllung der unterirdisch verlegten Rohrleitung, kathodischer Korrosionsschutz und regelmäßige Überprüfung der Integrität und Sicherheit der Rohrleitung - sind derartige Schäden und in der Folge davon schleichende Leckagen nicht zu besorgen. Bei einer schleichenden Leckage würde bei der maximal möglichen Leckagerate von 17,5 m<sup>3</sup>/h (Erkennungsgrenze des Mengenvergleichsverfahrens, stationärer Betrieb) bzw. einer maximalen Leckmenge von 50 m<sup>3</sup> (Leckerkennungsgrenze des Tankstandsvergleichs, stationärer Betrieb) maximal 50 m<sup>3</sup> freigesetzt werden. Die Wahrscheinlichkeit einer schleichenden Leckage ist ebenfalls so gering, dass in der UVU insoweit keine detailliertere Untersuchung vorgenommen wurde.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie auf die in Karte 5 zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellten potentiellen Konfliktbereiche verwiesen.

### **3.2.3.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.2.3.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

- **Emissionen durch die Pumpstation**

Die für die Anlage maßgeblichen Immissionsorte liegen in Vohburg a. d. Donau in der Habichtstraße 31, Fl.Nr. 1753/1 (IO 1) und in der Finkenstraße 21, Fl.Nr. 1347 (IO 2). Hierbei handelt es sich jeweils um ein allgemeines Wohngebiet, für das gemäß Nr. 6.1 TA Lärm ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts gelten.

Die für den Anlagenbetrieb ermittelten Beurteilungspegel betragen gemäß Gutachten von Müller-BBM vom 31.05.2013 (Anhang 9 der Antragsunterlagen) am IO 1 37 dB(A) tagsüber und 34 dB(A) nachts, am IO 2 34 dB(A) tagsüber und 30 dB(A) nachts unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Damit werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Anlagenbetrieb um mindestens 6 dB(A) unterschritten, so dass mögliche Kumulierungswirkungen mit anderen Anlagen berücksichtigt sind. Die Zusatzbelastung durch die Anlage kann somit gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm als im Regelfall nicht relevant eingestuft werden.

Etwaige tieffrequente Geräusche durch die Pumpstation führen in der über 400 m entfernt liegenden nächsten Wohnbebauung gemäß Gutachten von Müller-BBM vom 06.03.2013 (Anhang 9 der Antragsunterlagen) zu keinen beurteilungsrelevanten tieffrequenten Geräuscheinwirkungen.

Da der für elektromagnetische Emissionen relevante Nahbereich der Pumpstation allenfalls dem vorübergehenden Aufenthalt von Personal dient und die Emissionen gering sind, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen ausgeschlossen werden. Etwaige Gesundheitsgefährdungen für Träger kardialer Implantate sind durch Zugriffsverbote zu regeln. Auf das Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 23.04.2013 (Anhang 9 der Antragsunterlagen) wird verwiesen.

Auch durch etwaige Emissionen von Rohöldämpfen etwa aus dem Bereich der Dichtelemente oder des Slop tanks sind keine relevanten Immissionen über den Luftpfad in der nächsten Wohnbebauung zu erwarten. Dies zeigen die Abschätzungen von ILF vom 26.10.1992 bzw. 01.03.1993 (Anhang 6 der Antragsunterlagen). Das Personal der MERO ist durch entsprechende Arbeitsschutzvorschriften geschützt.

- **Emissionen durch die Überwachung und Wartung der Rohrleitung**

Die Befliegungen finden grundsätzlich nur tagsüber statt, so dass Belastungen der Menschen während der besonders geschützten Nachtzeit nicht zu erwarten sind. Auch in der Tagzeit treten die Störungen lediglich selten und an jeder Stelle im Untersuchungsgebiet jeweils nur für wenige Sekunden auf. Außenlandungen werden nur bei Gefahr im Verzug durchgeführt. Zur Kontrolle der Schieberstationen werden diese über den Landweg angefahren. Aufgrund der geringen zeitlichen

Belastungen sind erhebliche Umwelteinwirkungen durch Befliegungslärm nicht zu erwarten. Die Befliegungen sind zudem zur Vermeidung von Schadensfällen unvermeidbar und dienen somit der Umweltvorsorge.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Rohrleitungen, die grundsätzlich auf den Schutzstreifen mit einer Breite von 10 m um die Leitung beschränkt sind und lediglich kurzzeitig tagsüber stattfinden, gehen lediglich geringe und nicht beurteilungsrelevante Störungen für die Menschen aus.

- **Ölsperrenübungen**

Aufgrund der Seltenheit und der begrenzten Dauer der Ölsperrenübungen von wenigen Stunden sind erhebliche Belästigungen von Menschen auszuschließen, zumal sie im Regelfall tagsüber stattfinden.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.1 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

### **3.2.3.2.3.1 Auswirkungen im Schadensfall**

Unter Nr. 3.2.3.1 wurde bereits allgemein erläutert, dass die Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) den Stand der Technik konkretisieren, der das Maß der nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b UVPG gebotenen Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG und insbesondere gegen schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt gemäß § 3 Abs. 1 RohrFLtgV festlegt. Werden die Anforderungen der TRFL eingehalten, sind auch Gefahren i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UVPG somit grundsätzlich nicht zu besorgen. Denn bei Einhaltung des Vorsorgegebots ist regelmäßig zugleich und erst recht dem Schutzgebot dieser Vorschrift Rechnung getragen.

Bereits der Sicherheitsstandard der TRFL als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift macht das Eintreten eines Schadensfalles so unwahrscheinlich, dass das verbleibende Risiko eines gleichwohl eintretenden Schadensereignisses das allgemein akzeptierte Risikopotential nicht überschreitet, sondern dem von jedermann hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko zugeschrieben werden kann.

Danach gleichwohl nicht völlig auszuschließende Gefahren sind somit im Allgemeinen als Restrisiko zumutbar. Eine weitergehende Untersuchung und Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalles im Rahmen der Risikobewertung ist danach grundsätzlich nicht erforderlich. Ebenso müssen die Folgen eines dennoch eintretenden Schadensfalles nicht mehr konkret ermittelt und weitere Vorsorge gegen etwaige Schadensfolgen, die nach der TRFL nicht vorgesehen sind, grundsätzlich nicht getroffen werden (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 14.11.2011, Az. 8 S 1281/11).

Die Rohrleitungsanlage entspricht den Anforderungen insb. der Rohrfernleitungsverordnung sowie der TRFL. Somit ist bereits insoweit von einem gleich bleibend hohen Sicherheitsstandard entsprechend dem Stand der Technik auszugehen, um Schäden mit hoher Zuverlässigkeit auszuschließen. Die Wahrscheinlichkeit eines Schadenfalles wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.2) so gering wie möglich gehalten. Die vorgeschriebenen Maßnahmen (z.B. Trassenmarkierungen, Schutzstreifen, Erdüberdeckung mind. 1,0 m, Verlegung eines Trassenwarnbandes, Betriebsaufsicht, Überwachung insb. der Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten, wiederkehrende Prüfungen durch den Sachverständigen, regelmäßige visuelle Kontrolle der Leitungstrasse) zur Minimierung des Schadensrisikos wurden bei der Errichtung bzw. werden beim Betrieb berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist zudem davon auszugehen, dass aufgrund des überwiegenden Verlaufs der Leitung in nicht bebauten Gebieten die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Personen weiter erheblich minimiert wird, zumal äußere Beschädigungen die häufigste Schadensursachen sind und diese in unbebauten Gebieten aufgrund der dortigen geringen Bautätigkeit noch seltener zu erwarten sind.

Der Vorhabensträger hat bereits bei der Planung bebaute und damals bekannte, für die Bebauung vorgesehene Flächen weitgehend berücksichtigt, um Konflikte zu vermeiden. Nr. 3.1.1 TRFL sieht entsprechend vor, dass Rohrfernleitungsanlagen nach Möglichkeit nicht in bebauten oder in einem zur Bebauung ausgewiesenen Gebiet errichtet werden, sofern es sich um eine dem Wohnen dienende Bebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung handelt. In einem dicht besiedelten Raum wie der Bundesrepublik Deutschland ist eine vollständige Vermeidung bebauten Gebietes allerdings nicht möglich. Zudem ist durch die planerische Vorgabe, zur Minimierung von Beeinträchtigungen weitgehend eine Parallelführung zu bestehenden Leitungen anzustreben, keine unumschränkte Möglichkeit des Ausweichens bestehender Bebauung möglich. Die Planung der MERO im Rahmen

der Errichtung hat das Vermeidungsgebot der TRFL in rechtlich nicht zu beanstandender Weise berücksichtigt.

Zudem werden ggf. schadensbegrenzende Maßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.3) eingeleitet, mit der die Auswirkungen eines etwaigen Schadensfalles minimiert werden, z.B. Absperrung des Gefährdungsbereiches im Abstand von 100 m um den Gefährdungsbereich, Begrenzung der weiteren Ausbreitung von Öl, Vor-Ort-Prüfung auf zündfähige Gemische, Umsetzung des Ölalarm- und Einsatzplanes etc.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Erwägungen wurde in der UVU eine Abschätzung der Auswirkungen eines Schadensfalles vorgenommen. Bei der Bewertung der Auswirkungen eines Schadensfalles im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auch die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen zugrunde gelegt (vgl. Nr. 3.4 der Anlage 2 zum UVPG). Allerdings reicht hier eine abstrakt-statistische Betrachtung bei der Bewertung nicht aus. Erforderlich ist darüber hinaus eine anlagenbezogene Risikobewertung unter Berücksichtigung der o.g. Schutzmaßnahmen gemäß TRFL.

- **Bauarbeiten mit Baggerzahnszenario**

Als einzig realistisches Schadensszenario wurde in der UVU nachvollziehbar das Baggerzahnszenario im Falle eines Schadens durch Baumaßnahmen eingestuft.

Allein durch den Ölaustritt (100 bis 1500 m<sup>3</sup>; durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Regelfall tatsächlich deutlich geringer) mit möglichem direkten Kontakt von Menschen mit Rohöl sowie durch die damit verbundene Öldampfentwicklung sind für den Menschen unter Berücksichtigung der kurzen Einwirkdauer und der bereits in unmittelbarer Nähe zur Lache stark abnehmenden Konzentrationen dabei keine irreversiblen Gesundheitsschäden zu erwarten. Durch einen Brand mit Hitzeentwicklung kann es zu erheblichen Auswirkungen bis zu Abständen von 75 m zum Brandherd durch Hitze kommen, durch Brandgasentwicklung bis zu einer Entfernung von 100 - 300 m zum Brandherd. Im Falle einer Verpuffung können zudem erhebliche Auswirkungen auf Menschen im Nahbereich, insb. bis zu einem Abstand von wenigen Metern, nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist entsprechend den Vorschriften der TRFL, die eine risikobasierte Sicherheitsbetrachtung anerkennt, allerdings alles menschlich und technisch mögliche getan, um durch schadensvermeidende und schadensbegrenzende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu verhindern. Aus der Gesamtschau der angestellten Erwägungen ergibt sich, dass nach den Maßstäben der praktischen Vernunft insgesamt von einer so geringen Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Schadens auszugehen ist, dass ein derartiges Schadensszenario dem Bereich des hinzunehmenden Restrisikos zuzuordnen ist. Ein derartiges Restrisiko haftet letztendlich jeglicher industriellen und auch sonstigen Tätigkeit an und wird von der Rechtsprechung im Grundsatz sogar im Bereich atomarer Anlagen akzeptiert, obwohl die Auswirkungen eines Schadensfalles bei atomaren Anlagen ungleich höher sind.

- **Naturkatastrophen und Terroranschläge**

Erhebliche Auswirkungen durch Erdbeben sind nicht zu besorgen. Deutschland gehört zu den so genannten Schwächst-Bebengebieten. Studien haben gezeigt, dass in Deutschland keine Erdbeben zu erwarten sind, die auf die Sicherheit erdverlegter Fernleitungen einen wesentlichen Einfluss nehmen können. In der Vergangenheit sind in Deutschland auch keine Leitungsschäden durch Erdbeben bekannt geworden. Die Rohre sind sehr elastisch und die zulässigen Bewegungen größer als die bei Erdbeben in Mitteleuropa auftretenden. Ein Totalbruch der Rohrleitung und damit ein Schadensfall mit Rohölaustritt sind nicht zu erwarten.

Ausreichende Sicherungsmaßnahmen sind auch für Überschwemmungen in potenziellen Hochwassergebieten vorgesehen, so dass selbst bei einem vollständigen Freispülen der Leitung ein Materialversagen nicht zu besorgen ist.

Ferner sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen Erdbewegungen, insb. rutschgefährdende Hänge, getroffen worden. Für einen rutschgefährdeten Hang im Verlauf der Rohrleitung wurden Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen vorgesehen, wodurch sichergestellt ist, dass eine ausreichende Leitungsstabilität gewährleistet ist. Bezüglich des Abstandes zu Vorhaben wie Kiesabbau etc. sind grundsätzlich die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 09.06.1995 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Diese

gelten unmittelbar zwar nur für die Genehmigung von Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden und sehen einen Sicherheitsabstand von 20 m zu Fernleitungen vor, bei dem in der Regel Beeinträchtigungen nicht vorliegen. Gleichwohl sind die Anforderungen der Richtlinien sinngemäß auch für die Rohrleitung der MERO zu berücksichtigen. Die genannten Kriterien gemäß Auflage 3.4.8 für Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen sind insb. für den Fall erforderlich, dass entgegen dem Grundsatz der o.g. Richtlinie ein Kiesabbauvorhaben tatsächlich näher an die Rohrleitungsanlage heranrückt.

Vorsätzliche Einwirkungen Dritter, insb. durch Terroranschläge, sind als äußerst unwahrscheinlich einzustufen. Zum einen wird die Rohrleitung in ihrem gesamten Verlauf grundsätzlich erdüberdeckt ausgeführt. Die Pumpstation ist oberirdisch angelegt, befinden sich aber innerhalb eines gesicherten Betriebsgeländes. Sabotageakte sind somit mit erheblichem Aufwand verbunden. Zudem bieten die verformungsfähigen Werkstoffe zusätzlichen Schutz. Zum anderen sind Angriffe auf derartige Leitungen im Vergleich zu sonstigen potenziellen Zielen nur wenig publikumswirksam. Insgesamt gesehen sind absichtliche Eingriffe unbefugter Dritter deshalb ebenfalls dem Restrisikobereich zuzuordnen. Einen besonderen Schutz der Rohrfernleitungsanlage gegen mögliche terroristische Anschläge oder Gefahren durch Unfälle wie Flugzeugabstürze sieht die TRFL nicht vor.

#### ▪ **Korrosion und Materialfehler**

Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korrosion und zur Verhinderung von Materialfehlern sind schleichende Leckagen nicht zu besorgen. Die dabei theoretisch zu erwartende Auslaufmenge von maximal 50 m<sup>3</sup> ist zudem im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen grundsätzlich durch das betrachtete Schadensszenario eines Baggerzahnschadens abgedeckt. Bei der letzten Lebensdauerabschätzung wurde vom TÜV zudem eine Restlebensdauer der Rohrleitung von rund 220 Jahren prognostiziert.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

Aus der Gesamtschau der angestellten Erwägungen ergibt sich, dass nach den Maßstäben der praktischen Vernunft im vorliegenden Fall insgesamt von einer

hinreichend geringen Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Schadens mit relevanten Auswirkungen auf Menschen auszugehen ist. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass angesichts des grundsätzlich bestehenden Bestandsschutzes der bereits errichteten Rohrleitungsanlage, der weitgehenden Vermeidung bebauter Gebiete bzw. der Art der in der Nähe befindlichen Gebiete, der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, des zu berücksichtigenden potenziellen Gefährdungsradius, des sich im Bereich des Zumutbaren befindlichen Risikos, der vom technischen Sachverständigen bestätigten Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Rohrleitungsanlage und aller sonstigen, oben angestellten Erwägungen sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit insoweit nicht beeinträchtigt wird. Dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde steht ein technisch-organisatorischer Gestaltungsspielraum zu, innerhalb dessen sich das Vorhaben bewegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Hinblick auf das Schutzgut Mensch auch für den Schadensfall gegen den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

### **3.2.3.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt repräsentiert die Biotop- und Lebensraumfunktion des Untersuchungsraumes.

#### **3.2.3.2.3.1 Ist-Zustand der Umwelt**

Die für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt relevanten Flächen sind in Karte 2 zur UVU in einem Untersuchungsgebiet von jeweils mindestens 100 m um die Trasse (Gesamtbreite mindestens 200 m) dargestellt. Das Untersuchungsgebiet wurde insb. entlang der von der Rohrleitung gekreuzten Fließgewässer 1. und 2. Ordnung bis zur zweiten stromabwärts gelegenen Ölsperre erweitert. Ferner wurden funktionelle Zusammenhänge innerhalb von betroffenen Schutzgebieten berücksichtigt.

Im Untersuchungsraum befinden sich insgesamt 12 Natura 2000 - Gebiete, davon 10 FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete. Auf die entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen unter Nr. 3.2.2.3 wird verwiesen.

Ferner liegen innerhalb des Untersuchungsraums insb.

- drei Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
  - „Sippenauer Moor“ (NSG-Nr. 00009.01),
  - „Regentalau zwischen Cham und Pösing“ (NSG-Nr. 00746.01),
  - „Pfatterer Au“ (NSG-Nr. 00394.01),
- sechs Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
  - „Donautal“ (LSG-00151.01),
  - „Dürnbucher Forst“ (LSG-00165.01),
  - „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ (LSG-00558.01),
  - „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (LSG-00564.01),
  - „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald“ (LSG-00567.01),
  - „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-00579.01),
- drei Naturparks (§ 27 BNatSchG)
  - „Oberer Bayerischer Wald“ (NP-00007),
  - „Oberpfälzer Wald“ (NP-00008),
  - „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010),
- zwei Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG),
- zahlreiche Biotope,
- vier Wiesenbrütergebiete,
- Lebensräume von regionaler, überregionaler und landesweiter Bedeutung gemäß Arten- und Biotopschutzprogrammen,
- zahlreiche planungsrelevante Arten.

Im Hinblick auf die Vorbelastung wird auf Nr. 3.2.3.2.2.1 zum Schutzgut Mensch verwiesen.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.2 der UVU verwiesen.

### **3.2.3.2.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.3.2.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

- **Emissionen durch die Pumpstation**

Die Emissionen durch die Pumpstation wurden bereits unter Nr. 3.2.3.2.2.2.1 dargestellt. Hierauf wird auch im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt grundsätzlich verwiesen.

- **Bodenerwärmung**

Die Bodenerwärmung wurde im Rahmen eines Gutachtens aus dem Jahr 1993 untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass sich die räumliche Ausdehnung der Bodenerwärmung auf einen Abstand von maximal 2 m zur Rohrleitung beschränkt. Das die Rohrleitung umgebende Erdreich wird durch die höhere Rohöltransporttemperatur um maximal 2 - 3 °C erwärmt.

- **Überwachung und Wartung der Rohrleitung**

Im Zusammenhang mit der Überwachung und Wartung der Rohrleitung treten akustische und optische Störwirkungen insb. auf störemfindliche Tiere auf.

Die grundsätzlich wöchentlichen Befliegungen (ca. 80 m Flughöhe) sowie die vierteljährlichen Intensivbefliegungen (langsamere Befliegung mit geringerer Flughöhe) im Bereich des Schutzstreifens der Rohrleitungsanlage sind mit Lärmwirkungen auf die betroffenen Tiere verbunden. Es ist mit einem Lärmpegel von ca. 81 dB(A) bei ca. 80 m Flughöhe zu rechnen.

Für besonders lärmempfindliche Lebensräume wie Vogelschutzgebiete und Wiesenbrütergebiete sind Flugzeitenbeschränkungen (insb. Brutzeit) bzw. Flughöhenbeschränkungen (250 m) vorgesehen.

Durch Befliegungen kann es theoretisch zu Kollisionen von Vögeln mit dem Hubschrauber kommen.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Rohrleitung (z.B. 14-tägige Kontrolle der Schieberstationen, Überprüfung der Erdüberdeckung, eines rutschgefährdenden Hanges und des kathodischen Korrosionsschutzes, Beseitigung von Fehlstellen der PE-Umhüllung der Rohrleitung), die grundsätzlich auf den Schutzstreifen mit einer Breite von 10 m um die Leitung beschränkt sind und lediglich tagsüber stattfinden, sind grundsätzlich Störungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich.

Beeinträchtigungen sind zudem grundsätzlich durch Pflegearbeiten im Schutzstreifen bzw. im Bereich der Ölsperren möglich.

- **Ölsperrenübungen**

Im Regelfall werden einmal jährlich Ölsperrenübungen durchgeführt, im Falle einer von den Katastrophenschutzbehörden anberaumten Vollübung kann eine zweite Übung dazukommen. Hierdurch können Störwirkungen insb. durch Lärm hervorgerufen werden.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.2 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

### **3.2.3.2.3.2.2 Auswirkungen im Schadensfall**

Die potenziellen Konfliktbereiche für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind in Tabelle 37 der UVU und in Karte 5 der UVU dargestellt.

Im Schadensfall mit Ölaustritt können Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt insb. durch folgende Aspekte erfolgen:

- **Direkte Verletzung / Tötung von Pflanzen bzw. Tieren**

Eine Verletzung oder ein Absterben von Pflanzen bzw. eine Verletzung oder Tötung von Tieren ist im Wesentlichen im Falle eines direkten Ölkontaktes, durch Öldampfentwicklung, im Falle eines Brandes mit Hitze- und Brandgasentwicklung

sowie bei Verpuffung infolge der dabei entstehenden Druckwelle grundsätzlich möglich.

- **Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren durch die Veränderung von Standorteigenschaften.**

Im Falle eines Ölaustritts und eines Brandes mit Hitze- und Brandgasentwicklung sind Veränderungen der Standortbedingungen für Vegetationsgesellschaften und damit auch ein Verlust der darin lebenden Tierarten nicht auszuschließen. Veränderungen des Standortpotentials aufgrund von Rohöldämpfen sind aufgrund der Flüchtigkeit der Dämpfe weitgehend vernachlässigbar. Auch im Falle einer Verpuffung sind Veränderungen des Standortpotentials nicht zu besorgen.

- **Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume von Pflanzen und Tieren durch den dauerhaften Verlust von Teilflächen dieser Lebensräume.**

Jedenfalls kurzfristige Zerschneidungswirkungen zusammenhängender Lebensräume sind in Schadensfällen grundsätzlich möglich.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie auf die in Karte 5 zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellten potentiellen Konfliktbereiche verwiesen.

### **3.2.3.2.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.3.3.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

- **Emissionen durch die Pumpstation**

Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet durch Emissionen der Pumpstation in Form von Lärm, elektromagnetischen Emissionen und Rohöldämpfen sind durch die begrenzte Reichweite dieser Emissionen sowie die Entfernung der nächsten relevanten Lebensräume nicht zu erwarten. Lärmempfindliche Arten im Wirkraum konnten - wohl auch durch die unabhängig von der Rohrleitungsanlage bestehende Vorbelastung durch das Industriegebiet Irsching - nicht festgestellt werden.

- **Bodenerwärmung**

Die Wirkreichweite der Auswirkungen durch die Bodenerwärmung (maximal 2 - 3 °C im Bereich von maximal 2 m zur Rohrleitung) ist räumlich eng begrenzt und führt zu keinen offensichtlich anders geprägten Vegetationsgemeinschaften. Zudem sind im Wirkraum überwiegend Biotope mit feuchter bis nasser Ausprägung vorhanden, bei denen der Einfluss der kleinräumigen Bodenerwärmung als zweitrangig einzustufen ist. Soweit offene Trocken- und / oder Magerstandorte betroffen sind, beschränkt sich die Bodenerwärmung auf wenige Meter beidseits der Rohrleitung und ist daher als nicht signifikant einzustufen. Für gesetzlich geschützte Tierarten sind die Wirkungen gemäß dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als vernachlässigbar einzustufen.

- **Überwachung und Wartung der Rohrleitung**

Die Auswirkungen durch die Überwachung und Wartung der Rohrleitung insb. durch Befliegungen wurden im Hinblick auf europarechtlich geschützte Arten bereits in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass sich diese Störwirkungen - Fluchtreaktionen sind im vorliegenden Fall als eher unbedeutend einzustufen - nicht auf den Erhaltungszustand der Arten auswirken. Diese Aussagen können im Grundsatz auch auf störepfindliche Tiere übertragen werden, die nicht vom Schutz des § 44 BNatSchG erfasst werden.

Was eine mögliche Tötung von Vögeln durch Kollision mit Hubschraubern anbetrifft, wurde bereits in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Die mit den erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Rohrleitung verbundenen sonstigen Störwirkungen sind als geringfügig einzustufen. Aufgrund ihrer Seltenheit und der überwiegend kurzen Dauer unterscheiden sie sich nicht grundsätzlich von sonstigen Störwirkungen etwa durch Spaziergänger. Etwaig erforderliche Grabungen sind grundsätzlich kleinflächig im Bereich des Schutzstreifens (ohne Gehölze) und sind als vorübergehend und geringfügig einzustufen. Die Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lassen sich auch insoweit grundsätzlich auf nicht besonders geschützte Arten übertragen.

Die Pflegearbeiten im Bereich des Schutzstreifens (Freihaltung von tiefwurzelnden Gehölzen) finden außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt. Die Pflegearbeiten im Bereich von Ölsperren (z.B. durch Mahd) sind räumlich stark begrenzt, so dass es zu keinem erheblichen Verlust von Lebensräumen kommt. Etwaige relevante Störwirkungen können aufgrund der Seltenheit und der kurzen Dauer ausgeschlossen werden.

- **Ölsperrenübungen**

Eine erhebliche Störung von Tieren durch Ölsperrenübungen kann grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der Seltenheit und der kurzen Dauer von wenigen Stunden werden störungsempfindliche Tierarten allenfalls kurzzeitig vertrieben. Zudem befinden sich die Ölsperren oft in der Nähe zu Siedlungen und Straßen, so dass dort selten störungsempfindliche Tiere vorzufinden sind.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.2 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

### **3.2.3.2.3.3.2 Auswirkungen im Schadensfall**

- **Direkte Verletzung / Tötung von Pflanzen bzw. Tieren**

Durch direkten Ölkontakt bzw. die Aufnahme von Rohöl bzw. von Rohöldämpfen sind Gesundheitsgefährdungen und die Tötung von Tieren bzw. die Verletzung oder das Absterben von Pflanzen in einer Entfernung von bis zu 150 m vom Leck bzw. bis zu den Ölsperren (je nach Art des Kontaktes) mit erheblichen, langfristigen und zum Teil irreversiblen Auswirkungen auf die Artengemeinschaft bzw. biologische Vielfalt aufgrund der toxischen Wirkung nicht auszuschließen.

Bei einem - seltenen - Brand mit Hitze und Brandgasentwicklung sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Brandgase im Nahbereich um den Brandherd sowie irreversible Schäden bzw. tödliche Wirkungen aufgrund von Hitzeemissionen bis zu einer Entfernung von 75 m zum Brandherd möglich.

Im Falle einer - sehr seltenen - Verpuffung können erhebliche und irreversible Beeinträchtigungen durch die Druckwelle bis zu einem Abstand von wenigen Metern nicht ausgeschlossen werden.

- **Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren durch die Veränderung von Standorteigenschaften.**

Im Falle eines Ölaustritts und eines Brandes mit Hitze- und Brandgasentwicklung sind zum Teil irreversible Veränderungen der Standortbedingungen für Vegetationsgesellschaften und damit auch ein Verlust der darin lebenden Tierarten in einer Entfernung von bis zu 150 m bzw. in dem direkt vom Brand betroffenen Bereich möglich.

- **Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume von Pflanzen und Tieren durch den dauerhaften Verlust von Teilflächen dieser Lebensräume.**

Erhebliche Zerschneidungswirkungen sind in Schadensfällen nicht zu erwarten, da die flächigen Verluste nur kleinräumig sind und diese von den meisten Arten überbrückt werden können. Außerdem sind sie zum Teil wieder kurzfristig wiederherstellbar.

Sollte es zu einem Schadensfall kommen, wären - zusammenfassend betrachtet - erhebliche und zum Teil irreversible Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht sicher auszuschließen. Allerdings wird die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.2) so gering wie möglich gehalten. Weiterhin sind schadensbegrenzende Maßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.3) vorgesehen. Es ist somit alles menschlich und technisch Mögliche getan, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Eintritt eines entsprechenden Schadensszenarios ist somit insgesamt dem allgemeinen Restrisiko zuzuordnen. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 3.2.3.2.2.3.1 zum Schutzgut Mensch wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auch für den Schadensfall gegen den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

Zudem ergibt sich aus den Nrn. 3.2.2.2 und 3.2.2.3, dass alle gesetzlichen Anforderungen an die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung eingehalten werden. Auch im Rahmen der Prüfung des Wohls der Allgemeinheit, insb. im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die insoweit zu einer negativen Beurteilung führen würden, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

#### **3.2.3.2.4 Schutzgut Boden**

##### **3.2.3.2.4.1 Ist-Zustand der Umwelt**

Die für das Schutzgut Boden relevanten Flächen sind in Karte 3 zur UVU in einem Untersuchungsgebiet von jeweils mindestens 100 m um die Trasse (Gesamtbreite mindestens 200 m) dargestellt.

Die Böden sind stark vom geologischen Untergrund abhängig. Innerhalb des Untersuchungsraums liegen sechs geologische Einheiten, in denen unterschiedliche Böden vorzufinden sind. Böden sind insb. im Hinblick auf folgende Funktionen von Bedeutung:

- **Böden mit besonderer natürlicher Ertragskraft**

Neben der Bodenfruchtbarkeit sind topografische und klimatische Bedingungen sowie die maschinelle Bearbeitbarkeit des Bodens wichtige Voraussetzungen für die Ertragsfähigkeit des Bodens. In einigen Trassenbereichen befinden sich Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit (insb. für landwirtschaftliche Nutzung und Sonderkulturen wie Hopfen).

- **Böden mit besonderem Standortpotential für die natürliche Vegetation**

Insb. Extremstandorte (Feucht- und Trockenstandorte oder sehr nährstoffarme Standorte) haben eine hohe Bedeutung für den Naturschutz. Trockenstandorte fehlen im Untersuchungsraum. Dagegen sind an mehreren Stellen im Untersuchungsraum feuchte oder nasse Standorte bis hin zu Übergangsmoor- und Moorstandorte vorhanden, die in Tabelle 18 zur UVU aufgelistet sind.

- **Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte**

Böden haben darüber hinaus eine bedeutende Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Im Untersuchungsraum sind drei Geotope (Gneisaufschluss bei Neuhaus, Schrazelloch bei der Rabmühle, Goldbergbauspuren Gütting-Unterlangau) vorhanden. Ferner sind zahlreiche Bodendenkmäler vorhanden, die in Tabelle 25 zur UVU aufgelistet sind.

Eine Vorbelastung für das Schutzgut Boden ist insb. durch vorhandene Straßen, Bahnstrecken, Siedlungen, Bodenabbau / Steinbrüche und Altlastenflächen (vgl. Tabelle 21 der UVU) gegeben.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.4 der UVU verwiesen.

### **3.2.3.2.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.4.2.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

Theoretische Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Überwachung und Wartung der Rohrleitungsanlage denkbar, insb. durch Treibstoffe oder Schmierstoffe. Allerdings sind Sicherheitsbestimmungen zu beachten, die derartige Auswirkungen verhindern sollen.

Durch die Bodenerwärmung um 2 - 3 °C sind Veränderungen der Aggregatsstruktur des Bodens und Beeinträchtigungen der Bodenhaushaltsfunktion möglich, insb. die Fähigkeit zur Speicherung von Oberflächenwasser oder als Filter für

Schadstoffeinträge. Die Wirkreichweite beträgt jedoch lediglich 2 m um die Rohrleitung.

#### **3.2.3.2.4.2 Auswirkungen im Schadensfall**

Die potenziellen Konfliktbereiche für das Schutzgut Boden sind in Tabelle 40 der UVU und in Karte 5 der UVU dargestellt. Auswirkungen sind im Wesentlichen im Hinblick auf die Bodenfunktion als Standort für natürliche Vegetation und im Hinblick auf Bodendenkmäler möglich. Zudem ist das Geotop „Schrazelloch bei der Rabmühle“ potenziell betroffen.

Im Falle eines Rohölaustritts können bis zum Wirksamwerden der Schadensbegrenzungsmaßnahmen mehrere 100 m<sup>3</sup> Rohöl austreten. Dabei werden im Bereich der Lache die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens verändert. Insb. sinkt im Regelfall die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, es kann zur Bildung einer Bodenkruste kommen, die das Eindringen von Wasser und Sauerstoff in den Boden erschwert. Die Aggregatstruktur des Bodens kann sich verändern. Chemische Veränderungen kann es insb. durch Veränderung des pH-Wertes, der Reduktion des Sauerstoffgehaltes sowie einer veränderten Verfügbarkeit von Nährstoffen kommen.

In der Regel breitet sich Rohöl nicht tiefer als 1 - 2 m in den Boden aus. Somit sind größere Bodendenkmäler und unterirdische Geotope weitgehend geschützt. Die Beeinträchtigungen für Bodendenkmäler beschränken sich weitgehend auf die Verschmutzung mit Rohöl.

Ein Brand mit Hitzeentwicklung ist nur in seltenen Einzelfällen mit Brandereignissen denkbar. Durch Hitzeemissionen infolge eines Brandes kann der Boden biologisch, physikalisch und chemisch verändert werden. So können etwa organische Bodenbestandteile bzw. Bodenorganismen absterben und die Gemeinschaften in ihrer Zusammensetzung verändert werden. Bei größerer Branddauer und -intensität kann auch die Aggregatstruktur des Bodens verändert werden, so dass die Speicherfähigkeit des Bodens für Nährstoffe und Wasser reduziert wird. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens und die Durchwurzelung werden erschwert. Ferner kann die Erosionsgefährdung erhöht werden.

Verpuffungen in einem Schadensfall treten nur in seltenen Einzelfällen mit Entstehung explosionsgefährdeter Öldampfkonzentrationen und Entzündung auf. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens in einem Schadensfall mit Verpuffung sind im Falle einer Kraterbildung durch die Druckwelle denkbar, wobei allenfalls mit geringfügigen Bodenverlusten (wenige Meter Kraterdurchmesser) zu rechnen ist.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie auf die in Karte 5 zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellten potentiellen Konfliktbereiche verwiesen.

### **3.2.3.2.4.3 Bewertungen der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.4.3.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

Im Hinblick auf die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen sind relevante Kontaminationen von Böden im Rahmen der Überwachung und Wartung der Rohrleitungsanlage praktisch ausgeschlossen.

Aufgrund der geringen Wirkreichweite der Bodenerwärmung sind nur kleinräumige und daher geringfügige Beeinträchtigungen der Bodenhaushaltsfunktionen möglich. Zudem sind im Schutzstreifen Aufschüttungsböden und keine natürlich gewachsenen Böden mit besonderer Bedeutung für Bodenhaushaltsfunktionen vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind somit insoweit auszuschließen.

#### **3.2.3.2.4.3.2 Auswirkungen im Schadensfall**

Die Standortveränderungen durch Rohölaustritt wirken langfristig und sind teilweise irreversibel. Der Abbau von Kohlenwasserstoffen kann viele Jahre dauern. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Standortfunktion des Bodens für die natürliche Vegetation nicht auszuschließen, da die biologischen, physikalischen und chemischen Standorteigenschaften des mit Rohöl kontaminierten Bodens irreversibel verändert werden können.

Die Beeinträchtigungsdauer von Bodendenkmälern durch die Verschmutzung mit Rohöl kann mittel- bis langfristig sein. Substantielle Beeinträchtigungen des in

einem Schadensfall möglicherweise betroffenen Geotops bei der Rabmühle sind nicht zu erwarten, allerdings sind mittel- bis langfristige Beeinträchtigungen durch die Verschmutzung nicht auszuschließen.

Bei einem Brand mit Hitzeentwicklung ist im Brandbereich und in bis zu 20 - 25 cm Bodentiefe ist mit erheblichen Veränderungen der biologischen, physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften zu rechnen, die zumindest teilweise irreversibel sind, so dass zum Teil nicht von einer Wiederherstellung der Bodeneigenschaften auszugehen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Standortfunktion für die natürliche Vegetation können nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmäler und des Geotops bei der Rabmühle können dagegen ausgeschlossen werden, da der diese unterirdischen Objekte überdeckende Boden eine schützende Funktion hat, so dass in Bodentiefen über 1 m insoweit nicht mit erheblichen Hitzewirkungen zu rechnen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Standortfunktion für natürliche Vegetation durch Verpuffungen können ausgeschlossen werden, ebenso Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern. Erhebliche Beeinträchtigungen des Geotops an der Rabmühle können zwar nicht sicher ausgeschlossen werden, sind aber sehr unwahrscheinlich.

Sollte es zu einem Schadensfall kommen, wären - zusammenfassend betrachtet - erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht sicher auszuschließen. Allerdings wird die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.2) so gering wie möglich gehalten. Weiterhin sind schadensbegrenzende Maßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.3) vorgesehen. Es ist somit alles menschlich und technisch mögliche getan, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Eintritt eines entsprechenden Schadensszenarios ist somit insgesamt dem allgemeinen Restrisiko zuzuordnen. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 3.2.3.2.2.3.1 zum Schutzgut Mensch wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Hinblick auf das Schutzgut Boden auch für den Schadensfall gegen den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

### **3.2.3.2.5 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser ist als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum bzw. Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen sowie Menschen zu schützen. Zu betrachten sind hierbei die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächenwasser.

#### **3.2.3.2.5.1 Ist-Zustand der Umwelt**

Die für das Schutzgut Wasser relevanten Flächen sind in Karte 4 zur UVU in einem Untersuchungsgebiet von jeweils mindestens 150 m um die Trasse (Gesamtbreite mindestens 300 m) dargestellt. Das Untersuchungsgebiet wurde insb. entlang der von der Rohrleitung gekreuzten Fließgewässer 1. und 2. Ordnung bis zur zweiten stromabwärts gelegenen Ölsperre erweitert. Ferner wurden Erweiterungen des Untersuchungsgebietes insb. bei besonderen topographischen oder hydrogeologischen Verhältnissen (z.B. bei Schwinden oder Dolinen) vorgenommen.

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen insb.

- elf amtlich festgesetzte bzw. planreife Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG)
  - Ammerlohe (Nr. 2210694000039),
  - Giffa (Nr. 2210704000141),
  - Rötz Kleinenzenried (Nr. 2210664100051),
  - Rötz (Altes + Neues Quellgebiet; Nr. 2210664100077),
  - Hillstett (Nr. 2210664000025),
  - Tiefbrunnen (Nr. 2210664100050),
  - Oberviechtach (Nr. 2210654000038),
  - Schönsee (Nr. 2210654000060),
  - Eslarn (Nr. 2210644100054) / Oberviechtach (Nr. 2210644100104),
  - Markt Eslarn (Nr. 2210644100053),
  - Brunnen Föhra, Markt Waidhaus (Nr. 2210634100020).

Seit der Zulassung der Rohrleitungsanlage im Jahr 1994 ist lediglich das Wasserschutzgebiet Föhra neu hinzugekommen. Die Wasserschutzgebiete

Rötz (Altes + Neues Quellgebiet) und Schönsee sind derzeit lediglich planreife.

- ein Vorranggebiet für die Wasserversorgung bei Roding,
- eine Reihe privat genutzter Trinkwasserbrunnen gemäß Tabelle 14 der UVU,
- eine Vielzahl von gequerten Fließgewässern 1. Ordnung (Abens, Donau, Regen), 2. Ordnung (Ilm, Wiesent / Wildbach, Knöblinger Bach 2, Schwarzach, Pfreimd) und 3. Ordnung gemäß Tabelle 15 der UVU,
- vier Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) an Donau, Ilm, Abens und Regen, gemäß Wasserwirtschaftsamt Landshut auch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet am Teugner Mühlbach,
- sechs Vorranggebiete für den Hochwasserschutz an Donau, Wiesent, Regen, Schwarzach, Ascha und Pfreimd,
- als weitere wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete insb. die Bodenwöhler Senke und das Einzugsgebiet des Trinkwasserschutzgebietes Giffa,
- zwei bekannte Dolinen (südlich von Großmuß sowie im Bereich der Saaler Kalkwerke) und eine Bachschwinde (Hopfenbacheinfall),
- Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz.

Die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse sind im Einzelnen in der UVU beschrieben.

Eine Vorbelastung für das Schutzgut Wasser ist insb. durch vorhandene Straßen, Siedlungen, Bodenabbau, Altlastenflächen, technische Ausbaumaßnahmen sowie intensive Landwirtschaft gegeben.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3 der UVU verwiesen.

### **3.2.3.2.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.5.2.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

Theoretische Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei der Überwachung und Wartung der Rohrleitungsanlage sowie bei Ölsperrenübungen denkbar, insb. durch Treibstoffe oder Schmierstoffe. Allerdings sind Sicherheitsbestimmungen zu beachten, die derartige Auswirkungen verhindern sollen.

### 3.2.3.2.5.2 Auswirkungen im Schadensfall

Die potenziellen Konfliktbereiche für das Schutzgut Wasser sind in den Tabellen 43, 45 und 47 der UVU und in Karte 5 der UVU dargestellt.

- **Oberflächengewässer**

Bei einem Schadensfall mit Rohölaustritt können im Hinblick auf Oberflächengewässer insb. Fließgewässer und für den Hochwasserschutz relevante Flächen (insb. Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete für den Hochwasserschutz) betroffen sein. Bis zum Wirksamwerden der Schadensbegrenzungsmaßnahmen können mehrere 100 m<sup>3</sup> Rohöl ausfließen.

Bei Fließgewässer kann es zu einer Verschlechterung der chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften des Gewässers kommen, so dass neben der biologischen Eigenschaften des Gewässers (vgl. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) auch die Funktion des Wassers als nutzbares Gut (z.B. als Trinkwasser, für die Bewässerung oder die Fischerei) betroffen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Rohöl der Wassergefährdungsklasse 3 (stark wassergefährdend) zugeordnet ist. Bei einem Schadensfall ist somit eine Beeinträchtigung der guten chemischen Wasserqualität des jeweils betroffenen Gewässers wahrscheinlich. Durch die vorgesehenen Ölsperren lassen sich die Beeinträchtigungen jedoch räumlich eingrenzen (bis zur 2. flussabwärts gelegenen Ölsperre). Etwaig beeinträchtigte Oberflächengewässer lassen sich durch technische Maßnahmen sanieren, so dass die Dauer der Beeinträchtigung begrenzt ist, jedenfalls soweit es nicht zu einem teilweisen Absinken auf den Gewässerboden kommt.

Ein Rohölaustritt kann die physikalischen Eigenschaften des Bodens verändern und zur Bildung einer wenig durchlässigen Bodenkruste bis hin zu einer reduzierten Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens führen (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Boden unter Nr. 3.2.3.2.4). Dies kann eine Tiefe von 1 - 2 m im Bereich der Lache und einen ca. 1 m breiten Streifen an Fließgewässern bis zu den Ölsperren betreffen. Auch Hitzeemissionen im Falle eines Brandes können die Wasserretention des Bodens erheblich beeinträchtigen (zumindest bis zu einer Tiefe von 20 - 25 cm).

## ▪ Grundwasser

Bei einem Schadensfall mit Rohölaustritt können im Hinblick auf Grundwasser insb. Wasserschutzgebiete, privat genutzt Trinkwasserbrunnen, Vorranggebiete für die Wasserversorgung, Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz und sonstige wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete (insb. Bodenwöhler Senke) betroffen sein.

Bis zum Wirksamwerden der Schadensbegrenzungsmaßnahmen können mehrere 100 m<sup>3</sup> Rohöl ausfließen. Dabei kann das Rohöl im worst case bis ins Grundwasser durchsickern und sich auch horizontal mit dem Grundwasserstrom ausbreiten. Größere Ausbreitungen sind in der Regel durch wasserlösliche Rohölbestandteile möglich, die - je nach Schadstoff - eine unterschiedlich lange Fahne bilden. Dadurch kann die Nutzbarkeit von Grundwasservorkommen insb. auch im Bereich von betroffenen Wasserschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung hängt von den jeweiligen topographischen, hydrogeologischen und geographischen Bedingungen ab. In karstigem und klüftigem Untergrund ist eine schnellere Ausbreitung insb. über geologische Störstellen wie Dolinen und Bachschwinden (insb. Doline südlich von Großmuß sowie Hopfenbacheinfall, die beide in der Prioritätenkartierung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans der MERO enthalten sind) möglich.

Nach den Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt quert die Rohrleitungsanlage derzeit unmittelbar keine Wasserschutzgebiete oder wasserwirtschaftliche Vorranggebiete. Im Hinblick auf die 11 amtlich festgesetzten oder planreifen Wasserschutzgebiete (WSG) im Untersuchungsraum hat das Bayerische Landesamt für Umwelt folgende Feststellungen zur Situierung getroffen:

Trassen- km	Gebietsname	Entfernung Lei- tung zum WSG		S	Fließrichtung Grundwas- ser in Bezug auf WSG; Sonstiges
		Zone III	Fassung		
80,2- 81,7	Ammerlohe	> 200	> 300	2,0	Leitung im Unterstrom

81,0- 81,3	Giffa	> 900	> 1.500	2,0	Leitung im Oberstrom; quert auf 6,0 km das erweiterte, nicht festgesetzte Einzugsgebiet *
131,8- 134,8	Rötz Kleinenzenried	> 1.000	> 1.500	1,6	Leitung im Oberstrom
131,8- 134,8	Rötz (Altes + Neues Quellge- biet)	> 1.000	> 1.500	1,6	Leitung im Oberstrom
131,8- 134,8	Hillstett	> 1.000	> 1,500	1,6	Leitung im Oberstrom
135,3- 136,6	Tiefbrunnen	> 300	> 800	2,0	Leitung nicht im Einzugsbereich des WSG, da Grundwasserfließrichtung parallel zur Leitung bzw. Leitung im Unterstrom; Gewässerkreuzung mit Schwarzach - im Oberstrom zum WSG; Ölsperre in Zone III
153,9- 154,7	Oberviechtach	> 850	> 1.200	1,6	Leitung nicht im Einzugsbereich des WSG; Leitung durch Höhenzug von WSG getrennt
156,2- 157,0	Schönsee	>1.100	> 1.100	1,6	Leitung im Unterstrom
164,0- 165,0	Eslarn / Oberviechtach	> 700	> 750	1,6	Leitung im Unterstrom und weit außerhalb des WSG
168,0- 168,5	Markt Eslarn	> 350	> 750	2,0	Leitung im Oberstrom; Leitung verläuft auf ca. 400 m im erweiterten, nicht festgesetzten Einzugsgebiet des WSG; Gewässerkreuzungen mit Heckermühlbach und Mühlgraben im Oberstrom zum WSG; Ölsperre in Zone III

175,7- 177,0	Brunnen Föhra, Markt Waidhaus	< 10	> 450	2,0	Leitung verläuft ca. 1,3 km in 10 m Abstand parallel zur Schutzgebietsgrenze der Zone III
-----------------	----------------------------------	------	-------	-----	--

- \* Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ist das Wasserschutzgebiet Giffa aus heutiger Sicht nicht ausreichend dimensioniert. Im Falle einer künftigen Erweiterung des Schutzgebietes würde die Rohrleitungsanlage voraussichtlich in der weiteren Zone III dieses Schutzgebietes liegen.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie auf die in Karte 5 zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellten potentiellen Konfliktbereiche verwiesen.

### **3.2.3.2.5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.5.3.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

Im Hinblick auf die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen sind relevante Kontaminationen von Oberflächengewässern oder des Grundwassers im Rahmen der Überwachung und Wartung der Rohrleitungsanlage sowie bei Ölsperrenübungen praktisch ausgeschlossen.

#### **3.2.3.2.5.3.1 Auswirkungen im Schadensfall**

- **Oberflächengewässer**

Bei einem Schadensfall mit Rohölaustritt wären erhebliche Beeinträchtigungen der Funktion der Oberflächengewässer als nutzbares Gut (z.B. als Trinkwasser, für die Bewässerung oder die Fischerei) nicht auszuschließen. Durch Sanierungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen allerdings überwiegend reversibel und zudem räumlich durch die Ölsperren begrenzt. Zudem wird die ökologische Sensibilität von Fließgewässern insb. durch erhöhte und ausreichende Mindestüberdeckungen bei den Fließgewässerkreuzungen Rechnung getragen, so dass die Wahrscheinlichkeit von Schäden an Fließgewässern minimiert wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Wasserretentionsfähigkeit von Überschwemmungsgebieten und von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz durch irreversible Reduktion der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens sind bei einem Schadensfall mit Rohölaustritt bzw. bei einem Brand mit Hitzeentwicklung nicht auszuschließen.

- **Grundwasser**

Bei einem Schadensfall mit Rohölaustritt sind erhebliche Beeinträchtigungen von Flächen mit hohem Trinkwasserpotenzial (insb. Vorranggebiete für Wassergewinnung, Bodenwöhrer Senke) grundsätzlich auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten sind aufgrund ihrer Entfernung bzw. Lage zur Rohrleitung unwahrscheinlich, für einige private Grundwassernutzungen jedoch nicht sicher auszuschließen. Unter Berücksichtigung von Grundwasserfließgeschwindigkeiten und Entfernung könnten im Schadensfall geeignete Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Sollte es zu einem Schadensfall kommen, wären - zusammenfassend betrachtet - erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser nicht sicher auszuschließen. Allerdings wird die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.2) so gering wie möglich gehalten. Weiterhin sind schadensbegrenzende Maßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.3) vorgesehen. Es ist somit alles menschlich und technisch mögliche getan, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Eintritt eines entsprechenden Schadensszenarios ist somit insgesamt dem allgemeinen Restrisiko zuzuordnen. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 3.2.3.2.2.3.1 zum Schutzgut Mensch wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Hinblick auf das Schutzgut Wasser auch für den Schadensfall gegen den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat ergänzend zu den Ausführungen in der UVU folgende Bewertungen zu den im Untersuchungsraum liegenden Wasserschutzgebieten und sonstigen bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Gebieten abgegeben:

➤ WSG Giffa und Föhra

Das nach der im Jahr 1994 erfolgten Zulassung der Rohrleitungsanlage neu festgesetzte WSG Föhra und die geplante Erweiterung des WSG Giffa liegen in Trassenbereichen mit einem Sicherheitsbeiwert von 2,0, was vom Grundsatz her einem erhöhten Sicherheitsbeiwert für Gebiete mit erhöhtem Schutzbedürfnis entspricht. Das WSG Föhra verläuft im unmittelbaren Nahbereich zur Rohrleitungsanlage. Die bei der Errichtung der Rohrleitungsanlage gewählten Rohrwanddicken von 10,0 mm im Bereich des WSG Föhra und 12,5 mm im Bereich des WSG Giffa bieten ausreichend Sicherheitsreserven. Der wasserwirtschaftlichen Schutzwürdigkeit dieser Gebiete ebenfalls angemessen sind die, durch die zweckmäßige Positionierung der Streckenschieber erreichten, relativ niedrigen Auslaufmengen im Falle einer Leckage. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hält aus wasserwirtschaftlicher Sicht den Sicherheitsbeiwert der Rohrleitung in diesen Bereichen für ausreichend und der wasserwirtschaftlichen Schutzwürdigkeit der Gebiete angemessen. Unabhängig von der formalen Erweiterung des WSG Giffa liegt die Rohrleitungsanlage im Oberstrom und im berechneten nicht festgesetzten Einzugsgebiet der Wasserversorgung Giffa. Einschränkungen der Sicherheit der Rohrleitungsanlage durch festigkeitsmindernde Fehlstellen sind in den Bereichen der WSG Föhra und Giffa deshalb nicht zulässig. Eine entsprechende Auflage wurde festgesetzt.

➤ WSG Oberviechtach, Schönsee, Estlarn / Oberviechtach, Ammerlohe

Die Einzugsgebiete der WSG Oberviechtach, Schönsee und Estlarn / Oberviechtach liegen entweder im Oberstrom oder verlaufen parallel zur Rohrleitungsanlage. Zusammen mit dem ausreichenden Sicherheitsabstand zur Rohrleitung lässt sich eine Beeinträchtigung der WSG auch im Schadensfall nahezu ausschließen. Das Gleiche gilt für das WSG Ammerlohe aufgrund der Lage des Einzugsgebiets des WSG im Oberstrom zur Fernleitung und des wasserwirtschaftlich ausreichenden Sicherheitsbeiwerts von 2,0.

➤ WSG Tiefbrunnen

Die Rohrleitungsanlage liegt nicht im Einzugsgebiet des WSG Tiefbrunnen und ist durch einen Höhenzug vom WSG getrennt. Der betreffende Leitungsbereich besitzt einen erhöhten und der Schutzwürdigkeit des Gebiets angemessenen Sicherheitsbeiwert von 2,0. Wasserwirtschaftlich problematisch ist die Leitungskreuzung mit der Schwarzach im Oberstrom zum WSG. Die Stadt Rötz hat die Verlegung des Standortes der Ölsperre 69 flussaufwärts Richtung Osten beantragt. Die Verlegung sollte zur größtmöglichen Vermeidung von Verunreinigungen des Tiefbrunnens erfolgen. Die Verlegung der Ölsperre flussaufwärts in Richtung der Leitungskreuzung mit der Schwarzach würde die jetzt schon sehr knapp bemessene Zeit für den Einbau der Ölsperre weiter verkürzen. Eine im Schadensfall nicht rechtzeitig eingebaute Sperre würde dem mit der Verlegung verfolgten Ziel - Vermeidung von Verunreinigungen des Tiefbrunnens - und zusätzlich dazu dem Schutz des Ortsbereichs Rötz widersprechen. Aus diesem Grund wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Beibehaltung des derzeitigen Standorts der Ölsperre befürwortet. Die ausreichende Wirksamkeit der Ölsperre 69, insbesondere im Hinblick auf die Reaktionszeit der Feuerwehren und Einbauzeit der Sperre, ist seitens der Betreiberin im Rahmen der nächsten Ölwehrübung gegenüber der Wasserwirtschaftsverwaltung nachzuweisen. Die Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet Katastrophenschutz - hat im Übrigen die Stellungnahme der Stadt Rötz zur Verlegung der Ölsperre 69 an das zuständige Landratsamt Cham zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

➤ WSG Rötz Kleinenzenried, Rötz (Altes + Neues Quellgebiet) und Hillstett

Im Hinblick auf die WSG Rötz Kleinenzenried, Rötz (Altes + Neues Quellgebiet) und Hillstett liegt die Rohrleitungsanlage zwar im Oberstrom zum WSG. Aufgrund des ausreichenden Sicherheitsabstandes liegen die WSG aber außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

➤ WSG Markt Eslarn

Die Rohrleitungsanlage liegt im Grundwasser oberstrom und verläuft auf einigen hundert Metern im weiteren, nicht festgesetzten Einzugsgebiet des WSG Markt Eslarn. Der Sicherheitsbeiwert der Rohrleitungsanlage in diesem Bereich ist erhöht, beträgt durchgehend 2,0 und ist wasserwirtschaftlich angemessen. Das

WSG befindet sich im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Die Oberflächengewässer Heckermühlbach und Mühlgraben kreuzen die Rohrleitungsanlage im Nahbereich und im Oberstrom zum WSG und durchfließen dieses. Die Ölsperrenstandorte 85, 86 und 87 wurden zum Schutz des WSG installiert, liegen jedoch relativ nah an den Gewässerkreuzungen mit der Rohrleitungsanlage. Die ausreichende Wirksamkeit der Ölsperren 85, 86 87, abhängig von der Leckagestelle, der Fließgeschwindigkeit im Gewässer und den ggf. im Gewässer vorhandenen Stillzonen, ist insbesondere im Hinblick auf die Reaktionszeit der Feuerwehren und Einbauzeit der Sperren seitens der Betreiberin bei der nächsten Ölwehrübung gegenüber der Wasserwirtschaftsverwaltung nachzuweisen.

➤ Bodenwöhler Senke

Das im Wirkraum des Vorhabens bei Roding befindliche wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiet Bodenwöhler Senke mit einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (Leitungs-km 112,0 - 121,0) mit einer Distanz zur Rohrleitungsanlage von rund 550 m wird vom Regen durchflossen, so dass es mit der Rohrleitungsanlage, die den Regen und einige seiner Zuflüsse stromaufwärts kreuzt, im funktionalen Zusammenhang steht. Die Umgehung der Bodenwöhler Senke war einer der Gründe für die Wahl der in Rede stehenden Trassenvariante im Jahr 1994. Der Kreuzungsdüker mit dem Regen ist betonummantelt und mit einer Überdeckung von mindestens 2,0 m verlegt, die von der Betreiberin jährlich kontrolliert wird. Die letzte Kontrollpeilung an der Dükerachse im Jahr 2013 hat eine Mindestüberdeckung von 2,39 m ergeben. Im diesem Leitungsbereich wurde die Leitung mit einem erhöhten und für wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete angemessenen Sicherheitsbeiwert von 2,0 errichtet. Die Möglichkeit einer Verlegung der Ölsperre 60 flussabwärts sollte seitens der Betreiberin in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden geprüft werden.

➤ Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung

Die im Landkreis Kelheim liegenden, von der Rohrleitungsanlage gekreuzten und in der Fortschreibung des Regionalplans zur Fortschreibung anstehenden Vorranggebiete zur Sicherung der Trinkwasserversorgung bei Mitterfecking (Leitungs-km 40,2 - 42,0) und Lengfeld (Leitungs-km 45,5 - 47,5) liegen in Trassenbereichen mit einem Sicherheitsbeiwert von 2,0, was vom Grundsatz her einem erhöhten Sicherheitsbeiwert für Gebiete mit erhöhtem Schutzbedürfnis entspricht. Die bei

der Errichtung der Leitung gewählten Rohrwanddicken von 11,0 mm bzw. 12,5 mm im Bereich der beiden Vorranggebiete bieten ebenfalls ausreichend Sicherheitsreserven. Der wasserwirtschaftlichen Schutzwürdigkeit dieser Gebiete ebenfalls angemessen sind die relativ niedrigen Auslaufmengen im Falle einer Leckage.

➤ Bachschwinden und Dolinen

In Gebieten mit karstigem und klüftigem Untergrund besteht generell die Möglichkeit einer schnellen Versickerung in die tiefer gelegenen Grundwasserleiter. Die für den Bau der Rohrleitungsanlage durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen wurden im Rahmen der aktuellen UVU nochmals ausgewertet. Dabei hat sich ergeben, dass eine rasche Versickerung in den Karst nur über geologische Störstellen wie Dolinen und Bachschwinden möglich ist. Die meisten der im Wirkraum der Rohrleitungsanlage bekannten Dolinen und Bachschwinden wurden im Rahmen der Errichtung der Rohrleitungsanlage hydrogeologisch untersucht.

Im Hopfenbacheinfall nördlich von Offenstetten (ca. Leitungs-km 35,9) versiegt der Hopfenbach vollständig. Das Gutachten zu dem im Jahre 1992 durchgeführten Markierungsversuch kam zu dem Schluss, dass die Gefährdung der Grundwassernutzungen nicht zu erwarten sei. Gleichwohl wurden am Hopfenbacheinfall besondere Schutzmaßnahmen ergriffen. Vor dem Hopfenbacheinfall in den karstigen Untergrund (ca. km 35,5) befindet sich eine permanente Ölsperre. Zudem ist ein vorgelagerter Teich von der MERO gepachtet, der bei einem Schadensfall zum Auffangen von Öl genutzt werden kann. Der besonderen wasserwirtschaftlichen Sensibilität des Bereichs wurde durch die Positionierung der Streckenschieberstationen und die damit einhergehende Reduzierung der Leckagemengen Rechnung getragen. Der Abstand der Schieberstationen LV6a und LV7 beträgt weniger als 900 m. Der Hopfenbacheinfall ist in die Prioritätenkartierung des Ölalarm- und Einsatzplans aufzunehmen, sodass er in einem Schadensfall von den amtlichen Einsatzleitungen besonders berücksichtigt werden kann.

Eine Doline befindet sich ca. 5 km nordwestlich der Rohrleitungsanlage im Bereich der Saaler Kalkwerke. Aufgrund ihrer Lage stromabwärts am von der Rohrleitungsanlage gequerten Feckinger Bach bei Leitungs-km 42,890 bzw. Esperbach bei Leitungs-km 40,734 (der Esperbach mündet stromaufwärts der Doline in den Feckinger Bach) liegt sie trotz der großen räumlichen Entfernung im Wirkraum des

Vorhabens. Der Feckinger Bach läuft im Bereich der Doline in einem Betongerinne, so dass eine Infiltration von Wasser oder durch den Feckinger Bach transportierten Stoffen durch die Doline in den Karst ausgeschlossen ist. Eine erhöhte Empfindlichkeit ist daher an dieser Stelle auszuschließen. Zusätzliche Sicherheit gewähren die Ölsperren 22 bis 27, die am Esperbach und Feckinger Bach zwischen der Rohrleitung und der Doline im Falle einer Leckage eingebaut werden.

Eine weitere Doline besteht südlich von Großmuß, ca. 120 m westlich der Rohrleitungsanlage (ca. Leitungs-km 37,7). Die Doline ist als Bereich erhöhter Empfindlichkeit ebenfalls in die Prioritätenkartierung des Ölalarm- und Einsatzplans aufzunehmen, so dass sie in einem Schadensfall von den amtlichen Einsatzleitungen besonders berücksichtigt werden kann.

Im Bereich des z.T. ebenfalls klüftig ausgeprägten Kristallins zwischen Wiesent und Waidhaus (Leitungs-km 83,0 bis 178,9) ist eine schnelle Ausbreitung im Untergrund gemäß hydrogeologischem Gutachten generell nicht wahrscheinlich. Das Kluftvolumen im Nahbereich der Trasse ist insgesamt gering, ein weitreichendes Kluftsystem fehlt in der Regel.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die Darstellungen in der UVU zu den Schutzgütern Oberflächenwasser und Grundwasser im Wesentlichen bestätigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. festgesetzten Sicherheitsvorkehrungen bzw. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Begrenzungsmaßnahmen bei Schadensfällen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften durch den Betrieb der Rohrleitungsanlage nicht zu besorgen sind und gegen eine unbefristete Betriebserlaubnis für die Rohrleitungsanlage keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

#### **3.2.3.2.6 Schutzgüter Luft und Klima**

Die Schutzgüter Luft und Klima wirken als Umweltfaktoren insb. auf Menschen, Tiere und Pflanzen und abiotische Naturgüter wie Boden und Wasser.

### **3.2.3.2.6.1 Ist-Zustand der Umwelt**

Die für die Schutzgüter Luft und Klima relevanten Flächen sind in Karte 1 zur UVU in einem Untersuchungsgebiet von jeweils mindestens 100 m um die Trasse (Gesamtbreite mindestens 200 m) dargestellt.

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen insb.

- Wälder mit besonderer Bedeutung für das Klima und den Immissionschutz (insb. Klimaschutz- und Immissionsschutzwälder gemäß Waldaktionsplanung),
- Frischluftleitbahnen mit besonderer Bedeutung für die Frischluftversorgung bestimmter Ortschaften,
- Kaltluftleitbahnen mit besonderer Bedeutung für die thermische Ausgleichs- und Entlastungswirkung für bestimmte Ortschaften.

Eine Vorbelastung für die Schutzgüter Luft und Klima ist insb. durch vorhandene Straßen, Siedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete, Land- und Forstwirtschaft etc. sowie durch makroklimatische Bedingungen gegeben.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.5 der UVU verwiesen.

### **3.2.3.2.6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.6.2.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

Im Normalbetrieb ist nicht mit Rohömissionen zu rechnen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima führen würden.

#### **3.2.3.2.6.2.2 Auswirkungen im Schadensfall**

Die potenziellen Konfliktbereiche im Hinblick auf das Schutzgut Luft und Klima sind in Tabelle 49 der UVU und in Karte 5 der UVU dargestellt.

Danach können bei einem Schadensfall mit Rohölaustritt einige Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den lokalen und regionalen Klimaschutz betroffen sein, zum einen durch direkte Beeinträchtigung von Pflanzen, zum anderen durch Ver-

änderungen des Standortpotenzials für Pflanzengemeinschaften. Im Hinblick auf das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter Nr. 3.2.3.2.3 verwiesen.

### **3.2.3.2.6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.6.3.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

Im Normalbetrieb können umweltrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ausgeschlossen werden.

#### **3.2.3.2.6.3.2 Auswirkungen im Schadensfall**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind in einem Schadensfall nicht sicher auszuschließen, zum einen durch direkte Beeinträchtigung von Pflanzen als auch durch Veränderungen des Standortpotenzials für Pflanzengemeinschaften. Durch Aufnahme von Rohölbestandteilen bzw. -dämpfen kann es zum Absterben von Pflanzen kommen. Irreversible Veränderungen der Standortigenschaften sind im Falle einer Rohölkontamination des Bodens nicht auszuschließen. In seltenen Fällen mit Brandereignis oder gar Verpuffung kann es durch Brandgase und Hitzeentwicklung bzw. durch Druckwelle zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen, durch Hitze zudem zu einer Veränderung des Standortpotenzials.

Sollte es zu einem Schadensfall kommen, wären - zusammenfassend betrachtet - erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft und Klima nicht sicher auszuschließen. Allerdings wird die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.2) so gering wie möglich gehalten. Weiterhin sind schadensbegrenzende Maßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.3) vorgesehen. Es ist somit alles menschlich und technisch mögliche getan, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Eintritt eines entsprechenden Schadensszenarios ist somit insgesamt dem allgemeinen Restrisiko zuzuordnen. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 3.2.3.2.2.3.1 zum Schutzgut Mensch wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Hinblick auf das Schutzgut Luft und Klima auch für den Schadensfall gegen den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

### **3.2.3.2.7 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Das Schutzgut umfasst allgemein Sachgüter und hebt dabei insb. die Bedeutung von Kulturgütern hervor. Darunter versteht man insb. Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart.

#### **3.2.3.2.7.1 Ist-Zustand der Umwelt**

Die für die Schutzgüter Kulturgüter und sonstigen Sachgüter relevanten Flächen sind in Karte 3 zur UVU in einem Untersuchungsgebiet von jeweils mindestens 100 m um die Trasse (Gesamtbreite mindestens 200 m) dargestellt.

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen insb.

- Baudenkmäler,
- Bodendenkmäler,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze (für Kies, Sand, Ton und Lehm).

Eine Vorbelastung für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter ist insb. durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen, Siedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete etc. gegeben.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.6 der UVU verwiesen.

### **3.2.3.2.7.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.7.2.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

Im Normalbetrieb ist nicht mit Rohölaustritten zu rechnen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter führen würden.

Im Falle von Bauarbeiten an der Rohrleitungsanlage ist nicht auszuschließen, dass Bodendenkmäler betroffen sind. Durch die in Auflage Nr. 3.1.7.4 festgelegte Informationspflicht gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist sichergestellt, dass bei Bedarf rechtzeitig etwaig erforderliche denkmalenschutzrechtliche Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.

#### **3.2.3.2.7.2.2 Auswirkungen im Schadensfall**

Die potenziellen Konfliktbereiche im Hinblick auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind in Tabelle 50 der UVU und in Karte 5 der UVU dargestellt.

Danach können bei einem Schadensfall mit Rohölaustritt insb. eine Reihe von Bodendenkmälern sowie ein Baudenkmal (Erdstall bei Thanstein) betroffen sein. Im Hinblick auf das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Boden unter Nr. 3.2.3.2.4 verwiesen.

### **3.2.3.2.7.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.7.3.1 Auswirkungen im Normalbetrieb**

Im Normalbetrieb können umweltrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden. Dies gilt insb. auch im Hinblick auf etwaig betroffene Bodendenkmäler im Falle von Bauarbeiten an der Rohrleitungsanlage.

#### **3.2.3.2.7.3.2 Auswirkungen im Schadensfall**

Bei einem Schadensfall mit Rohölaustritt sind mittel- bis langfristige Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern bzw. des Baudenkmals Erdstall bei Thanstein durch Verschmutzung mit Rohöl nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchti-

gungen von Bodendenkmäler oder des Baudenkmal sind aufgrund der schützenden Wirkung der Bodenüberdeckung im Falle eines seltenen Brandereignisses mit Hitzeentwicklung nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmal Erdstall bei Thanstein durch eine sehr seltene Verpuffung ist nur in dem Fall möglich, dass sich das Explosionszentrum in einem Abstand von wenigen Metern zum Baudenkmal befindet. Das ist allerdings sehr unwahrscheinlich. Relevante Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch eine Verpuffung können ausgeschlossen werden.

Sollte es zu einem Schadensfall kommen, wären - zusammenfassend betrachtet - erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht sicher auszuschließen. Allerdings wird die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.2) so gering wie möglich gehalten. Weiterhin sind schadensbegrenzende Maßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1.3) vorgesehen. Es ist somit alles menschlich und technisch mögliche getan, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Eintritt eines entsprechenden Schadensszenarios ist somit insgesamt dem allgemeinen Restrisiko zuzuordnen. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 3.2.3.2.2.3.1 zum Schutzgut Mensch wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Hinblick auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auch für den Schadensfall gegen den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

#### **3.2.3.2.8 Schutzgut Landschaft**

Auf eine detaillierte Betrachtung des Schutzguts Landschaft wurde in der UVU verzichtet, da die Rohrleitung bereits besteht, grundsätzlich unterirdisch verlegt ist und durch den Weiterbetrieb kein zusätzlicher Eingriff in die Landschaft verbunden ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Weiterbetrieb sind somit auszuschließen. Selbst im Schadensfall mit Rohölaustritt wären allenfalls kurzfristige Landschaftsbildbeeinträchtigungen mit gerin-

gem räumlichen Umfang zu erwarten, so dass auch insoweit erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind.

Im Übrigen verweisen wir auch insoweit auf die Ausführungen zu den übrigen Schutzgütern, insb. auch auf die allgemeinen Ausführungen zur rechtlichen Bewertung von Schadensfällen beim Schutzgut Mensch (Nr. 3.2.3.2.2.3.1), die auch für das Schutzgut Landschaft maßgebend sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft auch für den Schadensfall gegen den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

#### **3.2.3.2.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Zwischen Schutzgütern kann es auch Wechselwirkungen geben, indem unmittelbare Auswirkungen auf ein Schutzgut auch mittelbare Auswirkungen auf andere Schutzgüter nach sich ziehen können.

Wechselwirkungen bestehen z.B. zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Boden- und Grundwasserbedingungen sind maßgeblich für die Ausbildung besonders schützenswerter Biotope. Die Bodenerwärmung wirkt sich etwa auf den Wasserhaushalt des Bodens aus und kann dadurch zur Veränderung der Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere führen. Eine hohe biologische Vielfalt erhöht auch die Attraktivität für die menschliche Erholung. Störwirkungen können etwa zum Ausbleiben störungsempfindlicher Tierarten führen.

Durch einen Rohölaustritt verändert sich der Wasserhaushalt im Boden und es kommt zu einer Veränderung des Standortpotenzials für die Vegetation und dadurch zu einer Veränderung des Lebensraums für Tiere. Gleichzeitig kann es Auswirkungen auf die Aufheizungseigenschaften des Bodens geben und dadurch auch auf die lokale Produktion von Kalt- oder Frischluft.

Bei einem Brand oder einer Verpuffung entsteht ein vegetationsfreier bzw. -armer Boden, der einen veränderten Wärmehaushalt aufweist. Auswirkungen auf das lokale Klima sind möglich, da sich der Boden tagsüber schneller aufwärmen und nachts schneller abkühlen kann.

Weitere Wechselbeziehungen bestehen durch Problemverschiebungen von einem Schutzgut auf ein anderes Schutzgut. So dienen z.B. die Überwachung durch Hubschrauberbefliegungen, die Einrichtung von Ölsperren und Ölsperrenübungen, Pflege-, Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen dem Schutz der Rohrleitungsanlage und damit auch dem Schutz der einzelnen Schutzgüter (insb. Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser und Boden) durch die Vermeidung und ggf. Begrenzung von Schadensfällen. Gleichzeitig sind damit aber auch Störwirkungen für Tiere und Menschen sowie kleinräumige und kurzzeitige Beeinträchtigungen von Boden und Pflanzen gegeben.

Durch das Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen werden in Waldbereichen Offenlandlebensräume erhalten, was sich positiv auf die Biodiversität auswirken kann. Zudem werden Luftschneisen offen gehalten, was sich vorteilhaft auf das Klima auswirken kann.

Durch die Gesamtheit dieser Wechselwirkungen sind jedoch keine relevanten Verstärkungen der Umweltauswirkungen bzw. keine Zusatzbeeinträchtigungen, die erheblich über die direkte Beeinträchtigung der Schutzgüter hinausgehen, zu erwarten. Die einzelnen Störwirkungen wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Nrn. 2.2.7, 5.8 und 6.3.2.9 der UVU verwiesen. Insgesamt gesehen sind auch durch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

### **3.2.3.2.10 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

#### **3.2.3.2.10.1 Auswirkungen des deutschen Streckenabschnitts auf Tschechien**

Im Rahmen der UVU sind auch grenzüberschreitende Umweltauswirkungen des deutschen Streckenabschnitts auf tschechisches Gebiet zu betrachten.

Im Normalbetrieb sind keine erheblichen Umweltauswirkungen des deutschen Streckenabschnitts auf tschechisches Gebiet zu erwarten. Etwaige Auswirkungen beschränken sich ohnehin auf den unmittelbaren Grenzbereich in der Tschechischen Republik und sind grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als die Auswir-

kungen des tschechischen Leitungsabschnitts in diesem Bereich auf tschechisches Gebiet. Aufgrund der Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern, auf die insoweit verwiesen wird, ergibt sich, dass sich auch im unmittelbaren tschechischen Grenzbereich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den deutschen Streckenabschnitt ergeben.

Auch im Schadensfall mit Rohölaustritt sind erhebliche Umweltauswirkungen auf tschechisches Gebiet nicht zu besorgen. Im Schadensfall könnten zwar mehrere 100 m<sup>3</sup> Rohöl auslaufen. Die Auswirkungen würden sich bei oberflächiger Ausbreitung aber grundsätzlich auf maximal 150 m im tschechischen Grenzgebiet beschränken und sind grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als die Auswirkungen bei einem Schadensfall im tschechischen Leitungsabschnitt in diesem Bereich auf tschechisches Gebiet. Voraussetzung ist also grundsätzlich, dass sich der Schadensfall im Bereich von bis zu 150 m Abstand von der Grenze ereignet. Insoweit können die Ausführungen zur Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalles sowie möglicher Auswirkungen eines Schadensfalles im deutschen Streckenabschnitt herangezogen werden.

Allerdings könnte im Schadensfall auch der Hranicni-Bach (Grenzbach) beeinträchtigt werden. Nach ca. 2,4 km läuft dieser Grenzbach aber ausschließlich auf deutschem Gebiet. Zur Begrenzung der Auswirkungen sind sowohl in Tschechien als auch in Deutschland Schieberstationen und Ölsperrenstandorte vorgesehen. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu den jeweiligen Schutzgütern verwiesen werden, die grundsätzlich auch im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auf tschechisches Gebiet gelten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind insoweit somit nicht zu erwarten bzw. dem hinnehmbaren Restrisiko zuzurechnen.

Auf Nr. 7.2 und Karte 6 der UVU wird verwiesen.

#### **3.2.3.2.10.2 Auswirkungen des tschechischen Streckenabschnitts auf Deutschland**

Zwar ist Gegenstand dieses Bescheides nicht der tschechische Streckenabschnitt. Die Zulassung des unbefristeten Betriebs des deutschen Streckenabschnitts bedingt allerdings auch, dass der unbefristet genehmigte tschechische Streckenabschnitt weiter betrieben werden kann. Insoweit ist auch zu betrachten, ob es

grenzüberschreitende Umwelteinwirkungen des tschechischen Streckenabschnittes auf deutsches Gebiet gibt.

Im Normalbetrieb sind keine erheblichen Umweltauswirkungen des tschechischen Streckenabschnitts auf deutsches Gebiet zu erwarten. Etwaige Auswirkungen beschränken sich ohnehin auf den unmittelbaren Grenzbereich in Deutschland und sind grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als die Auswirkungen des deutschen Leitungsabschnitts in diesem Bereich auf deutsches Gebiet. Aufgrund der Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern, auf die insoweit verwiesen wird, ergibt sich, dass sich auch im unmittelbaren deutschen Grenzbereich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den tschechischen Streckenabschnitt ergeben.

Auch im Schadensfall mit Rohölaustritt sind erhebliche Umweltauswirkungen auf deutsches Gebiet nicht zu besorgen. Im Schadensfall könnten zwar mehrere 100 m<sup>3</sup> Rohöl auslaufen. Die Auswirkungen würden sich bei oberflächiger Ausbreitung aber grundsätzlich auf maximal 150 m im deutschen Grenzgebiet beschränken und sind grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als die Auswirkungen bei einem Schadensfall im deutschen Leitungsabschnitt in diesem Bereich auf deutsches Gebiet. Voraussetzung ist also grundsätzlich, dass sich der Schadensfall im Bereich von bis zu 150 m Abstand von der Grenze ereignet. Insoweit können im Grundsatz auch die Ausführungen zur Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalles sowie möglicher Auswirkungen eines Schadensfalles im deutschen Streckenabschnitt herangezogen werden.

Auswirkungen wären allerdings auch denkbar, falls es zu einer Kontamination eines Fließgewässers auf tschechischer Seite kommt, dessen Wasser im weiteren Verlauf auf deutsches Gebiet übertritt. Derartige Auswirkungen sind lediglich im Bereich von der Grenze bis hin zur europäischen Wasserscheide ca. 13,14 km nach der Grenze auf tschechischem Gebiet möglich. In diesem Bereich fließen die Fließgewässer der Donau und damit deutschem Gebiet zu. Es werden in diesem Bereich insgesamt 5 Fließgewässer gequert, die alle in den Hranicni-Bach (Grenzbach) oder den Katerinsky-Bach münden.

Eine Kontamination des Hranicni-Baches wäre nur im unmittelbaren Bereich von 150 m zur Grenze möglich; auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.3.2.10.1 wird verwiesen.

Der Katerinsky-Bach tritt ab Querung durch die Rohrleitung erst nach ca. 8 km Fließstrecke auf deutsches Gebiet über, gequerte Zuflüsse nach mindestens ca. 6,3 km. Auf tschechischem Gebiet sind bis zur europäischen Wasserscheide zwei Schieberstationen und Ölsperren vorgesehen, die letzte Ölsperre im Katerinsky-Bach ca. 1,3 km vor der Grenze. Ein Übertritt von Rohöl auf deutsches Gebiet ist unter Berücksichtigung der gemäß tschechischem Alarmplan zu erwartenden Einsatzzeiten demnach nicht zu erwarten.

Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu den jeweiligen Schutzgütern verwiesen werden, die grundsätzlich auch im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auf deutsches Gebiet gelten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind insoweit somit nicht zu erwarten bzw. dem hinnehmbaren Restrisiko zuzurechnen.

Auf Nr. 7.1 und Karte 6 der UVU wird verwiesen.

#### **3.2.3.2.11 Alternativenprüfung**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. des diesem vorausgegangenem Raumordnungsverfahrens für die Errichtung der Rohrleitungsanlage wurden bereits zahlreiche Alternativen zum Vorhaben geprüft:

- Null-Alternative (Annahme, dass die Rohrleitungsanlage nicht gebaut wird),
- Transportalternativen (Straße, Binnenschiff, Eisenbahn, Rohrleitungsanlage),
- Anbindungsalternativen (andere Pipelinevarianten statt der Anbindung an die TAL-IG),
- Trassenalternativen (insgesamt 6 Trassenvarianten).

Auf F. 3.4.2 - F.3.4.6 des Bescheides vom 30.11.1994 wird insoweit verwiesen.

Dabei wurde der nun bestehenden Trassenführung der Vorzug gegeben, da sie sich als die umweltverträglichste Variante erwiesen hat, insb. weil sie die kürzeste Variante war, der Anteil an Parallelführungen mit bestehenden Leitungen größer war als bei anderen Varianten, bei Waldquerungen häufig bereits vorhandene Schneisen genutzt werden konnten und eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Gebieten mit erhöhtem Schutzbedürfnis gegeben war.

An dieser Einschätzung hat sich bis jetzt nichts Grundsätzliches geändert, auch soweit in der Zwischenzeit neue rechtliche bzw. tatsächliche Umstände hinzuge treten sind. Das trifft insb. auf die in der Zwischenzeit neu hinzugekommenen Natura 2000 - Gebiete sowie auf die neuen Aspekte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu. Aus den Ausführungen zu den entsprechenden Themenbereichen in diesem Bescheid, auf die insoweit verwiesen wird (vgl. Nrn. 3.2.2.2 und 3.2.2.3), ergibt sich, dass durch den Weiterbetrieb der Rohrleitungsanlage in der bestehenden Trasse allen gesetzlichen Anforderungen Genüge getan wird, insb. durch zahlreiche Minimierungs-, Vermeidungs- und Begrenzungsmaßnahmen. Die für ihren Schutzzweck oder ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000 - Gebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalles ist zudem so gering, dass es dem allgemein zumutbaren Restrisiko zuzurechnen ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass partielle Umtrassierungen in bestimmten Bereichen mit neuen Eingriffen in Landschaft und Natur verbunden wären. Dies wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn hierdurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verhindert werden könnten. Diese sind im Normalbetrieb jedoch auszuschließen und im Schadensfall aufgrund der Vielzahl der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen lediglich dem Bereich des zumutbaren Restrisikos zuzuordnen. Auf die bisherigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Null-Alternative (kein Weiterbetrieb der MERO) scheidet aus, da es keine umweltverträglichere Alternative für den Transport von Rohöl in die Tschechische Republik gibt. Bereits in Art. 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Vohburg an der Donau und Waidhaus wurde dargelegt, dass die Rohrleitungsanlage dem Wohl der Allgemeinheit dient und insb. geeignete Transportalternativen nicht bestehen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 des Gesetzes). Da die Rohrleitungsanlage bereits errichtet ist, stellt sich zudem die Frage nach etwaigen Anbindungsalternativen nicht mehr.

Insgesamt gesehen drängen sich Alternativen zur vorgesehenen Trassenführung nicht auf, zumal zu berücksichtigen ist, dass es sich um eine bereits bestehende Rohrleitungsanlage handelt, bauliche Maßnahmen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens grundsätzlich nicht vorgesehen sind und es somit lediglich um den Weiterbetrieb der bestehenden Rohrleitungsanlage geht.

### **3.2.3.2.12 Zusammenfassende schutzgutübergreifende Bewertung**

#### **3.2.3.2.12.1 Normalbetrieb**

Durch Überwachungsmaßnahmen (insb. Hubschrauberbefliegungen), Wartung, Instandsetzung, Pflegemaßnahmen und Ölsperrenübungen sind im Wesentlichen die Schutzgüter Mensch und Tiere betroffen, wobei der Schwerpunkt bei den störungsempfindlichen Tieren liegt, da die Rohrleitung überwiegend durch die freie Landschaft geht und bebaute Gebiete soweit möglich umgeht. Der Mensch ist auch in den für die Erholung dienenden Bereichen betroffen, wobei Auswirkungen insoweit lediglich kurzfristiger Natur sind. Von den Emissionen der Pumpstation (insb. Lärm) ist dagegen vor allem das Schutzgut Mensch betroffen. Durch die Bodenerwärmung sind im Wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie - durch die Veränderung des Wasserhaushaltes - auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt möglich. Allerdings sind die Auswirkungen aufgrund der geringen Reichweite kleinflächig und geringfügig.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Schutzgütern und auf Nr. 5.9 der UVU verwiesen.

Zusammenfassend betrachtet bewegen sich die Auswirkungen des bestimmungsgemäßen Betriebes jedoch in einem Bereich, in dem erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter des UVPG durch die Rohrleitungsanlage nicht zu besorgen sind. Der weitere Betrieb der Rohrleitungsanlage ist somit insoweit als umweltverträglich im Sinne des UVPG einzustufen.

#### **3.2.3.2.12.2 Schadensfall**

Bei einem Schadensfall mit Rohölaustritt einschließlich Rohöldämpfen ist insb. das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Ölaufnahme beeinträchtigt. Als Folge der Beeinträchtigungen der Vegetation sind auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch insb. durch Schädigung von der Erholung dienenden Flächen sowie Luft und Klima durch Beeinträchtigung von für den lokalen und regionalen Klimaschutz bedeutsamen Waldflächen möglich. Aufgrund der Veränderung der biologischen, physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften durch Rohölkontamination sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und

in der Folge - durch die Auswirkungen auf die Retentionsfunktion des Bodens - auch auf das Schutzgut Wasser insb. in Überschwemmungsgebieten möglich. Bei einem Schadensfall im Bereich der Querung von Fließgewässern sind zudem Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser in seiner Funktion als nutzbares Gut wahrscheinlich. Grundwasser wäre nur an wenigen Stellen im Trassenverlauf erheblich beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten ist unwahrscheinlich. Beeinträchtigungen von privaten Trinkwasserbrunnen sind dagegen nicht auszuschließen. Durch Verschmutzung von Bodendenkmälern und eines Baudenkmal sind mittel- bis langfristige Beeinträchtigungen denkbar.

Ein Schadensfall mit Brandereignis tritt bei Rohrleitungsanlagen selten auf. In diesem Fall kann es durch Hitze und Brandgasentwicklung zu Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen sowie zur Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsbereichen für die Menschen kommen. Auch das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wäre erheblich betroffen. Durch Schädigung von Vegetation kann das Schutzgut Luft und Klima beeinträchtigt werden. Durch die Veränderung der Bodeneigenschaften würde es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und damit insb. in Überschwemmungsbereichen auch des Schutzgutes Wasser kommen.

Schadensfälle mit Verpuffung treten bei Rohrleitungsanlagen sehr selten auf. Infolgedessen könnte es zu erheblichen Beeinträchtigungen zahlreicher Schutzgüter kommen. Insb. wäre das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betroffen. Gesundheitsschädigende Wirkungen sowie eine Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsflächen sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch möglich. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist nur an vereinzelt Stellen im Trassenverlauf möglich.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Schutzgütern und auf Nr. 6.4 der UVU verwiesen.

Zusammenfassend betrachtet sind in einem Schadensfall mit Rohölaustritt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter des UVPG durch die Rohrleitungsanlage grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist allerdings im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (vgl. Nr. 3.4 der Anlage 2 zum UVPG). Durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Begrenzungsmaßnahmen

men ist alles nach menschlichem Ermessen und nach Maßgabe der TRFL technisch Mögliche getan, um Schadensfälle mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu vermeiden. Daher sind Schadensfälle mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit dem zumutbaren, mit verhältnismäßigem Aufwand nicht weiter zu minimierendem Restrisiko zuzurechnen. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 3.2.3.2.2.3.1 wird verwiesen. Der weitere Betrieb der Rohrleitungsanlage ist somit auch insoweit als umweltverträglich im Sinne des UVPG einzustufen.

### **3.2.3.3 Sonstige öffentliche Belange**

Neben den umweltbezogenen Belangen sind auch sonstige öffentliche Belange Teil des Wohls der Allgemeinheit und damit in die Abwägung einzubeziehen.

#### **3.2.3.3.1 Städtebau und Planungshoheit**

Die bestehende Trasse kann die Erstellung von künftigen Bauleitplänen der Gemeinden beeinflussen, die von der Trasse berührt werden. Eine Überbauung der Rohrleitungsanlage im Bereich des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten, die eine Gefährdung der Rohrleitung mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können, vorgenommen werden.

Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Rechte liegt dennoch nicht vor. Konkrete gemeindliche Planungen, die durch einen Weiterbetrieb der Rohrleitung nachhaltig gestört würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht bekannt. Der Weiterbetrieb entzieht auch nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer Planungsmöglichkeit. Eine unzumutbare Einwirkung auf gemeindliches Grundeigentum oder von Gemeinden getragene kommunale Einrichtungen wurde nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrleitungsanlage bereits unbefristet genehmigt ist.

Auf Nr. 3.2.2.7 wird verwiesen.

### **3.2.3.3.2 Verkehrserschließung und Straßenrecht, Leitungsvorhaben**

Die Rohrleitungsanlage ist bei Verkehrserschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für Querungen bzw. Parallelführungen mit Straßen oder Bahnlinien sind Gestattungsverträge abzuschließen bzw. vorhandene Verträge beizubehalten bzw. erforderlichenfalls zu ergänzen. Dies gilt auch für sonstige Leitungsvorhaben. In Auflage 3.2.10 wurde deshalb allgemein angeordnet, dass bei Kreuzungen bzw. Parallelführungen mit Infrastruktureinrichtungen - soweit noch nicht der Fall - Gestattungsverträge abzuschließen sind bzw. vorhanden sein müssen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Hinblick auf öffentliche Verkehrsräume wurde zudem die Auflage Nr. 3.1.7.3 festgesetzt. Rein privatrechtliche Angelegenheiten zwischen MERO und betroffenen anderen Betreibern (z.B. Haftungsregelungen, privatrechtliche Abwehransprüche, Instandhaltungsklauseln) sind im Rahmen dieser Planfeststellung nicht zu berücksichtigen, da sie zivilrechtlicher Natur sind.

Beeinträchtigungen im Hinblick auf Infrastruktureinrichtungen sind somit insgesamt nicht zu besorgen.

### **3.2.3.3.3 Brand- und Katastrophenschutz**

Unter Auflage 3.5 wurden Anforderungen zur Schadensvorsorge bzw. zur Schadensbegrenzung getroffen. In Verbindung mit den vom Betreiber vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Begrenzungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.3.2.1) ist eine ausreichende Schadensvorsorge sichergestellt.

Soweit von den Gemeinden Kostenregelungen im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes gefordert wurden, sind in Nr. 3.5.13 der Bescheidsanforderungen grundsätzlich Kostentragungsregelungen für den Betreiber im bisherigen Umfang enthalten. Dadurch werden die gemeindlichen Rechte - wie bisher - in ausreichendem Maße gewahrt. Auslegungshinweise im Hinblick auf den Umfang der Pflicht zur Kostentragung der MERO finden sich unter G.2 des Bescheides vom 30.11.1999, die grundsätzlich weiterhin maßgeblich sind.

Die Auflage 3.5.11 im Hinblick auf künftige Maßnahmen im Bereich der Rohrleitungsanlage hat ihre Grundlage insb. in Nr. 12.1 Satz 2 TRFL, wonach dem Betreiber die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen eines Scha-

densfalles so gering wie möglich gehalten werden. Dabei wird in der Auflage zwischen eigenen Maßnahmen und Maßnahmen Dritter unterschieden, da letztere nicht zwingend unmittelbar im Einflussbereich des Betreibers liegen.

Zudem sind Informationspflichten in Auflage 3.1.4 festgelegt, u.a. die Pflicht, die Anliegergemeinden zu informieren und auf die Gemeinden hinzuwirken, dass diese entsprechende Hinweise in ihren Informationsblättern veröffentlichen und dass nach Möglichkeit in bebauten Gebieten, in denen bebaute Grundstücke im Schutzstreifen liegen, die betroffenen Anwohner regelmäßig über den Bestand der Rohrleitungsanlage informiert werden. Bei letzterem wurde auf die Anwohner abgestellt, da die Eigentümer von im Schutzstreifen liegenden Grundstücken gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen regelmäßig bereits durch die MERO informiert werden, auf der anderen Seite Anwohner und Eigentümer nicht notwendigerweise deckungsgleich sind.

#### **3.2.3.3.4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Bei den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der an das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht anknüpft. Hierunter kann beispielsweise die Leichtigkeit des Verkehrs fallen. Auflage 3.1.7.3 enthält hierzu eine Regelung. Der Transport von Rohöl mit Rohrleitungsanlagen entlastet den Straßen- und Schienenverkehr. Ohne eine Rohrleitungsanlage müsste das Rohöl mit Tanklastern oder Kesselwagen zu seinem Bestimmungsort transportiert werden. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind durch das Vorhaben insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt.

#### **3.2.3.3.5 Land- und Forstwirtschaft**

Belange der Land- und Forstwirtschaft stehen der Erteilung der Betriebserlaubnis nicht entgegen, zumal die Rohrleitungsanlage bereits errichtet ist und Baumaßnahmen mit dem Vorhaben grundsätzlich nicht verbunden sind. Die beteiligten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben keine Einwände gegen die Erteilung der Betriebszulassung erhoben.

Soweit von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes eine komplette Beweisaufnahme und Entschädigung der noch erkennbaren Flur- und Aufwuchsschäden sowie ggf. versteckter Mängel (z.B. beschädigte Drainagen) im Zusammenhang

mit dem Bau der Rohrleitungsanlage gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung der Rohrleitungsanlage und damit zusammenhängende Entschädigungsfragen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Die Errichtung wurde bereits unbefristet zugelassen. Zudem ist die Regelung der Entschädigung grundsätzlich privatrechtlicher Natur.

Im Hinblick auf die ebenfalls vom Bayerischen Bauernverband geforderte Entschädigung der verlängerten Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen durch die Verlängerung der Betriebserlaubnis, die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut geforderte Entschädigung etwaiger Flurschäden und Ertragsseinbußen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch Überwachungs-, Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die von Einwendern verlangte Entschädigung der Eigentums- und Betriebsnachteile einschließlich Gutachter-, Verfahrens- und Rechtsanwaltskosten durch den Betrieb bzw. Rohrleitungsanlage bzw. Leistung einer angemessenen Ausgleichszahlung sowie der von einer Gemeinde geforderten ausreichenden Entschädigung von Grundstückseigentümern, deren Grundstücke durch die Rohrleitungsanlage und deren Betrieb und Unterhaltung in Anspruch genommen werden, ist festzustellen, dass die bestehenden Grunddienstbarkeiten nach den Aussagen der MERO unbefristet im Grundbuch eingetragen worden sind und auch die Dienstbarkeitsentschädigungen für einen unbefristeten Betrieb geleistet wurden. Es ist im Übrigen Sache der MERO, privatrechtlich sicherzustellen, dass unbefristete Grunddienstbarkeiten vorliegen. Entschädigungsfragen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Grundstücken sind ohnehin grundsätzlich privatrechtlicher Natur und von den Betroffenen direkt mit dem Vorhabenträger zu klären. Der Beschluss selbst hat auch keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Regelungen zu Entschädigungsfragen sind somit im Rahmen dieses Beschlusses nicht veranlasst.

Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, dass - sofern gewerblich genutzte Telekommunikationskabel im Schutzstreifen der Rohrleitungsanlage ohne Zustimmung und Entschädigung des Grundstückseigentümers verlegt worden sind - diese über die verlegten Leitungen zu informieren und zu entschädigen sind. Soweit kein Zusammenhang mit der Rohrleitungsanlage der MERO besteht (Fremdleitungen) ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, zumal es hier lediglich um den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage geht und nicht um Errichtungsmaßnahmen. Soweit ein Zusammenhang mit der Rohrleitungsanlage der MERO vorhanden ist, ist anzu-

merken, dass die Errichtung dieser Leitungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Zudem ist die Errichtung bereits unbefristet zugelassen. Weitere Leitungen wurden von der MERO nicht beantragt und sind damit auch nicht Gegenstand in diesem Planfeststellungsverfahren.

Die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut empfohlene rechtzeitige Einbeziehung der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen bei planbaren Arbeiten an der Rohrleitungsanlage betrifft ebenfalls den direkt zwischen MERO und Betroffenen direkt zu regelnden Bereich.

#### **3.2.3.3.6 Sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit**

Entscheidungserhebliche sonstige öffentliche Belange sind nicht erkennbar.

#### **3.2.3.4 Abwägung im Rahmen des Wohls der Allgemeinheit**

Die Regierung hat in planerischer Abwägung aller einzustellenden öffentlichen Belange zu überprüfen, ob von dem Vorhaben bei Saldierung von Vor- und Nachteilen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG zu erwarten ist. Dabei sind die von der MERO vorgesehenen Maßnahmen sowie vermeidende und begrenzende Auflagen und Bedingungen in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Abwägung aller berührten öffentlichen Belange durch die Regierung hat ergeben, dass im Falle des Weiterbetriebs der Rohrleitungsanlage bei Berücksichtigung der vorgesehenen und zusätzlich geforderten Maßnahmen und bei Saldierung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Es wird Vorsorge gegen eine Gefährdung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Schutzgüter uneingeschränkt geschützt werden können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind Beeinträchtigungen bei einem trotz aller Sicherheitsmaßnahmen nie völlig auszuschließenden Schadensfall denkbar. Hierfür müssen sich Menschen am oder in der Nähe des Schadensortes befinden, es

muss zum Ölaustritt bzw. zu einem zündenden Ereignis kommen. Unfälle mit entsprechenden Folgen können nicht ausgeschlossen werden. Die Statistik zeigt jedoch, dass diese im Verhältnis zur Anzahl von Rohrleitungsanlagen in Europa sehr selten vorkommen. Die in Deutschland geltenden Sicherheitsanforderungen, insb. die TRFL, lassen schwere Unfälle als hinreichend unwahrscheinlich erscheinen. Die anlagenbezogene Risikobetrachtung hat ergeben, dass kein unzumutbares Risiko vorliegt und alle zumutbaren, das Wohl der Allgemeinheit sicherstellenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

Soweit Menschen durch im Rahmen der Pumpstation in Vohburg a. d. Donau bzw. bei Hubschrauberflügen auftretende Geräuschmissionen betroffen sind, liegen unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen vor. Die Hubschrauberflüge sind im Hinblick auf die sicherheitstechnischen Erfordernisse zumutbar und damit grundsätzlich hinzunehmen. Auch im Übrigen sind im Normalbetrieb keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch gegeben.

Bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen kann es durch Ölaustritt und Explosionen bzw. Brände ebenfalls zu Beeinträchtigungen kommen. Der Schadenseintritt ist aber unwahrscheinlich und wird durch die festgelegten Auflagen in einem vertretbaren Rahmen gehalten. Hinsichtlich der Geräuschmissionen im Normalbetrieb gilt das zum Schutzgut Mensch Gesagte. Durch eine Regelung der Befliegungen wird auch eine erhebliche Beeinträchtigung der besonders geschützten Bereiche im Trassenbereich ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Ressourcennutzung der Natur ergibt sich durch die Neuerteilung der Betriebsgenehmigung keine Veränderung zum derzeitigen Zustand. Baumaßnahmen sind im Rahmen dieser Planfeststellung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden durch schleichende Leckagen ist praktisch ausgeschlossen. Die kontinuierlichen und insbesondere auch die sehr genauen monatlichen Überwachungsverfahren beim Betrieb der Rohrleitungsanlage lassen schleichende Leckagen nach menschlichem Ermessen als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen wird verhindert, dass unzulässige Betriebsdrücke und Leckagen während des Betriebs auftreten. Zahlreiche Auflagen technischer und organisatorischer Art sowie laufende Überwachungsmaßnahmen durch die Betreiberin und die Sach-

verständigen stellen sicher, dass die Rohrleitungsanlage auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht vertretbar ist.

Für einen Schadensfall, bei dem es zu einem plötzlichen Entweichen von Rohöl aus der Rohrleitung kommt, sind sicherheitstechnische Vorkehrungen zur Erkennung der Schadstelle getroffen. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind Standardabläufe der Schadensbehebung im Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Betreiberin beschrieben. Zum Schutz der Oberflächengewässer sind ebenfalls Maßnahmen, z.B. die Anordnung und Bedienung der Ölsperren, verzeichnet. Bei einem Schadensfall ist davon auszugehen, dass die geschulten Schutzmannschaften über die nötigen technischen Mittel zur Eindämmung einer Ölausbreitung verfügen und unmittelbar darauf zugreifen können.

Das Risiko für das Schutzgut Wasser und damit auch für das Schutzgut Boden kann insbesondere auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt als ausreichend minimiert angesehen werden.

Bei einer Leckage kann es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft kommen. Eine erhebliche dauerhafte Umweltbeeinträchtigung ist jedoch unwahrscheinlich.

Bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist wesentlich, dass der Verlauf der Rohrleitung unverändert bleibt. Sollten Grabungen geplant sein, ist bereits im Vorfeld die zuständige Denkmalschutzbehörde über Art und Umfang zu unterrichten, so dass Maßnahmen zum Schutz etwaig betroffener Denkmäler frühzeitig eingeleitet werden können und der Baufortschritt nicht behindert wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Es wurden zahlreiche Auflagen und Bedingungen umgesetzt, die erforderlich und geeignet sind, relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu verhindern oder zu minimieren. Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist es im Übrigen auch nicht notwendig, die Betriebserlaubnis zu befristen. Auf die Begründung unter Nr. 3.3.4.1 wird insoweit verwiesen.

Das Wohl der Allgemeinheit wird weder wegen der Verletzung umweltbezogener noch wegen der Verletzung sonstiger öffentlicher Belange beeinträchtigt und stellt somit keinen zwingenden Versagungsgrund für die Planfeststellung dar.

### **3.2.4 Belange des Arbeitsschutzes (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 UVPG)**

Der Planfeststellungsbeschluss darf nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 UVPG nur ergehen, wenn Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind.

Durch entsprechende Auflagen wird gewährleistet, dass der Betrieb der Rohrleitungsanlage die Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit wahrt. Von Seiten der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände gegen den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage vorgetragen.

## **3.3 Gesamtabwägung**

### **3.3.1 Allgemeines**

Auch wenn, wie im Einzelnen dargelegt wurde, zwingende Versagungsgründe gemäß § 21 UVPG bzw. aufgrund von zwingend zu beachtenden Planungsleitsätzen nicht bestehen, hat der Vorhabensträger keinen unbeschränkten Rechtsanspruch auf die Erteilung der Planfeststellung. Die Regierung hat über die Zulassung des Vorhabens in planerischer Gestaltungsfreiheit zu befinden, deren Grenzen sich aus den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben. Dabei kann sich die Regierung bei dem Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und die Zurücksetzung des anderen entscheiden; allerdings muss diese Entscheidung ihrerseits angemessen, d.h. vor allem verhältnismäßig sein (BVerfGE 56,110, 123, DVBL 1978, 845).

Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der privaten und öffentlichen Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander machen vielmehr das Wesen der Planung aus (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1020).

In die Gesamtabwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie mehr als geringfügig und schutzwürdig sind. Dabei sind auch Belange zu berücksichtigen, die nicht zu einem zwingenden Versagungsgrund führen, weil sie nicht das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Damit sind auch Belange unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle des § 21 Abs. 1 UVPG einzubeziehen. Auch wirtschaftliche Interessen sind in die Abwägung einzustellen.

### **3.3.2 Abwägungsgründe**

Es liegen insgesamt keine für die Abwägung relevanten Umstände vor, die gegen die Erteilung der Planfeststellung durchgreifend wären. Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, konnte das Vorhaben planfestgestellt werden. Dabei wurden auch die erhobenen Einwendungen berücksichtigt (vgl. Nr. 3.3.3).

Die in § 21 Abs. 1 UVPG geregelten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Planfeststellung stellen im Wesentlichen die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Belange dar. Diese Belange werden - wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt - gewahrt. Auch unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, die im Rahmen der Abwägung zu einem negativen Abwägungsergebnis führen würden.

Darüber hinaus sind die Rohölversorgung sowie der damit zusammenhängende notwendige Transport ein öffentlicher Belang. Die Sicherheit der Rohölversorgung des Freistaates Bayern wird durch die mit dem Betrieb der MERO verbundene Auslastung der bestehenden Rohölfernleitung zwischen Triest und Ingolstadt erhöht. Der Transport soll mit dem hierfür sichersten Transportmittel erfolgen. Nach herrschender Meinung ist dies die Versorgung über Rohrfernleitungen (vgl. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Vohburg a. d. Donau und Waidhaus vom 28.04.1994). Die Planfeststellung dient zudem dem Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5 dieses Gesetzes) und der Versorgungssicherheit der Tschechischen Republik mit Rohöl. Derartige zwischenstaatliche Belange und gutnachbarliche Beziehungen sind ebenfalls zugunsten des Vorhabens in die Abwägung einzustellen.

Rechte privater Dritter, soweit sie nicht bereits dem Wohl der Allgemeinheit zuzurechnen sind, werden über die in § 21 Abs. 1 UVPG genannten materiellrechtlichen Voraussetzungen nicht unmittelbar berücksichtigt. Sie sind aber Teil des Abwägungsvorgangs. Ein privater Belang, der in die Abwägung einzubeziehen ist, ist auf der einen Seite das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin am weiteren Betrieb der Leitung.

Einen besonders in die Abwägung einzustellenden privaten Belang stellt auf der anderen Seite das Grundeigentum betroffener Dritter dar, es sei denn, dass es objektiv gänzlich unbedeutend, nicht erkennbar oder nicht schutzwürdig ist. Dabei kann es sich sowohl um die direkte Inanspruchnahme der Substanz des Grundeigentums (unmittelbarer Grundeigentumseingriff) als auch um indirekte Einwirkungen etwa durch Immissionen (mittelbarer Grundeigentumseingriff) handeln. Nach gebührender Gewichtung und gerechter Abwägung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch die auf die Beeinträchtigung von Grundeigentum gestützten Belange zurückstellen und den vom Vorhabenträger begehrten Plan im Sinne der dafür sprechenden Gesichtspunkte feststellen. Dies ist umso leichter möglich, je geringer der Eingriff in die Eigentumsposition wiegt und umso schwerer, je gewichtiger in sie eingegriffen wird. Im Rahmen der planerischen Abwägung wiegt ein unmittelbarer Eingriff in Grundeigentum grundsätzlich schwerer als ein bloßer mittelbarer Eigentumseingriff.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass durch mittelbare Grundeigentumseingriffe, etwa durch Immissionen, keine derartig erheblichen Beeinträchtigungen des Grundeigentums verursacht werden, dass hierdurch die Planfeststellung des Vorhabens in Frage stünde. Ein besonderes Gewicht kommt aber dem unmittelbaren Eingriff in durch Art. 14 GG geschütztes Grundeigentum zu. Zu berücksichtigen ist insb. das Interesse der Grundstückseigentümer am Werterhalt der Grundstücke, auf denen die Trasse verläuft. Diesem Interesse wird insb. durch Grunddienstbarkeiten und Vereinbarungen Rechnung getragen. Da die Rohrleitungsanlage bereits seit rund 20 Jahren betrieben wird, ist davon auszugehen, dass entsprechende (unbefristete) Grunddienstbarkeiten bereits bestehen. Da die Rohrleitung bereits verlegt ist, sind keine Beeinträchtigungen privater Rechte durch Bauarbeiten gegeben. Auch bei einem Weiterbetrieb der Rohrleitung ist die bisherige Nutzbarkeit der Grundstücke weiterhin gegeben. Dies gilt insb. für die landwirtschaftlichen Flächen, die wie bisher weiterhin bewirtschaftet werden können. Betroffenes Grundeigentum ist nach alledem nicht mit so einem Gewicht in

die Abwägung einzubeziehen, dass die Erteilung der Planfeststellung in Frage stünde, zumal die Rohrleitungsanlage bereits besteht, keine enteignungsrechtliche Vorwirkung mit dem Vorhaben verbunden ist und es im Rahmen dieser Planfeststellung nur um den Weiterbetrieb der Rohrleitungsanlage geht.

Soweit der Bayerische Bauernverband die erneute Entschädigung der bestehenden Grunddienstbarkeiten gefordert hat, kann dies im Rahmen dieser Planfeststellung keine Berücksichtigung finden, da dies - insb. aufgrund der fehlenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung - ausschließlich die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Vorhabenträger und privaten Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten betrifft.

Das Interesse des Einzelnen an der Sicherheit der Rohrleitung wird bereits grundsätzlich von der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG umfasst. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Einhaltung der zwingenden Sicherheitsanforderungen der TRFL nicht davon entbindet, die Sicherheitsbelange auch in die planerische Abwägung einzubeziehen. Insoweit ist insb. in die Abwägung einzustellen, dass es sich um eine bereits bestandskräftig errichtete Rohrleitungsanlage handelt, die seit rund 20 Jahren unfallfrei betrieben wird, die Anlage bei Einhaltung der Anforderungen der TRFL bereits einem Sicherheitsstandard entspricht, bei dem der Eintritt eines dennoch eintretenden und nie völlig ausgeschlossenen Schadensereignisses das allgemein akzeptierte Risikopotential nicht überschreitet, sondern dem von jedermann hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko zugeschrieben werden kann (vgl. Ausführungen unter Nr. 3.2.3.2.2; Beschluss VGH Mannheim vom 14.11.2011, 8 S 1281/11). Weitergehende Anforderungen sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch angesichts des Umstandes, dass die Rohrleitungsanlage bereits besteht, nicht geboten.

Ausschlaggebend für das positive Abwägungsergebnis ist zusammenfassend insbesondere, dass sich unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange feststellen lässt, dass das Vorhaben, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum, gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet. Es sind keine öffentlichen und privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse des Vorhabenträgers am Weiterbetrieb der Rohrleitungsanlage ein derartiges Gewicht einnehmen würden, dass sie

die Planung als unverhältnismäßig in Frage stellen würden. Die Sicherheit der Rohrleitungsanlage ist gewahrt. Ernsthafte Alternativen bestehen nicht, zumal für die Bedarfsdeckung Rohrleitungen das sicherste und über weitere Strecken einzig praktikable Transportmittel darstellen. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung als vernünftig.

### **3.3.3 Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen schriftlichen Einwendungen sind grundsätzlich zulässig, da sie form- und fristgerecht eingelegt wurden.

Die erhobenen Einwendungen und die insb. im Erörterungstermin gestellten Anträge, soweit ihnen nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde, sie nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben, konnten aber zurückgewiesen werden, da sie im Ergebnis nicht dazu führen, dass die Planfeststellung abzulehnen wäre oder die Planung grundlegend geändert werden müsste. Auf die bisherigen Ausführungen wird verwiesen.

Im Übrigen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen, in denen zusammenfassend dargelegt wird, warum die erhobenen Einwendungen jedenfalls grundsätzlich unbegründet sind. Die Unbegründetheit der Einwendungen ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Ausführungen unter Nr. 3.2 sowie der Niederschrift vom 02.06.2014 über den Erörterungstermin vom 07.05.2014. Im Folgenden werden nochmals die einzelnen Einwendungen in ihren Kernaussagen kursiv dargestellt und anschließend bewertet bzw. auf andere Stellen in diesem Bescheid verwiesen. Soweit einzelne Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen sein sollten, ist davon auszugehen, dass auch sie nicht zur Versagung der Planfeststellung führen, zusätzliche Anmerkungen in diesem Rahmen jedoch insb. aufgrund der ausführlichen Darlegungen unter Nr. 3.2 nicht mehr angezeigt sind.

#### **3.3.3.1 Zuständigkeit**

- *Die Regierung von Oberbayern ist nicht die örtlich zuständige Genehmigungsbehörde, sondern die Regierung der Oberpfalz.*

- Die Regierung von Oberbayern ist im vorliegenden Fall nach den gesetzlichen Vorschriften auch für die Gebiete der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz zuständig. Auf Nr. 1 der Begründung wird verwiesen.

### 3.3.3.2 Anlagensicherheit

- *Eine Gefährdung im Schadensfall wird befürchtet.*

*Es besteht die Pflicht, dem Anlagenbetreiber und seinen beauftragten Dritten aufzuerlegen, die dem Stand der Technik entsprechenden baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Vorsorge und zur Gefahrenabwehr durchzuführen.*

*Sicherheitsvorkehrungen zum Betrieb der Rohrleitung sind auf dem neuesten technischen Stand zu halten.*

- Alle erforderlichen Maßnahmen für den weiteren Betrieb bzw. zur Vermeidung von Schadensfällen und zur Begrenzung von Schadenswirkungen entsprechend dem Stand der Technik nach TRFL sind vorgesehen oder im Beschluss festgelegt. Darüber hinaus sind Schadensfälle dem hinzunehmenden Restrisiko zuzurechnen. Auf die Nrn. 3.2.3.1 und 3.2.3.2.2.3.1 der Begründung wird verwiesen.
- *Aufgrund der Nähe der Rohrleitung zu Siedlungsgebieten ist jede technisch mögliche Überwachung durchzuführen. Bei künftigen verbesserten Überwachungsmöglichkeiten oder Überalterung der Rohrleitung ist die Rohrleitung im Wirkungsbereich von Siedlungsgebieten entsprechend nachzurüsten.*
- Die Rohrleitungsanlage entspricht dem Stand der Technik entsprechend der TRFL. Mindestens alle 2 Jahre finden Prüfungen durch Prüfstellen gemäß § 5 der Rohrfernleitungsverordnung statt. Erforderlichenfalls müssen Nachrüstungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder nach behördlicher Anordnung erfolgen.

### 3.3.3.3 Wasserwirtschaft und Fischereiwirtschaft

- *Die MERO verläuft auf ca. 3,5 km Länge durch das Wassereinzugsgebiet des Fischzuchtbetriebes Murachquelle Forellenzucht von Plechhammer bis Oberlangau, befindet sich nahe der Murach und quert in ca. 200 m Entfernung den Zulauf zur Fischzuchtanlage (Wasserzulauf aus der Murach). Eine Ölsperre ist angelegt (laut MERO Ölsperre Nr. 79, drei permanent eingebaute Tauchwände), für die der Eigentümer die Wartungsverpflichtung (laut MERO Entfernung des angeschwemmten Schmutzes, für die Entschädigung gezahlt wurde) übernommen hat.*

*Ölunfälle müssen vermieden werden. Der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz ist zu beachten (keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit).*

- *Die Rohrleitungsanlage entspricht dem Stand der Technik entsprechend der TRFL. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensbegrenzung entsprechend dem Stand der Technik sind getroffen. Der Kanal für den Fischzuchtbetrieb ist durch eine permanente Ölsperre angemessen abgesichert. Das verbleibende Restrisiko ist hinzunehmen. Im Hinblick auf die Wartungsverpflichtung besteht eine privatrechtliche Regelung zwischen MERO und dem Betreiber der Fischzuchtanlage, in dem die Entschädigung geregelt wurde. Der wasserwirtschaftliche Besorgnisgrundsatz wird gewahrt. Auf Nr. 3.2.3.2.5.3.1 der Begründung wird verwiesen.*
- *Eine andere Trassenwahl (ohne Ölsperre) ist im Hinblick auf diesen Fischzuchtbetrieb und im Hinblick auf ein weiteres verpachtetes landwirtschaftliches Betriebsgrundstück eines anderen Einwenders zu prüfen.*
- *Eine Trassenverlegung wäre mit neuen Betroffenen und Eingriffen in die Natur verbunden (etwa im Bereich des Fischzuchtbetriebes evtl. mehrere Kilometer Umtrassierung erforderlich) und im*

Hinblick auf den bestehenden hohen Sicherheitsstandard unverhältnismäßig. Auf Nr. 3.2.3.2.11 wird verwiesen.

- *Bei Illkofen und Kiefenholz ist eine Gefährdung von Trinkwasserschutzgebieten zu besorgen. Die MERO ist nahe an Donau und am Schöpfwerk Auburg-Illkofen gelegen.*
  - Die Rohrleitungsanlage entspricht dem Stand der Technik entsprechend der TRFL. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensbegrenzung entsprechend dem Stand der Technik sind getroffen. Das verbleibende Restrisiko ist hinzunehmen. Im Bereich Illkofen und Kiefenholz selbst sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Das nächste im Wirkungsbereich der Rohrleitungsanlage befindliche Wasserschutzgebiet in der Nähe ist das Wasserschutzgebiet Ammerlohe, in dem eine Beeinträchtigung im Schadensfall aufgrund der Lage (im Oberstrom zur Rohrleitung) nahezu ausgeschlossen ist. Das Schöpfwerk Auburg-Illkofen ist in der Prioritätenkartierung gemäß Auflage 3.5.4 aufgenommen. Der wasserwirtschaftliche Besorgnisgrundsatz wird - ebenso im Hinblick auf die Donau - gewahrt. Auf Nr. 3.2.3.2.5.3.1 der Begründung wird insb. verwiesen.
  
- *Aufgrund der Nähe der Rohrleitung zum Wasserschutzgebiet Ammerlohe ist jede technisch mögliche Überwachung durchzuführen. Bei künftigen verbesserten Überwachungsmöglichkeiten oder Überalterung der Rohrleitung ist die Rohrleitung im Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes Ammerlohe entsprechend nachzurüsten.*
  - Die Rohrleitungsanlage entspricht Stand der Technik entsprechend TRFL. Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets Ammerlohe im Schadensfall ist aufgrund der Lage (im Oberstrom zur Rohrleitung) nahezu ausgeschlossen. Laut MERO besteht gleichwohl eine zivilrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Wiesent über monatliche Grundwasseruntersuchungen mit halbjährlicher Information der Gemeinde. Auf Nr. 3.2.3.2.5.3.1 der Begründung wird insb. verwiesen.

- *Der Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Tiefbrunnen der Stadt Rötz umfasst nicht mehr den Bereich nördlich der Schwarzach. Der Standort der Ölsperre Nr. 69 an der Schwarzach sollte aber zur größtmöglichen Vermeidung von Verunreinigungen des Tiefbrunnens der Stadt Rötz trotzdem mehr nach Osten verlegt werden. Zur Prüfung sowie zur Festlegung eines neuen Standortes ist eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sowie mit dem Gesundheitsamt Cham erforderlich.*
  
- Es bestehen Bedenken gegen eine Verlegung, da die Ölsperre (Tauchwände) bereits jetzt grundsätzlich nah an der östlich der Ölsperre gelegenen Kreuzung der Rohrleitung mit der Schwarzach gelegen ist, die Feuerwehr aber ausreichend zeitlichen Vorlauf braucht. Die Ölsperre wurde zum Schutz der Stadt Rötz so gelegt. Eine Verlegung weiter nach Osten wäre deshalb problematisch, zumal östlich des Standorts stromaufwärts auch keine geeignete Stelle mehr ersichtlich ist (hinsichtlich Anfahrt, Zugänglichkeit der Ufer sowie erforderliche Tiefe und Strömungsverhältnisse der Schwarzach, da eine Ölsperre umso besser wirkt, je tiefer ein Gewässer ist und je langsamer es fließt). Gleichwohl soll eine Überprüfung im Rahmen der Ölwehrübungen erfolgen. Auf Nr. 3.2.3.2.5.3.1 der Begründung wird insb. verwiesen.

#### **3.3.3.4 Katastrophenschutz, Ölwehreinrichtungen**

- *Die von der MERO für die Feuerwehren zur Verfügung gestellte ölwehrtechnische Ausstattung (z.B. Ölwehranhänger) ist ständig auf dem aktuellen Stand der Technik bereit zu halten, bei Bedarf zu erneuern und zu ergänzen.*
  
- Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter Auflage 3.5.7 die Regelung, dass die den Einsatzkräften zur Verfügung zu stellenden Geräte und Mittel dem Stand der Technik und den für die Feuerwehr maßgeblichen Sicherheitsvorschriften entsprechen müssen. Die Mindestausstattung ergibt sich aus Auflagen 3.5.6 und 3.5.7. Anpassungspflichten für die ölwehrtechnische Ausstattung an neue

Erkenntnisse sind in Auflage 3.5.10 geregelt. Auf Nr. 3.2.3.3.3 der Begründung wird verwiesen.

- *Die Feuerwehren sind im für ihren Einsatz notwendigen und geeigneten Umfang zu schulen. Übungen sind durchzuführen.*

*Änderungen der Sicherheitsvorkehrungen mit Auswirkungen im Schadensfall sind der Gemeinde und der Feuerwehr mitzuteilen. Die Feuerwehr ist einzuweisen.*

- *Übungen sind in Auflage 3.5.12 des Planfeststellungsbeschlusses geregelt. Schulungen obliegen grundsätzlich den Feuerwehren bzw. den zuständigen Behörden. Die MERO bietet nach Aussage im Erörterungstermin allerdings auch Schulungen an, insb. nach Übungen.*

Gemäß § 8 Abs. 3 Rohrfernleitungsverordnung ist der Betreiber verpflichtet, die betroffenen Gemeinden, Feuerwehr, Polizei und andere Hilfsorganisationen über Art, Zweck und Verlauf der Rohrleitungsanlage, über Gefahren und die transportierten Stoffe zu informieren.

Auf Nr. 3.2.3.3.3 der Begründung wird verwiesen.

- *Die finanzielle Entschädigung u.a. für den Aufwand der Feuerwehren ist beizubehalten und der allgemeinen Kostensteigerung anzupassen.*

*Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der technischen Ausrüstung sowie für die Schulungen und Übungen der Feuerwehren hat die MERO zu tragen. Auch wird eine Kostenbeteiligung der MERO Germany AG für erforderliche Investitionen (z.B. Stellplatz für Ölwehreinrichtungen) gefordert.*

*Die Ölwehreinrichtung Nr. 31 auf dem Grundstück Fl.Nr. 49/5 der Gemarkung Poign ist vom Betreiber für die Dauer des Betriebes der bestehenden Rohrleitungsanlage zu unterhalten.*

- Die Pflicht zur Kostentragung für die MERO ist in Auflage 3.5.13 des Planfeststellungsbeschlusses geregelt. Diese entspricht grundsätzlich den bisherigen bewährten Regelungen. Damit sind die Rechte der Gemeinden bzw. Feuerwehren in ausreichendem Maße gewahrt. Auf Nr. 3.2.3.3.3 der Begründung wird verwiesen. Nach Aussage der MERO wird auch die Ölwehreinrichtung Nr. 31 für die Dauer des Betriebes unterhalten.

### **3.3.3.5 Befristung der Betriebserlaubnis, Auflagen, Nachrüstungsvorbehalt, Widerrufsvorbehalt**

- *Es ist eine Befristung der Betriebserlaubnis vorzunehmen. Eine unbefristete Betriebsverlängerung ist abzulehnen, insb. da Abnutzung und Korrosion nicht auszuschließen sind und erhebliche Gefährdungen im Schadensfall befürchtet werden. Die Betriebssicherheit ist durch eine unbefristete Betriebsgenehmigung insb. wegen des zunehmenden Alters der Rohrleitung nicht gewährleistet.*

*Eine unbefristete Betriebsgenehmigung ist nachteilig und gefährdend für Betriebs- und Grundeigentum (inkl. Wohnung). Die Nachrüstpflicht zum Schutz für Betriebseigentum geht verloren.*

- Die Regierung von Oberbayern hat nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die Betriebsgenehmigung unbefristet zu erteilen. Auf die Ausführungen unter Nr. 3.3.4.1 wird verwiesen.
- *Vorsorge- und Schutzauflagen (insb. elektronisches Leitungsprüfsystem zum Schutz vor Haarrissen), ein Nachrüstungsvorbehalt (immer aktueller Stand der Technik; insb. Erneuerung der Ölsperren, bessere Sicherung, weniger Wartungsbelastung) und ein Widerrufsvorbehalt sind aufzunehmen (Ermessensreduzierung auf null).*
- Die erforderlichen Auflagen entsprechend dem Stand der Technik insb. zum Schutz der Rohrleitungsanlage (z.B. Überprüfung von Haarrissen etc.) wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Eine grundsätzliche Nachrüstungsverpflichtung entsprechend dem Stand der Technik ergibt sich aus Auflage 3.1.1. Nach § 3 Abs.

2 Satz 1 Rohrfernleitungsverordnung ist die Rohrleitungsanlage entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Ein allgemeiner Auflagenvorbehalt wurde unter Nr. 4 der Entscheidung aufgenommen. Im Hinblick auf Ölsperren wird auf die Auflagen 3.5.7 und 3.5.10 verwiesen.

Ein Widerrufsvorbehalt ist vor dem Hintergrund, dass die Rohrleitungsanlage dem Stand der Technik entspricht, die erforderlichen Auflagen festgesetzt sind, ein Auflagenvorbehalt und eine grundsätzliche Nachrüstungspflicht besteht, nicht erforderlich und im Hinblick auf die erforderliche Planungssicherheit für die Betreiberin auch nicht angemessen.

Aus den besagten Gründen liegt auch keine Ermessensreduzierung auf null vor.

#### **3.3.3.6 Landwirtschaft, Eigentum, Beweissicherung, Entschädigung**

- *Eine komplette Beweisaufnahme und Entschädigung der noch erkennbaren Flur- und Aufwuchsschäden sowie ggf. versteckter Mängel (z.B. beschädigte Drainagen) im Zusammenhang mit dem Bau der MERO wird gefordert.*
  
- Die Errichtung der Rohrleitungsanlage und damit zusammenhängende Entschädigungsfragen - auch im Hinblick auf eine im Erörterungstermin angesprochene etwaige zwischenzeitliche Umwandlung von landwirtschaftliche Grundstücke in Baugrundstücke - sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, in dem es lediglich um den weiteren Betrieb geht, und zudem privatrechtlicher Natur. Die Errichtung wurde bereits unbefristet zugelassen. In diesem Rahmen hat es bereits Entschädigungsvereinbarungen gegeben, die insoweit maßgeblich sind.

Auf Nr. 3.2.3.3.5 wird verwiesen.

- *Eine Entschädigung der verlängerten Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen durch die Verlängerung der Betriebserlaubnis ist vorzunehmen.*

*Eigentums- und Betriebsnachteile einschließlich Gutachter-, Verfahrens- und Rechtsanwaltskosten durch den Betrieb sind zu entschädigen.*

*Eine angemessene Ausgleichszahlung ist erforderlich.*

*Eigentümer von Grundstücken, die durch die Rohrleitung und zu ihrem Betrieb und ihre Unterhaltung in Anspruch genommen werden, sind von der MERO ausreichend zu entschädigen.*

- Die Grunddienstbarkeiten sind laut MERO unbefristet im Grundbuch eingetragen worden. Die Dienstbarkeitsentschädigungen wurden laut MERO für einen unbefristeten Betrieb geleistet. Es ist auch Sache der MERO privatrechtlich sicherzustellen, dass unbefristete Grunddienstbarkeiten vorliegen.

Entschädigungsfragen sind im Übrigen privatrechtlicher Natur und mit dem Vorhabensträger zu klären. Der Beschluss selbst hat keine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Auf Nr. 3.2.3.3.5 wird verwiesen.

- *Ein weiterer Wertverlust ist nicht ausgeschlossen. Ein substantieller Nachteil für ein Stiftungsvermögen wird durch die unbefristete Betriebsgenehmigung befürchtet.*
- Im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums sind etwaige Nachteile für das Eigentum grundsätzlich hinzunehmen, soweit es nicht um Entschädigungen im Rahmen der privatrechtlichen Inanspruchnahme des Eigentums geht. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit des Eigentums. Soweit Eigentum in Anspruch genommen wurde, liegen grundsätzlich unbefristete Gestattungsverträge vor, in denen die Entschädigung ge-

regelt wurde. Im Hinblick auf das Stiftungsvermögen kann das betroffene Grundstück weiter grundsätzlich der Zweckbestimmung entsprechend uneingeschränkt genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, dass eine unzulässige Substanzreduzierung vorliegt oder stiftungsrechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen.

### 3.3.3.7 Fremdleitungen im Bereich der MERO

- *Es wurden Einwendungen hinsichtlich weiterer Leitungen entlang der MERO erhoben, insb. bzgl. Leerrohre und bestehende Telekommunikationsleitungen. Andere bestehende oder künftig vom Betreiber parallel verlegte Rohrleitungen dürfen nicht einer unbefristeten Betriebserlaubnis unterliegen.*

*Sofern gewerblich genutzte Telekommunikationskabel im Schutzstreifen der MERO ohne Zustimmung und Entschädigung des Grundstückseigentümers verlegt worden sind, sind diese über die verlegten Leitungen zu informieren und zu entschädigen.*

- Nach den Ausführungen der MERO im Erörterungstermin ist Gegenstand der im Rahmen der Errichtung abgeschlossenen Gestattungsvertrages die Rohrleitung mit Nebenanlagen (auch Glasfaserkabel in einem Kabelschutzrohr für die Betriebsdatenübermittlung). Das Kabelschutzrohr werde eigengenutzt und in geringen Teilen fremdgenutzt (Telekommunikationskabel).

Es ist festzustellen, dass etwaige nicht mit der Rohrleitungsanlage im Zusammenhang stehenden Fremdleitungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, das den weiteren Betrieb der Rohrleitungsanlage betrifft und nicht Fragen der bereits unbefristet zugelassenen Errichtung regelt, schon gar nicht die etwaige nachträgliche Verlegung von fremden Telekommunikationskabeln. Diese Fragen sind privatrechtlich mit der MERO zu klären.

Weitere Leitungen wurden von der MERO nicht beantragt und sind damit auch nicht Gegenstand in diesem Planfeststellungsverfahren.

Auf Nr. 3.2.3.3.5 wird verwiesen.

### 3.3.3.8 Informationspflichten, Versicherungspflicht

- *Dem Grundeigentümer ist im betroffenen Grundstücksbereich zu gestatten,*
  - *technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,*
  - *Betriebsräume, Betriebsgrundstücke und Leitungseinrichtungen zu betreten,*
  - *Überprüfungen durch Sachverständige und zugelassene Überwachungsstellen vornehmen zu lassen,*
  - *jederzeit die Anpassung des Betriebs an die geltenden Sicherheitsanforderungen und den Stand der Technik zu verlangen.*
  
- Für Prüfrechte und Betretungsrechte von Grundeigentümern fehlt die Rechtsgrundlage. Die entsprechende Befugnis nach § 8a Abs. 1 der Rohrfernleitungsverordnung gilt nur für Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung.

Die Prüfungen von Rohrleitungsanlagen sind detailliert in § 5 der Rohrfernleitungsverordnung geregelt. Rechte von Privatpersonen ergeben sich hieraus nicht unmittelbar. Die zuständige Behörde muss ggf. sicherstellen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden.

Nachrüstpflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen (vgl. § 11 Rohrfernleitungsverordnung) bzw. nach behördlicher Anordnung. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Rohrfernleitungsverordnung ist die Rohrfernleitung entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

- *Der MERO ist eine Informationspflicht mit Unterlagenvorlage und Akteneinsichtsrecht (auch in Gutachten und Versicherungsunterlagen) gegenüber Eigentümern, Behörden und Öffentlichkeit im Schadensfall aufzuerlegen.*

- Nach § 8 Abs. 1 der Rohrfernleitungsverordnung ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufzustellen, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schadensfall festgelegt sind. Auf Nr. 12.6 TRFL wird verwiesen.

Die Informationspflicht des Vorhabensträgers im Schadensfall ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Eine gesetzliche Pflicht gegenüber den Grundstückseigentümern zur generellen Unterlagenvorlage oder zum Akteneinsichtsrecht ist darüber hinaus nicht ableitbar.

- *Es ist eine ausreichende Versicherungspflicht gegen Schadensfälle mit einer Bank- oder Staatsbürgschaft des Freistaates Bayern aufzuerlegen.*

- In Auflage 3.1.10 ist die Versicherungspflicht in Höhe von mindestens 41 Mio. € festgelegt. Ein Nachweis der Versicherungsgesellschaft reicht im Regelfall aus. Zudem besteht über einen Bürgschaftsvertrag eine Staatsbürgschaft der Tschechischen Republik für nicht versicherbare Schäden in Höhe von ebenfalls rund 41 Mio. €. Auf Nr. 3.3.4.2 der Begründung wird verwiesen.

Eine zusätzliche Bürgschaft durch eine Bank oder den Freistaat Bayern ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

### **3.3.4 Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die die Planfeststellung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 21 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Danach kann der Planfeststellungsbeschluss mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Damit ist ein behördliches Ermessen auch hinsichtlich der Nebenbestimmungen eröffnet. Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen sind die auferlegten Nebenbestimmungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit bzw. zur Erfüllung von öffent-

lich-rechtlichen Vorschriften erforderlich, um den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Rohrleitungsanlage zu gewährleisten. Bei den festgesetzten Bedingungen und Auflagen handelt es sich, soweit geregelt, insb. um Vorgaben der TRFL, im Übrigen um Anforderungen, die sich aus sonstigen gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorschriften ergeben bzw. sich beim Betrieb von Rohrleitungsanlagen in den vergangenen Jahren bewährt haben. Sie wurden nach pflichtgemäßem Ermessen aufgenommen. Aufgrund der festgesetzten Auflagen und Bedingungen ist zu erwarten, dass eine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht erfolgt.

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben auch nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses konnte gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 UVPG und § 4 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung vorbehalten werden, insb. für den Fall, dass diese zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden oder sich die derzeit geltenden Vorschriften bzw. der Stand der Technik ändern.

#### **3.3.4.1 Befristung**

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist es auch nicht notwendig, die Betriebserlaubnis zu befristen. Soweit im Anhörungsverfahren etwa vom Bayerischen Bauernverband, von einigen Gemeinden oder von privaten Einwendern eine Befristung der Betriebserlaubnis von in der Regel 15 - 20 Jahren gefordert wurde, insb. da Abnutzung und Korrosion nicht auszuschließen sind und Risiken bzw. erhebliche Gefährdungen im Schadensfall befürchtet werden und die Betriebssicherheit durch eine unbefristete Betriebsgenehmigung insb. wegen des zunehmenden Alters der Rohrleitung nicht dauerhaft gewährleistet wäre, können diese Einwände aus nachfolgenden Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen keine Berücksichtigung finden.

Ein Beschluss kann nach § 21 Abs. 2 Satz 1 UVPG befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Befristung stellt dabei eine Ausnahme vom Grundsatz der unbefristeten Zulassung dar. Hierfür müssen tragfähige Gründe vorliegen, die schwerer wiegen als das Interesse des Antragstellers an Planungs- und Rechtssicherheit. Solche

Gründe wurden im vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Rohrfernleitungsverordnung ist die Rohrfernleitung entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Rohrleitungsanlage entspricht dem Stand der Technik, die Sicherheit der Rohrleitungsanlage ist gewährleistet (vgl. Nr. 3.2.3.1). Die Rohrleitungsanlage wird fortlaufend überprüft. Nach § 5 der Rohrfernleitungsverordnung finden mindestens alle 2 Jahre Prüfungen durch Prüfstellen statt. Alle 5 Jahre wird geprüft, ob die Werkstoffe in Ordnung sind. Alle 10 Jahre wird die komplette Integrität der Rohrleitungsanlage geprüft. Eine Freilegung der Rohrleitung erfolgt dabei grundsätzlich nicht. Die vorgenommene Lebensdauerabschätzung hat zudem eine Restlebensdauer von mehr als 220 Jahren ergeben. Nach § 4 Abs. 5 Rohrfernleitungsverordnung können die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit eine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insb. schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind.

Bei einer Änderung des Stands der Technik sieht der Gesetzgeber im Regelfall Übergangsvorschriften vor, unabhängig von der Frage einer Befristung (vgl. § 11 der Rohrfernleitungsverordnung in der derzeitigen Fassung, nach der die Anpassung an neue Betriebsvorschriften innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen war und die Anpassung an neue Beschaffenheitsvorschriften insb. dann zu erfolgen hat, wenn dies notwendig ist, um Gefahren i.S.d. § 3 Abs. 1 der Rohrfernleitungsverordnung abzuwehren).

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben zulässig. Bei Änderungen der Sicherheitsstandards können erforderlichenfalls also auch nachträgliche Anordnungen getroffen werden; eine Befristung ist hierfür nicht zwingend.

Bei für den Betrieb der Rohrleitungsanlage maßgeblichen Änderungen des Standes der Technik oder der geltenden Vorschriften ist die Rohrleitungsanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen nachzurüsten.

Eine Befristung bringt demgegenüber keine relevante zusätzliche Sicherheit und auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine relevanten Vorteile, zumal bei Bedarf auch im Rahmen einer Befristung nachträgliche Anordnungen erforderlich werden können bzw. ggf. zum Ende der Befristung evtl. aus Verhältnismäßigkeitsgründen gar nicht mehr festgesetzt werden können, sondern möglicherweise der Ablauf der Befristung abzuwarten ist und erst im Rahmen der Neuerteilung einer Betriebserlaubnis entsprechende Auflagen aufgenommen werden können. Im Übrigen sieht auch das Immissionsschutzrecht, das auf besonders umweltrelevante Anlagen zugeschnitten ist, grundsätzlich keine befristeten Genehmigungen vor.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Neuerteilung der Betriebsgenehmigung immer nur für wenige Jahre vor dem Hintergrund des großen Aufwands und der Kosten für Planung und Planfeststellungsverfahren nicht zweckmäßig ist und je nach Dauer der Befristung sogar unverhältnismäßig sein kann.

Auch EU-Recht steht der Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis nicht entgegen. Das EU-Recht enthält keine Regelungen zur Befristung von Rohrleitungsanlagen. Entscheidend ist das deutsche Recht (UVPG), das europarechtskonform ist.

#### **3.3.4.2 Haftpflichtversicherung, Bürgschaftsvertrag**

Rechtsgrundlage für die der Betreiberin auferlegte Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist - im Hinblick auf den Gewässerschutz - Art. 72 Abs. 1 BayWG. Danach kann zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen die Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. Die Anordnung der Haftpflichtversicherung soll die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten. Art. 72 BayWG bietet in unmittelbarer Anwendung die Rechtsgrundlage für den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für wasserbedingte Folgeschäden. Da auch sonstige Rechtsgüter im Falle einer Betriebsstörung betroffen sein können, kann im Übrigen auf die allgemeine Ermächtigung zur Festlegung von Auflagen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 UVPG zurück gegriffen werden, da dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Zu einer optimalen Umweltvorsorge gehört, dass nicht nur die primäre Sicherheit, also die Verhütung von Schadensfällen, sondern auch die so genannte sekundäre

Sicherheit, d.h. die Bereitstellung aller erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Fall eines Schadens, gewährleistet wird. Hierzu gehört auch die Pflicht, nicht durch einen Schadensfall das Wasser und sonstige Umweltschutzgüter zu schädigen und entsprechende Vorsorge zu treffen, dass im Falle einer tatsächlichen Schädigung z.B. Sanierungsmaßnahmen getroffen und finanziert werden können.

Die Anordnung der Haftpflichtversicherung ist erforderlich. Da das Gesellschaftsvermögen der MERO im Wesentlichen aus schwer verwertbarem Anlagevermögen besteht, muss sichergestellt sein, dass etwaige Forderungen und insb. die Schadensersatzpflicht in Bezug auf die betroffenen Umweltschutzgüter erfüllt werden können. Eine Haftpflichtversicherung kann taugliche Sicherheit für Schadensersatzpflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb eines insb. wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhabens, hier einer Rohrleitungsanlage, sein. Durch die Auflage zum Abschluss und zum regelmäßigen Nachweis einer Haftpflichtversicherung wird gewährleistet, dass die Folgen eines Schadens auf Kosten der Betreiberin beseitigt werden können.

Die Behörde darf die Auflage auch mit konkretisierenden Nebenbestimmungen versehen. Die Verpflichtung der Betreiberin, den Fortbestand der Versicherung in gewissen Abständen nachzuweisen, ist daher zulässig. Als Versicherungssumme erscheint die bereits bestehende Versicherung über 41 Millionen Euro angemessen.

Darüber hinaus besteht ein Bürgschaftsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Fonds des Nationaleigentums der Tschechischen Republik sowie der MERO CR a.s. Dieser betrifft die Staatsbürgschaft durch die Tschechische Republik über nicht versicherbare Schäden, die im Schadensfall über den Freistaat Bayern geregelt würden (ebenfalls rund 41 Mio. €).

#### **4. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.VII.0/2.1 KVz in der derzeit geltenden Fassung ist im Falle der Neuerteilung einer Planfeststellung nach § 20 UVPG nach Ablauf einer Befristung für eine bestehende Rohrleitungsanlage ein Gebührenrahmen von 1.000 bis 50.000 € maßgeblich. Angesichts des Verwaltungsaufwands, insb. durch die Dauer des Planfeststellungsverfahrens, die notwendige Durchführung eines Erörterungstermins und die Vielzahl an beteiligten Behörden und Stellen einschließlich Auslegung in insgesamt 37 Gemeinden, sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die MERO, insb. auch im Hinblick auf die nun unbefristete Erteilung der Betriebserlaubnis, ist eine Gebühr in Höhe von 50.000 € und damit eine volle Ausschöpfung des Gebührenrahmens angemessen.

Angefallene Auslagen - bisher 30,90 € für die Postzustellung an die MERO und die Einwender bzw. Betroffenen, 19.200 € für das Gutachten des LfU, 845 € für das Gutachten des WWA Ingolstadt, 6,80 € für Fahrkosten für die Bahn für die Teilstrecke Pfaffenhofen - Rohrbach, 74,40 € für Fahrkosten für die Benutzung eines Dienstfahrzeuges für die Fahrt von München nach Regensburg (2 x 124 km x 0,30 € Kilometerpauschale) - sind zu erstatten. Eine Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Grüntaler  
Regierungsrat